

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Der Generalsekretär
CH-3003 Bern

Regierungsrat des Kts. Zug	
Ueberweisung an: <i>ParID*</i>	
E 28. DEZ. 2015	
<input type="checkbox"/> z. Antrag	<input checked="" type="checkbox"/> z. Erledig.
<input type="checkbox"/> z. Mitber.	<input type="checkbox"/> z. Kenntn.

*(vgl. Siffer 924 im KR-Protokoll
vom 28. November 2013)*
Regierungsrat des Kantons Zug
Seestrasse 2
Regierungsgebäude am Postplatz
6301 Zug

** Bitte UR-Tool erfasse
(inkl. Beilagen) bei
der Vorlage 2147.
Kopie (nur) des Briefes
an alt UR Thomas
Rickenbacher*

22. Dezember 2015

13.314 Kt.IV. ZG. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer. Änderung

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau stellvertretende Landschreiberin

Am 3. Dezember 2013 haben Sie die erwähnte Standesinitiative des Kantons Zug bei der Bundesversammlung eingereicht.

Der Ständerat hat am 16. März 2015 beschlossen, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Der Nationalrat beschloss anschliessend am 23. September 2015 der Standesinitiative Folge zu geben.

Im Rahmen der Differenzbereinigung am 3. Dezember 2015 hielt der Ständerat an seinem ersten Beschluss fest. Somit wurde der Standesinitiative keine Folge gegeben.

Die in den Räten zur Sprache gelangten Argumente können Sie den beiliegenden Kommissionsberichten und den Auszügen aus dem Amtlichen Bulletin entnehmen.

Wir bitten Sie, von den Beschlüssen Kenntnis zu nehmen und diese an das kantonale Parlament weiterzuleiten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Frau stellvertretende Landschreiberin, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.


Philippe Schwab

Beilagen: erwähnt

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

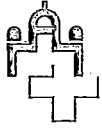
Cussegl dals stadis



- | | | |
|--------|---|--|
| 12.309 | s | Kt.lv. SZ. Umsetzbares revidiertes Gewässerschutzgesetz |
| 12.320 | s | Kt.lv. SG. Anpassung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer |
| 12.321 | s | Kt.lv. LU. Anpassung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer |
| 12.324 | s | Kt.lv. SH. Lockerung der Revision der Verordnung zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz |
| 12.325 | s | Kt.lv. UR. Revision der Gewässerschutzgesetzgebung |
| 13.301 | s | Kt.lv. NW. Gewässerschutzgesetz. Änderung |
| 13.307 | s | Kt.lv. GR. Anpassung des Gewässerschutzgesetzes |
| 13.311 | s | Kt.lv. AG. Erreichung von Änderungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes |
| 13.314 | s | Kt.lv. ZG. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer. Änderung |

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 19. Januar 2015

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 19. Januar 2015 die oben erwähnten Standesinitiativen des Kantons Schwyz, eingereicht am 9. Mai 2012, des Kantons St. Gallen, eingereicht am 14. November 2012, des Kantons Luzern, eingereicht am 5. November 2012, des Kantons Schaffhausen, eingereicht am 10. Dezember 2012, des Kantons Uri, eingereicht am 14. Dezember 2012, des Kantons Nidwalden, eingereicht am 10. Januar



2013, des Kantons Graubünden, eingereicht am 4. Juni 2013, des Kantons Aargau, eingereicht am 8. Juli 2013; und des Kantons Zug, eingereicht am 3. Dezember 2013, vorgeprüft.

Diese Initiativen verlangen, die Gewässerschutzgesetzgebung, insbesondere die Vorschriften über den Gewässerraum, so zu lockern, dass sie von den Kantonen leichter umgesetzt werden kann.

Anträge der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative *12.309 Kt.Iv. SZ. Umsetzbares revidiertes Gewässerschutzgesetz* keine Folge zu geben.

Die Kommission beantragt mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative *12.320 Kt.Iv. SG. Anpassung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer* keine Folge zu geben.

Die Kommission beantragt mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative *12.321 Kt.Iv. LU. Anpassung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer* keine Folge zu geben.

Die Kommission beantragt mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative *12.324 Kt.Iv. SH. Lockerung der Revision der Verordnung zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz* keine Folge zu geben.

Die Kommission beantragt mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative *12.325 Kt.Iv. UR. Revision der Gewässerschutzgesetzgebung* keine Folge zu geben.

Die Kommission beantragt mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative *13.301 Kt.Iv. NW. Gewässerschutzgesetz. Änderung* keine Folge zu geben.

Die Kommission beantragt mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative *13.307 Kt.Iv. GR. Anpassung des Gewässerschutzgesetzes* keine Folge zu geben.

Die Kommission beantragt mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative *13.311 Kt.Iv. AG. Erreichung von Änderungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes* keine Folge zu geben.

Die Kommission beantragt mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative *13.314 Kt.Iv. ZG. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer. Änderung* keine Folge zu geben.

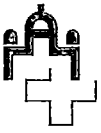
Berichterstattung: Ivo Bischofberger

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Ivo Bischofberger

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Initiative des Kantons Schwyz (12.309)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Schwyz folgende Standesinitiative ein:

Das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; GSchG) und die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; GSchV) sind nach folgenden Grundsätzen anzupassen:

- Die Bewirtschaftung und Gestaltung der im Gewässerraum liegenden Flächen ist im Gewässerschutzgesetz so zu formulieren, dass der Gewässerschutz auch in Gebieten mit einem sehr verzweigten Gewässernetz die bestehende, traditionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht übermässig einschränkt, wenn daraus kein entsprechender Nutzen für den Gewässerschutz resultiert.
- Die Definition der "extensiven Bewirtschaftung des Gewässerraumes" ist entsprechend den geltenden Regeln zum ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) anzupassen, das heisst, Betriebseinschränkungen dürfen nur auf einem Krautsaum mit einer Mindestbreite von 6 Metern, davon 3 Metern ohne Düngung und ohne Pflanzenschutzmittel, vorgesehen werden.
- Den Kantonen ist die Kompetenz und die Freiheit einzuräumen, dass die Interessen betreffend Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen und standortgebundenen landwirtschaftlichen Anlagen verstärkt berücksichtigt werden.
- Die Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen sind vorher zu konsultieren und in die Entscheide einzubeziehen.

1.2 Initiative des Kantons Sankt Gallen (12.320)

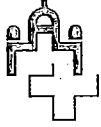
Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton St. Gallen folgende Standesinitiative ein:

Mit einer Anpassung des Gewässerschutzgesetzes soll die praxisnahe Umsetzung des Gewässerschutzes ermöglicht werden. Dabei müssen die Anliegen der Landwirtschaft, der Gemeinden, der Meliorationen, der Grundeigentümer wie auch diejenigen des Hochwasser- und Naturschutzes gesamtheitlich berücksichtigt werden.

1.3 Initiative des Kantons Luzern (12.321)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Luzern folgende Standesinitiative ein:

Der Bundesrat ist in Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes zu verpflichten, beim Erlass der Ausführungsvorschriften zur Festlegung des Gewässerraums dafür zu sorgen, dass die Ziele und Grundsätze der Raumplanung umfassend und gleichwertig aufeinander abgestimmt werden. Bei der Umsetzung der Gewässerraumvorschriften soll sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Siedlungsgebietes die haushälterische Nutzung des Bodens im Vordergrund stehen. Dabei sollen insbesondere die Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Interessen in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft, Ökologie und Gewässer gleichwertig berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden können.



1.4 Initiative des Kantons Schaffhausen (12.324)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Schaffhausen folgende Standesinitiative ein:

Die entsprechenden Absätze der Artikel 41a bis 41g der Gewässerschutzverordnung sind so anzupassen, dass die Gewässerräume markant weniger gross ausgeschieden werden müssen.

1.5 Initiative des Kantons Uri (12.325)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Uri folgende Standesinitiative ein:

Das Gewässerschutzgesetz (Art. 36a) und die Gewässerschutzverordnung (Art. 41a-41g) sind so anzupassen, dass Gewässerräume markant weniger gross ausgeschieden werden müssen. Der Handlungsspielraum für die Kantone muss so angepasst werden, dass die kantonalen Anliegen berücksichtigt werden können.

1.6 Initiative des Kantons Nidwalden (13.301)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Nidwalden folgende Standesinitiative ein:

Der Bundesversammlung wird beantragt, das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer und die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 nach folgenden Grundsätzen anzupassen:

- Die Möglichkeit zur Bewirtschaftung und zur Gestaltung der im Gewässerraum liegenden Flächen ist so auszugestalten, dass die bestehende, traditionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht übermässig eingeschränkt wird.
- Die Extensivierung der Gewässerraumbewirtschaftung im Landwirtschaftsland soll nicht auf Zwang beruhen, sondern durch die bewährte Anreizstrategie auf freiwilliger Basis gefördert werden.
- Bei der Umsetzung der Gewässerraumvorschriften soll sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Siedlungsgebietes die haushälterische Nutzung des Bodens im Vordergrund stehen. Dabei sollen insbesondere die Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Interessen in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft, Ökologie und Gewässer gleichwertig berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden können.

1.7 Initiative des Kantons Graubünden (13.307)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Graubünden folgende Standesinitiative ein:

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) ist nach folgenden Grundsätzen anzupassen:

- a. Den Interessen der Grundeigentümer und der Landwirtschaft ist stärker Rechnung zu tragen.
- b. Den Kantonen sind die Kompetenz und die Freiheit einzuräumen, dass sie die Interessen betreffend den Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen und standortgebundenen Anlagen verstärkt berücksichtigen können.
- c. Ein effektiver Ersatz der Fruchtfolgeflächen gemäss Artikel 36a Absatz 3 GSchG ist zu gewährleisten.
- d. Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen sind, entsprechend Artikel 36a Absatz 1 GSchG, vorher zu konsultieren und in die Entscheide einzubeziehen.



1.8 Initiative des Kantons Aargau (13.311)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Aargau folgende Standesinitiative ein:

Der Grosse Rat des Kantons Aargau ersucht die Bundesversammlung, beim Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) Änderungen vorzunehmen, welche eine massvolle Umsetzung des Gesetzes ermöglichen.

1.9 Initiative des Kantons Zug (13.314)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Zug folgende Standesinitiative ein:

Wir reichen Ihnen eine Standesinitiative mit dem Begehren ein, das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; GSchG) und die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; GSchV) nach folgenden Grundsätzen anzupassen:

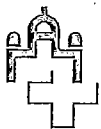
- Die Bewirtschaftung und Gestaltung der im Gewässerraum liegenden Flächen ist im Gewässerschutzgesetz so zu formulieren, dass er auch in Gebieten mit einem sehr verzweigten Gewässernetz die bestehende, traditionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht übermassig einschränkt, ohne dass daraus ein entsprechender Nutzen für den Gewässerschutz resultiert.
- Allenfalls ist auf die Verpflichtung zur extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums ganz zu verzichten.

2 Erwägungen der Kommission

Das Parlament arbeitete vor dem Hintergrund der im Jahre 2006 eingereichten Volksinitiative «Lebendiges Wasser (Renaturierungsinitiative)» (07.060) einen indirekten Gegenvorschlag (07.492) aus mit dem Ziel, einen Ausgleich zwischen Schutz und Nutzung der Gewässer zu finden. Diese Revision des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung ist das Ergebnis eines schwierigen Kompromisses, dank dem die Volksinitiative zurückgezogen wurde. Die UREK-S misst deshalb diesen Bestimmungen besondere Bedeutung bei.

Die Revision betrifft namentlich den Gewässerraum. Dieser erfüllt insofern zentrale Funktionen für die Gesamtbevölkerung, als er ein Garant für deren Sicherheit ist (Hochwasserschutz) und die natürlichen Funktionen der Gewässer sowie die Gewässernutzung gewährleistet. Gemäss dieser Revision sollen von den insgesamt 15'000 km stark verbauter Fliessgewässer 4'000 km, d.h. ein Viertel der Fliessgewässer in morphologisch schlechtem Zustand, revitalisiert werden (gemäss Volksinitiative hätten sämtliche Fliessgewässer revitalisiert werden sollen). Der Gewässerraum muss allerdings für alle Fliessgewässer festgelegt werden, aber mit Ausnahme von Fliessgewässern in dicht bebautem Gebiet, im Wald oder in einem Sömmerungsgebiet oder von unterirdischen oder künstlichen Wasserläufen. Mit dieser Ausscheidung wird der Gewässerraum, innerhalb dem nur extensive Landwirtschaft betrieben werden darf, um 20'000 ha vergrössert. Die daraus resultierenden Ertrageinbussen werden mit jährlich 20 Millionen Franken Direktzahlungen entschädigt.

Da die neuen Bestimmungen über den Gewässerraum in den Kantonen erhebliche Vollzugsprobleme insbesondere in Bezug auf die Fruchtfolgeflächen und deren Ersatz mit sich brachten, hat sich die Kommission seit 2012 an zahlreichen Sitzungen mit diesem Thema befasst.



Sie stellt fest, dass es hierzu zwei Merkblätter als Vollzugshilfe für die Kantone gibt. Diese wurden vom Bundesamt für Raumentwicklung, vom Bundesamt für Umwelt und vom Bundesamt für Landwirtschaft zusammen mit den Kantonen, d. h. der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz und der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz, ausgearbeitet und erläutern die Verordnungsbestimmungen, um einen landesweit möglichst einheitlichen Vollzug sicherzustellen. Das Merkblatt «Gewässerraum im Siedlungsgebiet» definiert insbesondere den Begriff «dicht überbaute Gebiete»; dieser wurde unterschiedlich ausgelegt und bildete im Jahr 2014 Gegenstand zweier Bundesgerichtsentscheide (BGE 140 II 428 und BGE 140 II 437). Das Merkblatt «Gewässerraum und Landwirtschaft» weist darauf hin, dass rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt sind; weiter hält es fest, dass Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden dürfen, während eine intensive Bewirtschaftung nur im Krisenfall möglich ist, und dass nur effektive Verluste von Fruchtfolgeflächen zu kompensieren sind.

Um den Anliegen der Kantone und der Landwirtschaft gerecht zu werden, hat das Parlament im Herbst 2014 eine Motion der UREK-N (12.3334) angenommen, welche verlangt, dass die Frage des Ersatzes der Fruchtfolgeflächen nicht in einem Rundschreiben, sondern in der Gesetzgebung geregelt wird. Diese Motion nimmt eines der in den Standesinitiativen wiederkehrenden Anliegen auf.

Die Kommission stellt fest, dass seit Dezember 2014 ein Entwurf zu einer Änderung der Gewässerschutzverordnung in der Vernehmlassung ist, welche noch bis Ende März 2015 dauert. Dieser Revisionsentwurf trägt verschiedenen Kritikpunkten Rechnung und nimmt die in den Rundschreiben geregelten Elemente in die Verordnung auf. Was die Ausscheidung der Gewässerräume betrifft, sieht der Entwurf vor, dass bei sehr kleinen Fliessgewässern darauf verzichtet werden kann und dass bei topographisch beschränkten Platzverhältnissen land- und forstwirtschaftliche Gehwege im Gewässerraum bewilligt werden können. Ebenso soll es möglich sein, Anlagen zuzulassen, die der Wasserentnahme oder der Wassereinleitung dienen. Ausserdem sollen gewisse Dauerkulturen im Gewässerraum in ihrem Bestand geschützt sein und soll im Gewässerraum liegendes ackerfähiges Kulturland an das kantonale Fruchtfolgeflächenkontingent angerechnet werden können. In den Augen der Kommission geht diese Revision in die richtige Richtung.

Die Kommission hat indessen Verständnis für die Einwände der Landwirte, welche auf schwindende Fruchtfolgeflächen hinweisen, und für jene der Kantone, denen der Ausgleich dieser Flächen Mühe bereitet. Sie verlangt deshalb in einer Motion (15.3001), die Gewässerschutzverordnung und die entsprechenden Richtlinien so anzupassen, dass die Kantone für die Festlegung der Gewässerräume den grösstmöglichen Handlungsspielraum erhalten.

Angesichts dessen, dass die Kantone in die Arbeiten zum Vollzug der Bestimmungen über die Renaturierung von Fliessgewässern einbezogen wurden, dass eine Revision der Gewässerschutzverordnung im Gange ist, dass das Parlament einer Motion zugestimmt hat, welche verlangt, die Frage der Fruchtfolgeflächen zu klären und dass die Kommission selbst eine Motion eingereicht hat, welche für die Kantone den grösstmöglichen Handlungsspielraum bei der Festlegung der Gewässerräume verlangt, beantragt die Kommission, den von ihr geprüften neun Standesinitiativen keine Folge zu geben.

Die Petitionen 12.2022 des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes und 12.2023 des Zuger Bauern-Verbandes wurden gemäss Artikel 126 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes im Rahmen der Diskussion über die Standesinitiativen behandelt.

15.3001

**Motion UREK-SR.
Schaffung
von Handlungsspielraum
in der Gewässerschutzverordnung
Motion CEATE-CE.
Prévoir une marge de manoeuvre
dans l'ordonnance
sur la protection des eaux**

[Informationen CuriaVista](#)

[Informations CuriaVista](#)

[Informazioni CuriaVista](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15](#)

[Nationalrat/Conseil national 23.09.15](#)

12.309

**Standesinitiative Schwyz.
Umsetzbares revidiertes
Gewässerschutzgesetz
Initiative cantonale Schwyz.
Loi fédérale
sur la protection des eaux.
Révision**

Vorprüfung - Examen préalable

[Informationen CuriaVista](#)

[Informations CuriaVista](#)

[Informazioni CuriaVista](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Nationalrat/Conseil national 23.09.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 \(Differenzen - Divergences\)](#)

12.320

**Standesinitiative St. Gallen.
Anpassung des Bundesgesetzes
über den Schutz der Gewässer
Initiative cantonale Saint-Gall.
Modification de la loi fédérale
sur la protection des eaux**

Vorprüfung - Examen préalable

Informationen CuriaVista

Informations CuriaVista

Informazioni CuriaVista

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 (Vorprüfung - Examen préalable)

Nationalrat/Conseil national 23.09.15 (Vorprüfung - Examen préalable)

Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 (Differenzen - Divergences)

12.321

**Standesinitiative Luzern.
Anpassung des Bundesgesetzes
über den Schutz der Gewässer
Initiative cantonale Lucerne.
Modification de la loi fédérale
sur la protection des eaux**

Vorprüfung - Examen préalable

Informationen CuriaVista

Informations CuriaVista

Informazioni CuriaVista

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 (Vorprüfung - Examen préalable)

Nationalrat/Conseil national 23.09.15 (Vorprüfung - Examen préalable)

Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 (Differenzen - Divergences)

12.324

**Standesinitiative Schaffhausen.
Lockerung der Revision
der Verordnung zum
eidgenössischen Gewässerschutzgesetz
Initiative cantonale Schaffhouse.
Assouplissement de l'ordonnance
sur la protection des eaux**

Vorprüfung - Examen préalable

Informationen CuriaVista

Informations CuriaVista

Informazioni CuriaVista

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 (Vorprüfung - Examen préalable)

Nationalrat/Conseil national 23.09.15 (Vorprüfung - Examen préalable)

Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 (Differenzen - Divergences)

12.325

**Standesinitiative Uri.
Revision der
Gewässerschutzgesetzgebung**

**Initiative cantonale Uri.
Révision de la législation
sur la protection des eaux**

Vorprüfung - Examen préalable

[Informationen CuriaVista](#)

[Informations CuriaVista](#)

[Informazioni CuriaVista](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Nationalrat/Conseil national 23.09.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 \(Differenzen - Divergences\)](#)

13.301

**Standesinitiative Nidwalden.
Gewässerschutzgesetz. Änderung
Initiative cantonale Nidwald.
Loi fédérale sur la protection
des eaux. Modification**

Vorprüfung - Examen préalable

[Informationen CuriaVista](#)

[Informations CuriaVista](#)

[Informazioni CuriaVista](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Nationalrat/Conseil national 23.09.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 \(Differenzen - Divergences\)](#)

13.307

**Standesinitiative Graubünden.
Anpassung
des Gewässerschutzgesetzes
Initiative cantonale Grisons.
Loi fédérale sur la protection
des eaux. Modification**

Vorprüfung - Examen préalable

[Informationen CuriaVista](#)

[Informations CuriaVista](#)

[Informazioni CuriaVista](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Nationalrat/Conseil national 23.09.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 \(Differenzen - Divergences\)](#)

13.311

**Standesinitiative Aargau.
Erreichung von Änderungen
des eidgenössischen
Gewässerschutzgesetzes
Initiative cantonale Argovie.
Pour une modification
de la loi fédérale
sur la protection des eaux**

Vorprüfung - Examen préalable

Informationen CuriaVista
Informations CuriaVista
Informazioni CuriaVista

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 (Vorprüfung - Examen préalable)

Nationalrat/Conseil national 23.09.15 (Vorprüfung - Examen préalable)

Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 (Differenzen - Divergences)

13.314

**Standesinitiative Zug.
Bundesgesetz über den Schutz
der Gewässer. Änderung
Initiative cantonale Zoug.
Loi fédérale sur la protection
des eaux. Modification**

Vorprüfung - Examen préalable

Informationen CuriaVista
Informations CuriaVista
Informazioni CuriaVista

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 (Vorprüfung - Examen préalable)

Nationalrat/Conseil national 23.09.15 (Vorprüfung - Examen préalable)

Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 (Differenzen - Divergences)

15.3001

Antrag der Kommission
Annahme der Motion

Antrag Fetz
Ablehnung der Motion

Proposition de la commission
Adopter la motion

Proposition Fetz
Rejeter la motion

Le président (Hêche Claude; président): Le Conseil fédéral propose d'adopter la motion.

12.309, 12.320, 12.321, 12.324, 12.325, 13.301, 13.307, 13.311, 13.314

Le président (Hêche Claude, président): Un rapport écrit de la commission vous a été remis. La commission propose, par 11 voix contre 0 et 1 abstention, de ne pas donner suite aux initiatives.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Das vorliegende Geschäft ist Teil eines Paketes von mittlerweile insgesamt 14 Vorstössen respektive Standesinitiativen zum Thema Renaturierung der Gewässer und ist entsprechend in folgendem Kontext zu beurteilen.

Vor dem Hintergrund der Hochwasserereignisse von 2005 und der 2006 vom Schweizerischen Fischereiverband eingereichten Volksinitiative "Lebendiges Wasser", der sogenannten Renaturierungs-Initiative, hat das Parlament 2007 einen indirekten Gegenvorschlag mit der Geschäftsnummer 07.492 erarbeitet, dies mit dem Ziel, einen Ausgleich zwischen Schutz und Nutzung der Gewässer zu finden. Die auf die Renaturierung der Gewässer abzielende Revision des Gewässerschutzgesetzes war das Ergebnis eines Kompromisses, der sodann zum Rückzug der Volksinitiative geführt hat. Die Revision betrifft namentlich den Gewässerraum, denn die Gewässer sollen erstens renaturiert werden und zweitens wieder hinreichend Raum erhalten. Die Änderungen des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung sehen zusammenfassend einen Gewässerraum vor, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung erforderlich ist. Bis Ende 2018 muss der Gewässerraum von den Kantonen festgelegt werden. Dabei hat der Vollzug der neuen Bestimmungen über die Festlegung des Gewässerraumes - Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes und Artikel 41a der Gewässerschutzverordnung - verschiedene Fragen aufgeworfen und zum Teil zu heftiger Opposition geführt. Dies hat in der Folge in verschiedenen Vorstössen seinen Niederschlag gefunden, so in der Motion Müller Leo 12.3047, in der parlamentarischen Initiative Parmelin

AB 2015 S 209 / BO 2015 E 209

13.455, in der Motion UREK-NR 12.3334, in der Petition des Luzerner Bauernverbandes 12.2022, in der Petition des Zuger Bauernverbandes 12.2023 und eben in den genannten neun Standesinitiativen. Die Motion Müller Leo wie auch die parlamentarische Initiative Parmelin beabsichtigen Änderungen in der Gewässerschutzgesetzgebung. Die Kommission will einen möglichen politischen Kompromiss aber nicht gefährden und spricht sich demzufolge gegen jegliche Änderung auf Gesetzesstufe aus.

Konsequenterweise hat sie diese beiden Vorstösse sistiert.

Die Standesinitiativen beinhalten im Kern folgende vier Forderungen:

1. keine übermässige Einschränkung der traditionellen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Nutzung;
2. praxisnahe Umsetzung, d. h., die Ziele und Grundsätze der Raumplanung sollen gleichwertig aufeinander abgestimmt werden;
3. haushälterischer und bewusster Umgang mit den Fruchtfootflächen;
4. markante Stärkung der Kompetenz und der individuellen Flexibilität der Kantone bei der Umsetzung bzw. beim Vollzug.

Die bereits erwähnte Motion der UREK-NR 12.3334, "Vollzug der Revitalisierung der Gewässer", hat das Parlament in der Sondersession 2014 beraten und entschieden, dass in Bezug auf die Fruchtfootflächen gemäss Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes Handlungsbedarf besteht. Handlungs- bzw. Klärungsbedarf besteht vor allem mit Blick auf die Frage der Kompensation der Fruchtfootflächen. Zwischenzeitlich hat sich seit diesem Beschluss des Parlamentes im Sommer 2014 die Ausgangslage noch einmal geändert, indem zwei Bundesgerichtsentscheide zur Thematik Gewässerräume mit den Nummern 1C_803/2013 und 1C_565/2013 das Vorgehen mittels der uns bekannten Merkblätter infrage stellen. In den Entscheiden bringt das Bundesgericht zum Ausdruck, dass die Beurteilung von Aspekten zu Gewässerräumen auf der Basis der Gewässerschutzverordnung und des erläuternden Berichtes vorzunehmen ist. Dabei stellt das Bundesgericht in seinen Urteilen nicht direkt auf die Merkblätter ab, sondern bestätigt einzig, dass es dort unproblematisch sei, wo diese einzig als Vollzugshilfen dienen. Diese Vorgehensweise wird hingegen dort infrage gestellt, wo Bund und Kantone versucht haben, mit den Merkblättern ausgewogene Lösungen zu ermöglichen. Zusammengefasst machen die beiden Urteile des Bundesgerichtes klar, dass eine Revision der Verordnung unumgänglich ist, um den Kantonen den ihnen im Gesetz eingeräumten Handlungsspielraum zu geben.

Schliesslich stellte die Kommission fest, dass seit Dezember 2014 ein Entwurf zu einer Änderung der Gewässerschutzverordnung in der Vernehmlassung ist, welche noch bis Ende März 2015 dauert. Dieser Revisionsentwurf trägt verschiedenen Kritikpunkten Rechnung und nimmt die in den Merkblättern geregelten Elemente in die Verordnung auf. So sieht der Entwurf beispielsweise vor, dass bei sehr kleinen, Fliessgewässern auf eine Ausscheidung der Gewässerräume verzichtet werden kann und dass bei topografisch beschränkten Platzverhältnissen land- und forstwirtschaftliche Gehwege im Gewässerraum bewilligt werden können. Ebenfalls soll es möglich sein, Anlagen zuzulassen, die der Wassereinnahme oder der Wassereinführung dienen. Ausserdem sollen gewisse Dauerkulturen im Gewässerraum in ihrem Bestand geschützt sein, und es soll im Gewässerraum liegendes, ackerfähiges Kulturland an das kantonale

Fruchtfolgefächerkontingent angerechnet werden können.

Zusammengefasst gesagt, ist die Kommission der einhelligen Meinung, dass diese Revision sicher in die richtige Richtung geht, dass es in einzelnen Punkten - Stichwort Schlüsselkurve zur Bestimmung der Breite der Gewässerräume - aber noch mehr kantonale individuelle Flexibilität braucht. Im Kontext dieser gesamten Auslegeordnung hat die UREK Ihres Rates die vorliegende Kommissionmotion erarbeitet und ihr mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Die Motion beauftragt den Bundesrat, die Gewässerschutzverordnung und sämtliche Richtlinien dahingehend anzupassen, dass die Kantone für die Festlegung der Gewässerräume nach Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes den maximal möglichen Handlungsspielraum erhalten. Der Bundesrat beantragte seinerseits am 25. Februar dieses Jahres, die Motion unserer Kommission anzunehmen.

Abschliessend will ich der Vollständigkeit halber noch darauf hinweisen, dass die Petitionen 12.2022 und 12.2023 gemäss Artikel 126 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes im Rahmen der Diskussionen über die vorgenannten Standesinitiativen behandelt wurden. Die Kommission Ihres Rates wird nach Abschluss der benannten Vernehmlassung über die weitere Behandlung der parlamentarischen Initiative Parmelin 13.455 und der Motion Müller Leo 12.3047 befinden.

Ich möchte folgende Punkte betonen:

1. Die Kantone wurden in die Arbeiten zum Vollzug der Bestimmungen über die Renaturierung von Fliessgewässern einbezogen.
2. Eine Revision der Gewässerschutzverordnung ist im Gange.
3. Das Parlament hat einer Motion zugestimmt, welche verlangt, die Frage der Fruchtfolgefächern zu klären.
4. Die Kommission hat eine Motion eingereicht, welche für die Kantone einen grösstmöglichen Handlungsspielraum bei der Festlegung der Gewässerräume verlangt und welche vom Bundesrat zur Annahme empfohlen wird.

Ihre vorberatende Kommission beantragt Ihnen deshalb mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die vorliegende Motion anzunehmen und deshalb, weil die entsprechenden Anliegen in dieser Motion aufgenommen sind, den Standesinitiativen Schwyz, St. Gallen, Luzern, Schaffhausen, Uri, Nidwalden, Graubünden, Aargau und Zug konsequenterweise keine Folge zu geben.

Fetz Anita (S, BS): Bei der Revision des Gewässerschutzgesetzes, welche zum Rückzug der Volksinitiative "Lebendiges Wasser" geführt hat, sind die Gewässerräume ein zentraler Bestandteil, insbesondere für die Gewährleistung minimaler natürlicher Funktionen der Gewässer und ganz besonders für den Hochwasserschutz. Die Renaturierung der Gewässer ist das zentrale Element des Hochwasserschutzes. Dem Umstand, dass die Umsetzung der Bestimmungen einige Kantone vor Probleme stellt, sowie den Forderungen der Landwirtschaft wurde meines Erachtens bereits weitgehend entsprochen - bislang auf der Stufe von Umsetzungshilfen für Gewässerräume in dichtüberbauten Gebieten und in der Landwirtschaft. So sind zum Beispiel ökologisch problematische Dauerkulturen im Gewässerraum in ihrem Bestand geschützt - was nicht der damaligen Initiative entspricht.

Mit der seit dem 22. Dezember 2014 laufenden Vernehmlassung zu Änderungen in der Gewässerschutzverordnung werden hierfür auch die gesetzlichen Grundlagen geschaffen. Den Kantonen wird damit hinsichtlich der Ausscheidung der Gewässerräume bereits heute sehr, sehr viel Handlungsspielraum bei der Umsetzung des Gesetzes eingeräumt. Die wesentlichen Anliegen der Motion sind aus meiner Sicht erfüllt. Eine weitere Lockerung der Umsetzungsvorschriften würde dem politischen Kompromiss widersprechen, welcher damals zum Rückzug der Volksinitiative geführt hatte.

Bei dieser breiten Zustimmung für die Motion mache ich mir selbstverständlich keine Illusionen in Bezug auf die Chancen meines Antrages. Doch es ist mir ein wichtiges Anliegen, darauf hinzuweisen, dass der damalige politische Kompromiss, der schwierig zu erreichen war, hier unterlaufen wird. Daran sollte man sich auch beim nächsten grossen Hochwasser erinnern. Wenn die Renaturierung nicht wirklich weitergeht, dann riskieren wir einfach, dass wir das unterminieren, was wir damals den Leuten nach der grossen Hochwasserkatastrophe 2005 versprochen hatten.

Deshalb bitte ich Sie, die Motion abzulehnen. Sie scheint mir mehr als erfüllt zu sein.

Hösli Werner (V, GL): Es ist mir klar, dass die jetzt geltende Gesetzgebung für den Gewässerschutz ein politischer

AB 2015 S 210 / BO 2015 E 210

Kompromiss war, der letztlich zum Rückzug der Volksinitiative "Lebendiges Wasser" geführt hat. In jüngster Vergangenheit haben wir uns immer wieder einmal mit Initiativen beschäftigt, mit welchen den Land- und Bergregionen gesagt wird, wie sie ihren Lebensraum zu gestalten haben. Ich finde diese Entwicklung heikel, weil sie meistens relativ stark in den Föderalismus eingreift. Wir kennen die Probleme aus der Zweitwohnungs-Initiative, und auch die Initiative "Lebendiges Wasser" ging in diese Richtung. Föderalismus

gilt nicht nur, wenn die Städte für das Land alles richtig machen und umgekehrt. Föderalismus bedeutet Kompetenzzuordnung. Zu glauben, eine Stadt, die Agglomerationen, unser Flachland oder die Alpen- und Bergtäler könnten immer und überall über einen Leisten geschlagen werden, ist eine Fehleinschätzung. Das ist generell und nicht wertend gemeint.

Dieser Kompromiss zum Rückzug der Initiative war zwar gut gemeint, aber bei der realen Umsetzung in den völlig unterschiedlichen Gegenden unseres Landes hat er zu schwierigen Situationen geführt. Sie können nicht in einem Bergtal leben und der Natur einfach ihren Lauf lassen oder für alle möglichen Gefahren entsprechende Räume bereitstellen. Wir Bergler sind immer im friedlichen Kampf mit der Natur und deren Gewalten, sei dies betreffend Lawinen, Steinschlag, Hangrutsche, Run- und Bachüberführungen, Verwaltung oder Vergandung. Wir mussten über die Jahrhunderte lernen, gut nebeneinander zu leben.

Ideologien sind zwar gut und schön, aber halt nicht immer praktikabel. Das hat dann auch der Bundesrat in dieser Sache nach dem Erlass der Verordnung gemerkt und mittels Merkblättern versucht, die ganze Situation etwas zu entschärfen. Aber die Rechtsprechung hat aufgezeigt, dass Merkblätter keine taugliche Lösung für Rechtssicherheit sind.

Bei Gewässern mit einer natürlichen Gerinnesohle von 2 bis 15 Metern ist der zusätzliche Gewässerraum mindestens das Zweieinhalbfache plus 7 Meter, also bei 15 Meter Gerinnesohle mindestens 44,5 Meter zusätzliche Breite. Bei Gewässern mit einer nichtnatürlichen Gerinnesohlenbreite ist die Berechnung noch extremer. Wenn zum Beispiel durch den Talboden der Fluss, die Bahn und die Strasse durchführen, beginnen in den Berggebieten nachher schon die beidseitig ansteigenden Hänge, bis hinauf auf 2000 bis 3000 Meter Höhe. Nur wenn es gut kommt, haben Sie entlang des Flusses noch 50 bis 100 Meter breites, gut bewirtschaftbares, ertragreiches, ebenes Land. Das sind oft die Flächen, die den Landwirten als Futtergrundlage für ihre Betriebe dienen und nicht selten auch in ihrem Eigentum sind.

Das würden nun zum grossen Teil Gewässerräume für extensive Bewirtschaftung. Da nützt es doch dem Bauern nichts, wenn er dafür Geld bekommt. Die Futtergrundlage geht verloren. Die Freude an der landwirtschaftlichen Arbeit geht verloren, weil der Bauer merkt, dass er nur noch Landschaftsgärtner in unwegsamem und steilem Gelände ist und zum Spielball von Ideologen und Politikern wird. Das ist absolut frustrierend. Die Politik glaubt dann, man könne dies einfach finanziell abgelden, um dann doch bei jeder Budgetdebatte wieder zu kürzen und die Bauern als Jammerer hinzustellen.

Wo viele Interessen auf engem Raum zusammenkommen, werden Gewässerräume auch aus raumplanerischer Sicht echte Hindernisse. Da sind nicht nur die besagten Bauern betroffen; auch die Kommunen und Privatgrundbesitzer sind ganz stark betroffen. Die Entwicklungsmöglichkeiten werden dadurch erheblich eingeschränkt. In gewässerreichen Gegenden im Flachland folgt Gewässerraum an Gewässerraum. Erstens kann man dort dann gar nichts mehr machen, bauen kann man schon gar nicht; zweitens entstehen dadurch riesige Eigentumsbeschränkungen. Es kommt nicht von ungefähr, dass innert kürzester Zeit neun Kantone Standesinitiativen eingereicht haben. Mein Kanton ist nicht dabei. Die Situation ist auch bei uns sehr angespannt, aber man wartet nun ab, was auf Bundesebene passiert. Ob die sehr unbefriedigende und unhaltbare Situation mit Gesetzesanpassungen, auf Stufe Verordnung und mit Richtlinien nachhaltig entschärft werden kann, muss sich zeigen. Einen Versuch ist es wert.

Ich möchte nochmals darauf verweisen, dass der Bundesrat den Kantonen auch gemäss unserer Kommissionsmotion den grösstmöglichen gesetzlichen Spielraum lassen sollte. Ansonsten wird uns dieses Thema nicht so schnell loslassen und später noch mehr Zündstoff haben als heute.

Ich bitte Sie, die Kommissionsmotion anzunehmen.

Schmid Martin (RL, GR): Im Unterschied zu meinem Vorredner, Kollege Hösli, habe ich als Standesvertreter von Graubünden auch eine entsprechende Vorlage unseres Kantonsparlamentes zugesandt erhalten, um diese in Bern zu vertreten. Trotzdem mache ich Ihnen beliebt, dieser Standesinitiative wie den anderen auch keine Folge zu geben und die Kommissionsmotion anzunehmen. Im Unterschied zu Frau Kollegin Fetz sehe ich bei Annahme dieser Kommissionsmotion überhaupt keinen Widerspruch zum ehemaligen Kompromiss. Der Kompromiss, damit die Initiative zurückgezogen wurde, war die entsprechende Gesetzgebung, die zu erlassen war: Das ist das Bundesgesetz über den Gewässerschutz - das war der erforderliche Kompromiss.

Unsere Kommission fordert jetzt keine Anpassung des Gewässerschutzgesetzes: Wir sagen, dass im Rahmen des vom Parlament erlassenen Gesetzes der grösstmögliche Spielraum auszunutzen sei, um eben die Interessen der Landeigentümer und der Landwirtschaft zu verfolgen. Das kann man auch. Der Bundesrat hat ja selbst auch gewisse Schritte in diese Richtung vorgeschlagen; darauf wurde von meinen Vorrednern hingewiesen. Jetzt möchte die Kommission, dass man diesen Spielraum einfach entsprechend ausnützt.

Frau Fetz, ich wäre der Erste, der die Aussage unterstützen würde, dass der Kompromiss geritzt würde, wenn wir jetzt eine Gesetzesrevision angingen. Wir haben in der Kommission intensiv diskutiert, ob man eben hier auch vonseiten der Kommission eine Revision des Gesetzes vorschlagen sollte. Wir haben das jedoch abgelehnt, weil wir sagen, dass sich die Anliegen mit dieser Kommissionsmotion zur Änderung der

Gewässerschutzverordnung weitestgehend erreichen lassen.
Herr Kollege Hösli, das Maximalziel wird in diesem Bereich von keiner Seite zu erreichen sein, weil das Gesetz eben einen Kompromiss darstellt. Wir sind aber überzeugt, dass punktuell noch Verbesserungen erzielt werden können und dass durchaus auch den Kantonen im Rahmen des Gesetzes gewisse Kompetenzen zugewiesen werden können, dass man so auch die Einzelfallproblematik besser lösen kann. Ich bin auch überzeugt, dass sich die Situation zumindest noch entspannt und entkrampft, wenn der Bundesrat diesen Willen der Kommission jetzt aufnimmt und umsetzt. Dieser Konflikt wird nie ganz lösbar sein. Aber wir sind überzeugt: Wenn wir den Weg über die Kommissionsmotion gehen, könnte eine bessere Situation eintreten, als sie heute herrscht.
Ich bitte Sie deshalb, die Kommissionsmotion anzunehmen und den Ständesinitiativen keine Folge zu geben.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Nur noch zwei Punkte:

1. Ich habe klar betont - Kollege Schmid hat es jetzt noch einmal wiederholt -, dass es der bewusste Wille der Kommission ist, das Gesetz nicht zu ändern. Die Änderung soll auf Verordnungsstufe erfolgen. Wenn wir auf Gesetzesstufe gehen wollten, dann hätten wir eigentlich der Initiative zustimmen müssen.
2. Die Ausführungen von Frau Fetz beinhalten eigentlich keine Aspekte, die wir nicht bereits in der Kommission diskutiert haben.

Dementsprechend bitte ich Sie im Namen der Kommission, die Motion anzunehmen und den Ständesinitiativen keine Folge zu geben.

AB 2015 S 211 / BO 2015 E 211

Leuthard Doris, Bundesrätin: Dies ist ein Thema, das mit Sicherheit wieder ins Parlament kommen wird. Es ist ein Thema, bei dem es nur Konflikte gibt: zwischen den Interessen des Hochwasserschutzes, den Interessen der Fischer, den Interessen der Landwirtschaft, dem Interesse der Kantone an möglichst viel Fläche und auch dem Interesse daran, Fruchtfolgeflächen beizubehalten. Das Thema ist von der Übungsanlage her konfliktuös, und das zeigt auch die Fülle an Vorlagen aus den Kantonen, die in der Umsetzung jetzt mit all diesen Fragen konfrontiert sind.

Es war vom Vorgehen her ja auch typisch: Wir haben die Arbeit an den Merkblättern eigentlich nur auf Druck der Kantone aufgenommen. In der Umsetzung hatte man gemerkt, dass offene Fragen bestehen: Wie misst man den Gewässerraum? Was ist diese Schlüsselkurve? Wie sieht es bei den Fruchtfolgeflächen aus, wie bei den engen topografischen Verhältnissen? Man kam deshalb zum Schluss, es brauche mindestens solche Merkblätter. Das Bundesgericht hat allerdings zu Recht festgestellt, dass diese Merkblätter nicht behördenverbindlich sind. Sie werden es nur, wenn ein Kanton ihren Inhalt in seine Rechtsetzung übernimmt. Sonst sind es effektiv Empfehlungen des Bundes an die Kantone. Aber ich glaube, der Weg mit den Merkblättern, den man jetzt gefunden hat - halt mit relativ viel Regulierung -, hilft, im Einzelfall Klarheit zu schaffen.

Mit der Verordnung schaffen wir es, den Spielraum auch noch an schwierige Verhältnisse anzupassen. Wir haben immer schon gesagt: In Bezug auf den Gewässerraum ist in der Verordnung zwar eine minimale Breite festgelegt, aber die Kantone können den Gewässerraum als Korridor festlegen und den lokalen Verhältnissen Rechnung tragen, etwa den topografischen Verhältnissen oder den Bewirtschaftungsinteressen der Landwirtschaft. Dort haben die Kantone Spielraum. In dichtüberbauten Gebieten können die Kantone die Breite des Gewässerraumes den baulichen Gegebenheiten anpassen, soweit eben der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Die Kantone entscheiden auch, wann sie bei eingedolten Gewässern im Wald und in Sömmerungsgebieten auf die Gewässerraumausscheidung verzichten. Sie entscheiden auch, was überhaupt ein kleines Gewässer ist, das von der Regel ausgenommen ist; da mischen wir uns überhaupt nicht ein.

Insofern besteht hier bereits viel Ermessensspielraum, da hat Frau Ständerätin Fetz Recht. Wir können ihn jetzt aber noch vergrössern, indem wir eben bei sehr kleinen Fliessgewässern generell auf die Gewässerraumausscheidung verzichten. Den Bauern war es auch immer ein wichtiges Anliegen, dass auf der Verordnungsstufe explizit noch in Bezug auf die Dauerkulturen reguliert wird, um Klarheit zu schaffen. Viel Regulierung - viel Regulierung! - ist halt einfach nötig. Föderalismus ist schon gut, aber sehr oft braucht es dann eben die Regulierung zur Klärung von Definitionen, zur Klärung von unbestimmten Rechtsbegriffen. Deshalb, glaube ich, hat man hier einen guten Weg gefunden, dass wir das nochmals anpassen. Aber es ist die Quadratur des Kreises, in diesen verschiedenen Nutzungskonflikten eine für alle befriedigende Lösung zu finden - doch das ist halt Politik.

Fetz Anita (S, BS): Frau Bundesrätin, wenn ich es richtig verstanden habe, betrifft das, was jetzt noch zusätzlich angepasst werden kann, die kleinen Fliessgewässer und die Dauerkulturen, die ja eigentlich jetzt schon reguliert sind.

Wenn es nur darum geht und ich mich darauf verlassen kann, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Das ist im Moment so in der Vernehmlassung.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Im Grunde genommen habe ich es bereits gesagt: Der Antrag auf Ablehnung der Standesinitiativen ist die Konsequenz aus der Kommissionsmotion, wie sie formuliert vorliegt und jetzt verabschiedet wird.

15.3001

Le président (Hêche Claude, président): Madame Fetz a retiré sa proposition de rejeter la motion.

Angenommen - Adopté

12.309, 12.320, 12.321, 12.324, 12.325, 13.301, 13.307, 13.311, 13.314

*Den Initiativen wird keine Folge gegeben
Il n'est pas donné suite aux initiatives*

[▲ Remonter](#)

[Home](#)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



12.309	s	Kt.lv. SZ. Umsetzbares revidiertes Gewässerschutzgesetz
12.320	s	Kt.lv. SG. Anpassung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer
12.321	s	Kt.lv. LU. Anpassung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer
12.324	s	Kt.lv. SH. Lockerung der Revision der Verordnung zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz
12.325	s	Kt.lv. UR. Revision der Gewässerschutzgesetzgebung
13.301	s	Kt.lv. NW. Gewässerschutzgesetz. Änderung
13.307	s	Kt.lv. GR. Anpassung des Gewässerschutzgesetzes
13.311	s	Kt.lv. AG. Erreichung von Änderungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes
13.314	s	Kt.lv. ZG. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer. Änderung

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 20. April 2015

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 20. April 2015 die oben erwähnten Standesinitiativen des Kantons Schwyz, eingereicht am 9. Mai 2012, des Kantons St. Gallen, eingereicht am 14. November 2012, des Kantons Luzern, eingereicht am 5. November 2012, des Kantons Schaffhausen, eingereicht am 10. Dezember 2012, des Kantons Uri, eingereicht am 14. Dezember 2012, des Kantons Nidwalden, eingereicht am 10. Januar 2013, des Kantons Graubünden, eingereicht am 4. Juni 2013, des Kantons Aargau, eingereicht am 8. Juli 2013, und des Kantons Zug, eingereicht am 3. Dezember 2013, vorgeprüft. Der Ständerat beschloss am 16. März 2015, diesen neun Standesinitiativen keine Folge zu geben.

Diese Initiativen verlangen, die Gewässerschutzgesetzgebung namentlich in Bezug auf die Ausscheidung des Gewässerraums zu lockern, damit sie von den Kantonen leichter umgesetzt werden kann.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 10 Stimmen, der Initiative *12.309 Kt.lv. SZ. Umsetzbares revidiertes Gewässerschutzgesetz* Folge zu geben.



Die Minderheit (Jans, Badran, Bertschy, Chopard-Acklin, Girod, Müller-Alternatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz) beantragt, ihr keine Folge zu geben.

Die Kommission beantragt mit 14 zu 10 Stimmen, der Initiative *12.320 Kt.Iv. SG. Anpassung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer* Folge zu geben.
Die erwähnte Minderheit beantragt, ihr keine Folge zu geben.

Die Kommission beantragt mit 14 zu 10 Stimmen, der Initiative *12.321 Kt.Iv. LU. Anpassung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer* Folge zu geben.
Die erwähnte Minderheit beantragt, ihr keine Folge zu geben.

Die Kommission beantragt mit 14 zu 10 Stimmen, der Initiative *12.324 Kt.Iv. SH. Lockerung der Revision der Verordnung zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz* Folge zu geben.
Die erwähnte Minderheit beantragt, ihr keine Folge zu geben.

Die Kommission beantragt mit 14 zu 10 Stimmen, der Initiative *12.325 Kt.Iv. UR. Revision der Gewässerschutzgesetzgebung* Folge zu geben.
Die erwähnte Minderheit beantragt, ihr keine Folge zu geben.

Die Kommission beantragt mit 14 zu 10 Stimmen, der Initiative *13.301 Kt.Iv. NW. Gewässerschutzgesetz. Änderung* Folge zu geben.
Die erwähnte Minderheit beantragt, ihr keine Folge zu geben.

Die Kommission beantragt mit 14 zu 10 Stimmen, der Initiative *13.307 Kt.Iv. GR. Anpassung des Gewässerschutzgesetzes* Folge zu geben.
Die erwähnte Minderheit beantragt, ihr keine Folge zu geben.

Die Kommission beantragt mit 14 zu 10 Stimmen, der Initiative *13.311 Kt.Iv. AG. Erreichung von Änderungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes* Folge zu geben.
Die erwähnte Minderheit beantragt, ihr keine Folge zu geben.

Die Kommission beantragt mit 14 zu 10 Stimmen, der Initiative *13.314 Kt.Iv. ZG. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer. Änderung* Folge zu geben.
Die erwähnte Minderheit beantragt, ihr keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Daniel Fässler (d), Jacques Bourgeois (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Hans Killer

Inhalt des Berichtes

- 1 Texte der Standesinitiativen
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Texte der Standesinitiativen

1.1 Standesinitiative Schwyz (12.309)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Schwyz folgende Standesinitiative ein:

Das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; GSchG) und die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; GSchV) sind nach folgenden Grundsätzen anzupassen:

- Die Bewirtschaftung und Gestaltung der im Gewässerraum liegenden Flächen ist im Gewässerschutzgesetz so zu formulieren, dass der Gewässerschutz auch in Gebieten mit einem sehr verzweigten Gewässernetz die bestehende, traditionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht übermässig einschränkt, wenn daraus kein entsprechender Nutzen für den Gewässerschutz resultiert.
- Die Definition der "extensiven Bewirtschaftung des Gewässerraumes" ist entsprechend den geltenden Regeln zum ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) anzupassen, das heisst, Betriebseinschränkungen dürfen nur auf einem Krautsaum mit einer Mindestbreite von 6 Metern, davon 3 Metern ohne Düngung und ohne Pflanzenschutzmittel, vorgesehen werden.
- Den Kantonen ist die Kompetenz und die Freiheit einzuräumen, dass die Interessen betreffend Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen und standortgebundenen landwirtschaftlichen Anlagen verstärkt berücksichtigt werden.
- Die Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen sind vorher zu konsultieren und in die Entscheide einzubeziehen.

1.2 Standesinitiative St. Gallen (12.320)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton St. Gallen folgende Standesinitiative ein:

Mit einer Anpassung des Gewässerschutzgesetzes soll die praxisnahe Umsetzung des Gewässerschutzes ermöglicht werden. Dabei müssen die Anliegen der Landwirtschaft, der Gemeinden, der Meliorationen, der Grundeigentümer wie auch diejenigen des Hochwasser- und Naturschutzes gesamtheitlich berücksichtigt werden.

1.3 Standesinitiative Luzern (12.321)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Luzern folgende Standesinitiative ein:

Der Bundesrat ist in Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes zu verpflichten, beim Erlass der Ausführungsvorschriften zur Festlegung des Gewässerraums dafür zu sorgen, dass die Ziele und Grundsätze der Raumplanung umfassend und gleichwertig aufeinander abgestimmt werden. Bei der Umsetzung der Gewässerraumvorschriften soll sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Siedlungsgebietes die haushälterische Nutzung des Bodens im Vordergrund stehen. Dabei sollen insbesondere die Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Interessen in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft, Ökologie und Gewässer gleichwertig berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden können.



1.4 Standesinitiative Schaffhausen (12.324)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Schaffhausen folgende Standesinitiative ein:

Die entsprechenden Absätze der Artikel 41a bis 41g der Gewässerschutzverordnung sind so anzupassen, dass die Gewässerräume markant weniger gross ausgeschieden werden müssen.

1.5 Standesinitiative Uri (12.325)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Uri folgende Standesinitiative ein:

Das Gewässerschutzgesetz (Art. 36a) und die Gewässerschutzverordnung (Art. 41a-41g) sind so anzupassen, dass Gewässerräume markant weniger gross ausgeschieden werden müssen. Der Handlungsspielraum für die Kantone muss so angepasst werden, dass die kantonalen Anliegen berücksichtigt werden können.

1.6 Standesinitiative Nidwalden (13.301)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Nidwalden folgende Standesinitiative ein:

Der Bundesversammlung wird beantragt, das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer und die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 nach folgenden Grundsätzen anzupassen:

- Die Möglichkeit zur Bewirtschaftung und zur Gestaltung der im Gewässerraum liegenden Flächen ist so auszugestalten, dass die bestehende, traditionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht übermässig eingeschränkt wird.
- Die Extensivierung der Gewässerraumbewirtschaftung im Landwirtschaftsland soll nicht auf Zwang beruhen, sondern durch die bewährte Anreizstrategie auf freiwilliger Basis gefördert werden.
- Bei der Umsetzung der Gewässerraumvorschriften soll sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Siedlungsgebietes die haushälterische Nutzung des Bodens im Vordergrund stehen. Dabei sollen insbesondere die Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Interessen in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft, Ökologie und Gewässer gleichwertig berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden können.

1.7 Standesinitiative Graubünden (13.307)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Graubünden folgende Standesinitiative ein:

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) ist nach folgenden Grundsätzen anzupassen:

- a. Den Interessen der Grundeigentümer und der Landwirtschaft ist stärker Rechnung zu tragen.
- b. Den Kantonen sind die Kompetenz und die Freiheit einzuräumen, dass sie die Interessen betreffend den Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen und standortgebundenen Anlagen verstärkt berücksichtigen können.
- c. Ein effektiver Ersatz der Fruchtfolgeflächen gemäss Artikel 36a Absatz 3 GSchG ist zu gewährleisten.
- d. Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen sind, entsprechend Artikel 36a Absatz 1 GSchG, vorher zu konsultieren und in die Entscheide einzubeziehen.



1.8 Standesinitiative Aargau (13.311)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Aargau folgende Standesinitiative ein:

Der Grosse Rat des Kantons Aargau ersucht die Bundesversammlung, beim Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) Änderungen vorzunehmen, welche eine massvolle Umsetzung des Gesetzes ermöglichen.

1.9 Standesinitiative Zug (13.314)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Zug folgende Standesinitiative ein:

Wir reichen Ihnen eine Standesinitiative mit dem Begehren ein, das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; GSchG) und die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; GSchV) nach folgenden Grundsätzen anzupassen:

- Die Bewirtschaftung und Gestaltung der im Gewässerraum liegenden Flächen ist im Gewässerschutzgesetz so zu formulieren, dass er auch in Gebieten mit einem sehr verzweigten Gewässernetz die bestehende, traditionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht übermassig einschränkt, ohne dass daraus ein entsprechender Nutzen für den Gewässerschutz resultiert.
- Allenfalls ist auf die Verpflichtung zur extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums ganz zu verzichten.

2 Stand der Vorprüfung

Der Ständerat befasste sich am 16. März 2015 mit den neun Standesinitiativen, die eine Revision des Gewässerschutzgesetzes verlangen, und lehnte es ohne Gegenstimme ab, ihnen Folge zu geben. Dafür nahm er eine Motion an, welche seine Kommission am 19. Januar 2015 eingereicht hatte. Diese verlangt, die Gewässerschutzverordnung und die entsprechenden Richtlinien so anzupassen, dass die Kantone für die Festlegung der Gewässerräume den grösstmöglichen Handlungsspielraum erhalten (15.3001).

3 Erwägungen der Kommission

Das Parlament arbeitete vor dem Hintergrund der im Jahre 2006 eingereichten Volksinitiative «Lebendiges Wasser (Renaturierungsinitiative)» (07.060) einen indirekten Gegenvorschlag (07.492) aus mit dem Ziel, einen Ausgleich zwischen Schutz und Nutzung der Gewässer zu finden. Bei dieser Revision des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung geht es vor allem um den Gewässerraum, in welchem nur extensive Landwirtschaft betrieben werden darf. Die Kantone müssen bis auf einige Ausnahmen für sämtliche Fliessgewässer einen Gewässerraum festlegen. Mit dieser Ausscheidung wird der Gewässerraum um 20'000 Hektaren vergrössert.

Da die neuen Bestimmungen über den Gewässerraum in den Kantonen erhebliche Vollzugsprobleme vor allem in Bezug auf die Fruchtfolgeflächen und deren Ersatz mit sich gebracht haben, hat sich die Kommission seit 2012 an zahlreichen Sitzungen mit diesem Thema befasst. Sie hält fest, dass die vom Bundesamt für Raumentwicklung, vom Bundesamt für Umwelt und vom Bundesamt für Landwirtschaft zusammen mit der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz und der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz, als Vollzugshilfe für die Kantone ausgearbeiteten zwei Merkblätter nicht genügend Rechtssicherheit bieten. Das Merkblatt «Gewässerraum im Siedlungsgebiet», welches insbesondere den Begriff «dicht überbaute Gebiete» definiert, wurde denn auch unterschiedlich ausgelegt und war im Jahr 2014 Gegenstand zweier Bundesgerichtsentscheide (BGE 140 II 428 und BGE 140 II 437). Das Merkblatt «Gewässerraum



und Landwirtschaft» weist darauf hin, dass die Fruchtfootflächen als potenzielle Fläche und mit besonderem Status weiterhin zum Kontingent gezählt werden können und dass nur effektive Verluste – d. h. Verlust der Bodenfruchtbarkeit, durch Erosion oder Revitalisierungsprojekte zerstörter Boden – zu kompensieren sind. Dieser Punkt ist besonders heikel, weil die konkreten Kompensierungsmöglichkeiten (Auszonung, Erhebung neuer Flächen, Aufwertung) sehr beschränkt sind. Weiter hält dieses Papier fest, dass der Gewässerraum nur im Krisenfall wieder intensiv bewirtschaftet werden darf. Im Übrigen haben der Ständerat und der Nationalrat am 4. Juni beziehungsweise am 11. September 2014 eine Motion angenommen, welche verlangt, dass die Problematik der Fruchtfootflächen gesetzlich klar geregelt wird (12.3334).

Die Kommission ist der Auffassung, dass sich das Problem, das sich der Landwirtschaft mit dem Verlust von Fruchtfootflächen stellt, mit jährlich rund 20 Millionen Franken Direktzahlungen als Entschädigung für die aus der Vergrösserung des Gewässerraums resultierenden Ertragseinbussen nicht lösen lässt und dass der Ersatz dieser Flächen nicht zufriedenstellend geregelt ist. Ihrer Meinung nach werden die Interessen der Landwirtschaft und der Kantone nicht genügend berücksichtigt. Diese Revision – obschon das Ergebnis eines Kompromisses, dank dem die Volksinitiative zurückgezogen wurde – stelle die Kantone nichtsdestoweniger vor gravierende Vollzugsprobleme.

Aus diesen Gründen beantragt die Kommission ihrem Rat mit 14 zu 10 Stimmen, den neun Standesinitiativen Folge zu geben.

Die Minderheit ist demgegenüber der Auffassung, mit einer Änderung von Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes würde der schwierige Kompromiss gefährdet, dank welchem die Volksinitiative «Lebendiges Wasser» zurückgezogen wurde. Dieser Kurswechsel sei somit nicht zu verantworten. In ihren Augen erfüllt der Gewässerraum insofern zentrale Funktionen für die Gesamtbevölkerung, als er ein Garant für deren Sicherheit ist (Hochwasserschutz) und die natürlichen Funktionen der Gewässer sowie deren Nutzung gewährleistet. Die Minderheit hält fest, dass die als Vollzugshilfe erstellten Merkblätter «Gewässerraum im Siedlungsgebiet» und «Gewässerraum und Landwirtschaft» in Zusammenarbeit mit der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz und der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz erarbeitet wurden und die Kantone somit in diese Arbeiten eingebunden waren. Auch betont sie, dass bei der Ausscheidung der Gewässerräume Ausnahmen vorgesehen wurden für Fliessgewässer in dicht bebautem Gebiet, im Wald oder in Sömmerungsgebieten oder für unterirdische oder künstliche Wasserläufe. Zudem sei die Revitalisierung auf 4'000 Kilometer der insgesamt 15'000 Kilometer stark verbauter Fliessgewässer begrenzt worden, d. h. auf einen Viertel der Fliessgewässer in morphologisch schlechtem Zustand. Die Minderheit betont, der Entwurf zur Änderung der Gewässerschutzverordnung, der bis Ende März 2015 in der Vernehmlassung war, gehe in die richtige Richtung, da er verschiedenen Kritikpunkten Rechnung trage und in den Merkblättern erwähnte Elemente in die Verordnung aufnehme. Was die Ausscheidung der Gewässerräume betrifft, sieht der Entwurf mehrere Ausnahmen vor, so beispielsweise, dass bei sehr kleinen Fliessgewässern darauf verzichtet werden kann und dass bei topographisch beschränkten Platzverhältnissen land- und forstwirtschaftliche Gehwege im Gewässerraum gebaut werden dürfen. Ebenso soll es möglich sein, Anlagen zu errichten, die der Wassereintnahme oder der Wassereinleitung dienen, sowie gewisse Dauerkulturen im Gewässerraum zu erhalten. Vor diesem Hintergrund will die Minderheit den neun vorgeprüften Standesinitiativen keine Folge geben.

Die Petitionen 12.2022 des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes und 12.2023 des Zuger Bauern-Verbandes wurden gemäss Artikel 126 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes im Rahmen der Diskussion über die Standesinitiativen behandelt.

12.309

**Standesinitiative Schwyz.
Umsetzbares revidiertes
Gewässerschutzgesetz
Initiative cantonale Schwyz.
Loi fédérale
sur la protection des eaux.
Révision**

Vorprüfung - Examen préalable

Informationen CuriaVista

Informations CuriaVista

Informazioni CuriaVista

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 (Vorprüfung - Examen préalable)

Nationalrat/Conseil national 23.09.15 (Vorprüfung - Examen préalable)

Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 (Differenzen - Divergences)

Antrag der Mehrheit

Der Initiative Folge geben

Antrag der Minderheit

(Jans, Badran Jacqueline, Bertschy, Chopard-Acklin, Girod, Müller-Altermatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Der Initiative keine Folge geben

Proposition de la majorité

Donner suite à l'initiative

Proposition de la minorité

(Jans, Badran Jacqueline, Bertschy, Chopard-Acklin, Girod, Müller-Altermatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Ne pas donner suite à l'initiative

Le président (Rossini Stéphane, président): L'initiative cantonale a été discutée dans le cadre de l'objet 15.3001. Vous avez reçu un rapport écrit de la commission. La commission propose de donner suite à l'initiative. Une minorité propose de ne pas y donner suite.

Abstimmung - Vote

(namentlich - nominatif; Beilage - Annexe 12.309/12515)

Für Folgegeben ... 90 Stimmen

Dagegen ... 73 Stimmen

(1 Enthaltung)

12.3047

**Motion Müller Leo.
Änderung
der Gewässerschutzgesetzgebung**

**Motion Müller Leo.
Législation
sur la protection des eaux.
Modification**

[Informationen CuriaVista](#)

[Informations CuriaVista](#)

[Informazioni CuriaVista](#)

[Nationalrat/Conseil national 26.09.13](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15](#)

12.309

**Standesinitiative Schwyz.
Umsetzbares revidiertes
Gewässerschutzgesetz
Initiative cantonale Schwyz.
Loi fédérale
sur la protection des eaux.
Révision**

Differenzen - Divergences

[Informationen CuriaVista](#)

[Informations CuriaVista](#)

[Informazioni CuriaVista](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Nationalrat/Conseil national 23.09.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 \(Differenzen - Divergences\)](#)

12.320

**Standesinitiative St. Gallen.
Anpassung des Bundesgesetzes
über den Schutz der Gewässer
Initiative cantonale Saint-Gall.
Modification de la loi fédérale
sur la protection des eaux**

Differenzen - Divergences

[Informationen CuriaVista](#)

Informations CuriaVista

Informazioni CuriaVista

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 (Vorprüfung - Examen préalable)

Nationalrat/Conseil national 23.09.15 (Vorprüfung - Examen préalable)

Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 (Differenzen - Divergences)

12.321

**Standesinitiative Luzern.
Anpassung des Bundesgesetzes
über den Schutz der Gewässer**

**Initiative cantonale Lucerne.
Modification de la loi fédérale
sur la protection des eaux**

Differenzen - Divergences

Informationen CuriaVista

Informations CuriaVista

Informazioni CuriaVista

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 (Vorprüfung - Examen préalable)

Nationalrat/Conseil national 23.09.15 (Vorprüfung - Examen préalable)

Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 (Differenzen - Divergences)

12.324

**Standesinitiative Schaffhausen.
Lockerung der Revision
der Verordnung zum
eidgenössischen Gewässerschutzgesetz**

**Initiative cantonale Schaffhouse.
Assouplissement de l'ordonnance
sur la protection des eaux**

Differenzen - Divergences

Informationen CuriaVista

Informations CuriaVista

Informazioni CuriaVista

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 (Vorprüfung - Examen préalable)

Nationalrat/Conseil national 23.09.15 (Vorprüfung - Examen préalable)

Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 (Differenzen - Divergences)

12.325

**Standesinitiative Uri.
Revision der
Gewässerschutzgesetzgebung**

**Initiative cantonale Uri.
Révision de la législation
sur la protection des eaux**

Differenzen - Divergences

[Informationen CuriaVista](#)
[Informations CuriaVista](#)
[Informazioni CuriaVista](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Nationalrat/Conseil national 23.09.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 \(Differenzen - Divergences\)](#)

13.301

**Standesinitiative Nidwalden.
Gewässerschutzgesetz. Änderung
Initiative cantonale Nidwald.
Loi fédérale sur la protection
des eaux. Modification**

Differenzen - Divergences

[Informationen CuriaVista](#)
[Informations CuriaVista](#)
[Informazioni CuriaVista](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Nationalrat/Conseil national 23.09.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 \(Differenzen - Divergences\)](#)

13.307

**Standesinitiative Graubünden.
Anpassung
des Gewässerschutzgesetzes
Initiative cantonale Grisons.
Loi fédérale sur la protection
des eaux. Modification**

Differenzen - Divergences

[Informationen CuriaVista](#)
[Informations CuriaVista](#)
[Informazioni CuriaVista](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Nationalrat/Conseil national 23.09.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 \(Differenzen - Divergences\)](#)

13.311

**Standesinitiative Aargau.
Erreichung von Änderungen
des eidgenössischen
Gewässerschutzgesetzes**

**Initiative cantonale Argovie.
Pour une modification
de la loi fédérale
sur la protection des eaux**

Differenzen - Divergences

Informationen CuriaVista

Informations CuriaVista

Informazioni CuriaVista

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 (Vorprüfung - Examen préalable)

Nationalrat/Conseil national 23.09.15 (Vorprüfung - Examen préalable)

Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 (Differenzen - Divergences)

13.314

**Standesinitiative Zug.
Bundesgesetz über den Schutz
der Gewässer. Änderung
Initiative cantonale Zoug.
Loi fédérale sur la protection
des eaux. Modification**

Differenzen - Divergences

Informationen CuriaVista

Informations CuriaVista

Informazioni CuriaVista

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 (Vorprüfung - Examen préalable)

Nationalrat/Conseil national 23.09.15 (Vorprüfung - Examen préalable)

Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 (Differenzen - Divergences)

12.3047

Antrag der Mehrheit
Annahme der Motion

Antrag der Minderheit
(Cramer, Berberat, Bruderer Wyss, Diener Lenz, Lombardi, Luginbühl)
Ablehnung der Motion

Proposition de la majorité
Adopter la motion

Proposition de la minorité
(Cramer, Berberat, Bruderer Wyss, Diener Lenz, Lombardi, Luginbühl)
Rejeter la motion

Le président (Comte Raphaël, président): Vous avez reçu un rapport écrit de la commission. Le Conseil fédéral propose de rejeter la motion.

12.309, 12.320, 12.321, 12.324, 12.325, 13.301, 13.307, 13.311, 13.314

Antrag der Kommission
Festhalten

(= Den Initiativen keine Folge geben)

Proposition de la commission

Maintenir

(= Ne pas donner suite aux initiatives)

Le président (Comte Raphaël, président): Un rapport écrit de la commission vous a été remis.

Bischofberger Ivo (C, AI), für die Kommission: Ich werde mich zunächst zur Motion Müller Leo 12.3047 äussern und nachher zu den Standesinitiativen.

Die UREK-SR hat die am 29. Februar 2012 von Nationalrat Leo Müller eingereichte Motion an ihrer Sitzung vom 26./27. Oktober 2015 beraten, den entsprechenden Bericht haben Sie erhalten. Das Begehren beschränkt sich auf den Gewässerschutzraum und beauftragt den Bundesrat, die Gewässerschutzgesetzgebung so zu ändern, dass die minimale Breite des Gewässerraumes unterschritten werden kann, damit das Interesse des Schutzes der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie andere Interessen besser berücksichtigt werden können. Zudem sind die Zonenzuordnung der Grundstücke, die Ausscheidung der Fruchtfolgeflächen und die Eigentumsrechte der Grundeigentümer besser zu berücksichtigen.

Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 9. Mai 2012 die Ablehnung der Motion, dies vor allem mit der Begründung, dass das Parlament im Dezember 2009 eine Änderung des Gewässerschutzgesetzes gutgeheissen habe. Diese Gesetzesänderung wurde aufgrund der parlamentarischen Initiative 07.492, "Schutz und Nutzung der Gewässer", als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Lebendiges Wasser", also zur Renaturierungs-Initiative (07.062), erarbeitet. Dieser Gegenvorschlag wurde in der politischen Würdigung als Kompromiss zu den viel weiter gehenden Forderungen der Volksinitiative gesehen. So wurde die Initiative am 12. Januar 2010 denn auch zurückgezogen. Die Gesetzesänderung trat am 1. Januar 2011, die Gewässerschutzverordnung am 1. Juni 2011 in Kraft. Die Motion Müller Leo fordert nun eine erneute Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, dadurch würde der im Jahr 2009 erarbeitete politische Kompromiss wieder unterlaufen. Entsprechend beantragt der Bundesrat die Ablehnung der vorliegenden Motion.

Der Nationalrat hat die Motion aber am 26. September 2013 mit 104 zu 82 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Unsere Kommission beschäftigt sich nun schon seit längerer Zeit immer wieder mit der erwähnten Problematik. In der aktuell gemachten Auslegeordnung stellten wir Folgendes fest:

1. Die Merkblätter zur Umsetzung der Bestimmungen über die Gewässerräume wurden unter der Federführung der Kantone, d. h. der BPUK, erarbeitet. Ein Teil der darin enthaltenen Elemente ist mittlerweile, nach den beiden Bundesgerichtsentscheiden BGE 140 II 428 und BGE 140 II 437, in den ersten Teil der am 1. Januar 2016 in Kraft tretenden Revision der Gewässerschutzverordnung aufgenommen worden; der zweite Teil der Revision sollte dann im Sommer 2016 vorliegen.
2. Die Kommission hält fest, dass das Parlament zu diesem Thema bereits zwei Motionen angenommen hat, nämlich die Motion der UREK-NR 12.3334, "Vollzug der Revitalisierung der Gewässer", die verlangt, dass für den Verlust der Fruchtfolgeflächen effektiver Ersatz geleistet wird, sowie die Motion der UREK-NR 15.3001, "Schaffung von Handlungsspielraum in der Gewässerschutzverordnung", die verlangt, dass den Kantonen für die Festlegung der Gewässerräume der grösstmögliche Handlungsspielraum gewährt wird. Diese thematische Auslegeordnung bildete mit Blick auf die geforderte Umsetzung die Basis zur Beurteilung der vorliegenden Motion Müller Leo. So ist es denn auch nicht weiter erstaunlich, dass die Entscheidung äusserst knapp ausfiel: Die Kommission beantragt mit 6 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung mit Stichentscheid des Präsidenten, die Motion anzunehmen. Eine starke Minderheit, angeführt von Robert Cramer, beantragt, die Motion abzulehnen.

Die Kommissionsmehrheit ist der Überzeugung, dass das Hauptproblem einzig und allein beim Vollzug des Gesetzes liegt, nicht bei den Bestimmungen an sich. Ebenso ist es für die Mehrheit klar, dass die genannten Vorstösse in die richtige Richtung gehen, dass aber der Druck auf eine möglichst flexible Umsetzung aufrechterhalten werden muss, im Extremfall sogar über eine Gesetzesrevision; dies vor allem im Bestreben, den verschiedenen Situationen und Interessen auf bestmögliche Weise Rechnung zu tragen und Agrar- sowie Bauland möglichst zu schonen. Der Tatbeweis wird entscheidend sein. Ein solcher zeichnet sich ab, das sehen wir, wenn wir im jüngsten uns eben erst zugestellten Schreiben der BPUK vom 24. November 2015 Abschnitt 4 zur Kenntnis nehmen, wo ausgeführt wird, dass das Bafu daran sei, eine Vorlage auszuarbeiten und mit den Kantonen abzustimmen.

Diese soll so rasch als möglich in Kraft gesetzt werden. In der Vernehmlassung werden alle Kreise Gelegenheit erhalten, sich zu den neuen Bestimmungen zu äussern. Über die zeitliche Abfolge und das Zeitfenster wird sich Frau Bundesrätin Leuthard sicher noch äussern.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen bitte ich Sie im Namen der Kommissionsmehrheit, die Motion Müller Leo 12.3047 anzunehmen. Den Antrag der Kommissionsminderheit begründet dann Herr Cramer.

Zu den Standesinitiativen: Dieses Geschäft haben wir ja bekanntlich in der Frühjahrssession dieses Jahres am 16. März bereits in unserem Rat diskutiert, und wir haben den neun Standesinitiativen keine Folge gegeben. Da der Nationalrat aber in der Herbstsession gegenteilig entschieden hat, haben wir erneut darüber zu befinden. Bei dieser Thematik kann ich unmittelbar an die Ausführungen zum vorangehenden Geschäft anschliessen und mich kurz halten. Vor demselben Hintergrund nämlich, dass mit Blick auf den Vollzug der neuen Bestimmungen über die Festlegung des Gewässerraumes in Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes und in der Gewässerschutzverordnung Artikel 41a verschiedene Fragen aufgeworfen wurden, beinhalten auch die vorliegenden neun Standesinitiativen diverse Forderungen zur Problematik der Renaturierung der Gewässer. Im Kern zusammengefasst sind es eigentlich vier Forderungen:

1. Keine übermässige Einschränkung der traditionellen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Nutzung;
2. eine praxisnahe Umsetzung, das heisst, die Ziele und Grundsätze der Raumplanung sollen gleichwertig aufeinander abgestimmt werden;
3. ein haushälterischer und bewusster Umgang mit den Fruchtfolgeflächen;
4. eine markante Stärkung der Kompetenz der Kantone bei der Umsetzung respektive beim Vollzug.

In diesem Kontext hat unser Rat eben im März dieses Jahres dann die Kommissionsmotion unserer UREK, die Kommissionsmotion 15.3001, gutgeheissen, welche den Bundesrat beauftragt, die Gewässerschutzverordnung und sämtliche Richtlinien dahingehend anzupassen, dass die Kantone für die Festlegung der Gewässerräume nach Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes den maximal möglichen Handlungsspielraum erhalten.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass mit dieser Motion, welche auch der Bundesrat bereits am 25. Februar 2015 zur Annahme empfohlen hatte, alle Kernanliegen der Standesinitiativen aufgenommen wurden, und entsprechend kann diesen im Vollzug Rechnung getragen werden.

Angesichts dessen, dass die entsprechenden Anliegen in dieser Motion Aufnahme gefunden haben, beantragt Ihnen die Kommission einstimmig und ohne Enthaltung, den Standesinitiativen Schwyz, St. Gallen, Luzern, Schaffhausen, Uri, Nidwalden, Graubünden, Aargau und Zug konsequenterweise, wie bereits in der Frühjahrssession, erneut keine Folge zu geben.

Cramer Robert (G, GE): Je m'exprimerai exclusivement sur la motion parce que, en ce qui concerne les initiatives cantonales, la décision de la commission est unanime et il n'y a donc pas lieu d'y revenir. Vous avez entendu que notre commission, dans ce cas également, a décidé par 6 voix contre 6 et 1 abstention avec la voix prépondérante du président de proposer d'adopter la motion 12.3047 déposée par Monsieur Leo Müller et dont le titre est "Législation sur la protection des eaux. Modification".

Le contexte dans lequel est intervenue en 2012 la proposition de Monsieur Leo Müller est décrit dans les rapports que nous avons reçus. Il est d'ailleurs décrit davantage dans le rapport accompagnant les différentes initiatives cantonales que dans le rapport relatif à la motion. Je ne vais pas revenir dans le détail sur ce qui figure dans ce rapport, mais il est utile de rappeler deux ou trois dates pour simplement fixer le cadre.

La première de ces dates, c'est 2006. En 2006, une initiative populaire a été déposée par les pêcheurs. Son titre était "Eaux vivantes. (Initiative pour la renaturation)". Lorsqu'on examine le texte de cette initiative de 2006, on voit qu'elle portait pour l'essentiel sur trois objets: la nécessité de renaturer les cours d'eaux; la création de fonds cantonaux de renaturation et la délégation de compétences nouvelles aux milieux associatifs, notamment les associations de pêcheurs. La première chambre appelée à examiner cette initiative avait été le Conseil des Etats. Lorsque ce dernier avait examiné en commission l'initiative, il était apparu qu'un des trois objectifs poursuivis par l'initiative, la renaturation des cours d'eaux, méritait d'être soutenu et qu'il fallait donc légiférer dans ce domaine.

C'est ainsi que, à la suite de la prise de position de notre commission, une législation a finalement été adoptée le 11 décembre 2009 par les deux chambres. Je rappelle ici ces votes parce qu'ils sont essentiels. Nous sommes au centre d'une discussion où le principe de la bonne foi et la crédibilité de nos institutions parlementaires sont en cause.

Le 11 décembre 2009, au Conseil des Etats, la loi a été adoptée par 34 voix contre 2. Au Conseil national, cette même loi a été adoptée par 121 voix contre 63. Les votes de nos deux chambres n'ont pas fait l'objet d'un référendum et, le 13 mai 2010, en se fondant sur la loi que nous avons adoptée, les initiants ont retiré leur texte. Ils ont estimé que, quand bien même notre loi ne répondait qu'à une partie de l'initiative qu'ils avaient déposée, ils pouvaient la retirer. Nous avons donc le devoir de veiller à ce que l'accord qui a été conclu entre les initiants et le Parlement soit respecté.

Mais que s'est-il passé à partir de 2010? Alors même qu'il n'y avait pas eu de référendum, tout à coup, sous l'impulsion des milieux agricoles, on a vu toute une agitation se manifester. Celle-ci s'est concrétisée d'une part par le dépôt de toute une série d'initiatives cantonales - vous en avez la liste impressionnante sous les yeux -, d'autre part par le dépôt de la motion Müller Leo. Ce qui est frappant quand vous voyez les dates, c'est que la motion Müller Leo a été déposée le 29 février 2012 et que toutes les initiatives cantonales l'ont été durant les années 2012 et 2013.

Que s'est-il passé depuis 2012? 2012, c'était tout de même il y a trois ans et un certain nombre de choses se sont passées depuis. D'une part, un très gros travail a été effectué avec les cantons. Il y a eu des contacts extrêmement fréquents et extrêmement fructueux entre l'administration fédérale et les cantons, pour savoir comment on allait appliquer de façon précise les textes de la loi et des ordonnances, de façon à ce que les compétences des cantons soient préservées, comme le demande Monsieur Leo Müller dans sa motion.

D'autre part - et notre rapporteur l'a indiqué de façon précise tout à l'heure -, un travail législatif a été fait par les Chambres fédérales, avec d'abord l'adoption par notre conseil, le 16 mars 2015, de la motion 15.3001, déposée par la CEATE de notre conseil. Dans cette motion, nous demandions que l'ordonnance sur la protection des eaux soit modifiée afin de donner une plus grande marge de manoeuvre aux cantons. Un deuxième texte a aussi été adopté, en automne 2014. Il s'agissait de la motion 12.3334, déposée par la CEATE-CN, qui répondait aux préoccupations des milieux des agriculteurs et qui portait sur la problématique de la compensation des surfaces d'assolement.

En d'autres termes, depuis 2012 on a fait beaucoup de chemin. Depuis 2012, on a adopté deux motions qui demandent des choses très précises au Conseil fédéral et, d'autre part, un gros travail a été effectué sur le terrain. C'est donc dire qu'aujourd'hui on doit admettre que l'exercice est fait et que le moment est venu de laisser tranquillement aller de l'avant les démarches qui sont en cours, de ramener un peu de sérénité dans ce dossier.

Aujourd'hui, on doit admettre qu'il n'y a plus de nécessité de légiférer, d'aller au-delà de ce qu'on a déjà fait et que, au fond, si la motion Müller Leo pouvait être compréhensible en 2012, elle est totalement inutile aujourd'hui.

A cet égard, je dois attirer votre attention sur la lettre datée du 24 novembre 2015, que vous avez reçue de la BPUK - à savoir de la Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement, en français la DTAP. Il s'agit donc en somme des conseillers d'Etat qui sont en charge de ces questions. La DTAP nous écrit ceci au sujet de la motion Müller Leo - je cite simplement la conclusion de ce courrier:

"Die Vorstösse auf Bundesebene führen in den Kantonen zu Verunsicherung und erschweren die Umsetzungsarbeiten zur Gewässerraumausscheidung massgeblich. Für die Kantone ist es daher wichtig, dass in diesem Thema Rechtssicherheit geschaffen wird und bis nach Fertigstellung der Arbeiten keine weiteren Vorstösse zum Thema Gewässerraum überwiesen werden."

Voilà ce que nous disent les cantons. Il me semble que cela est frappé au coin du bon sens. On a déjà voté tous les textes que l'on pouvait voter. Aujourd'hui, la motion Müller Leo vient, selon une expression que l'on utilise en français, comme la grêle après les vendanges, c'est-à-dire bien trop tardivement pour avoir le moindre effet.

Rejetons cette motion et laissons travailler ceux qui travaillent actuellement sur ces questions.

Hösl Werner (V, GL): Wie schon erwähnt, haben beide Räte eine Kommissionsmotion zur Überarbeitung der Gewässerschutzverordnung und deren Richtlinien überwiesen, und der Bund ist nun zusammen mit der BPUK an diesen punktuellen Anpassungen. Diese Motion war eigentlich nur noch die parlamentarische Absegnung eines Prozesses, der wegen gerichtlicher Entscheidungen bezüglich der Nichtberücksichtigung von Merkblättern sowieso kommen musste. Eine erste Tranche von daraus resultierenden Massnahmen wird nun ab 1. Januar 2016 umgesetzt. Jedoch, und da war man sich in der Kommission mehr oder weniger einig, sind wir auch mit den Anpassungen noch nicht da, wo wir eigentlich hin möchten, ja ich meine sogar, hin müssten.

Unsere Kommission wurde darüber informiert, dass nun die zweite Tranche in Bearbeitung ist, um weiteres Konfliktpotenzial abzubauen. Da geht es um Zulassungen von Kleinanlagen der Gewässernutzung in bebauten Gebieten oder um die zonenkonforme Überbauung von Baulücken. Weiter werden Diskussionen über die Zulassung der landwirtschaftlichen Nutzung von kleinen Landstreifen jenseits von Verkehrsanlagen geführt, und man erwägt den Verzicht auf Gewässerraumausscheidungen bei Schluchten oder ganz kleinen Gewässern. Entschuldigen Sie diese Bemerkung, aber wenn man im Nachhinein feststellt, dass man bei Schluchten auf Gewässerraumausscheidung verzichten sollte, ist man von der Praxis nicht weit, sondern meilenweit entfernt, und die Vertrauenswürdigkeit ist für mich kaum steigend. Für mich wird daraus klar, dass das eigentliche Problem dieser Gewässerraumausscheidungen auch in dieser zweiten und letzten Tranche nicht oder nicht genügend thematisiert ist. Das sind nämlich die grossen Bewirtschaftungs- und Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft - vor allem, aber nicht nur im Berggebiet - oder die Frage einer differenzierten Handhabung in Situationen, wo vielerlei Gewässer ebenso viele Gewässerräume erfordern und dadurch ganz grundsätzlich die raumplanerische Nutzung eingeschränkt wird.

Wenn wir in dieser Frage in absehbarer Zeit Akzeptanz wollen, sollten wir diese Motion Müller Leo unbedingt annehmen - dies, damit wir uns noch einmal in Ruhe und differenziert überlegen können, innerhalb welcher Parameter wir die Zuständigkeit der Kantone stützen. Eine solche, aufgrund der gemachten negativen Erfahrungen notwendig gewordene Prüfung der Gesetzesbestimmungen hat gar nichts mit dem Rückzug der Initiative "Lebendiges Wasser" zu tun, im Gegenteil: Wir sind aufgrund der

vielen Standesinitiativen - St. Gallen, Luzern, Schaffhausen, Uri, Nidwalden, Graubünden, Aargau, Zug und Schwyz - und der tatsächlich vorhandenen Probleme sogar dazu verpflichtet.

Auch im Kanton Glarus gibt es sehr grosse Probleme mit diesen Bestimmungen, auch wenn wir keine Standesinitiative eingereicht haben. Unsere Kommission hat bei der Bearbeitung dieses Themas ja in Appenzell bei unserem Präsidenten getagt, und auch von dort wurde keine Standesinitiative eingereicht. Beim Abendessen haben wir dann aber gehört, mit welchem - ich bin fast versucht zu sagen - Flehen der Landammann uns ersucht hat, in dieser Sache aktiv zu werden. Das einfach salopp beiseitezuschieben könnte nicht ungerechtfertigt auch mit "parlamentarische Arroganz" betitelt werden. Nur weil das Parlament im Hinblick auf eine Initiative einen unpraktikablen Kompromiss eingegangen ist, heisst das noch lange nicht, dass nun alle davon Betroffenen zu schweigen und es zu akzeptieren haben. Das wären ja ganz neue Töne in unserem Lande Schweiz. Auch das Parlament macht Fehler - und dann hat halt leider der Bundesrat in gewissen Verordnungen auch Fehler gemacht. Ich stelle das nicht an den Pranger. Aber ich wehre mich dagegen, dies einfach so hinzunehmen.

Eigentlich wäre es ja schon nach Artikel 36a des geltenden Gewässerschutzgesetzes klar, dass die Kantone die Hoheit haben. Denn dort steht ganz zuerst: "Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest." Absatz 2 dieses Artikels besagt dann aber, dass der Bundesrat die Einzelheiten regelt. Bei diesen vom Bundesrat geregelten Einzelheiten wird nun zu viel über den gleichen Leisten geschlagen, sodass die Städte, die Agglomerationen, das Flachland, das Voralpengebiet oder die Alpen- und Bergtäler zu wenig auf die topografischen und die geografischen Unterschiede eingehen können, was für mich, logisch betrachtet, unbedingt nötig wäre.

Gerade bei solchen Themen können auch in einem vom Bund festgelegten Grobraster - da habe ich mit niemandem in diesem Saal eine Differenz - nur eigene Kantonslösungen letztlich zum Frieden beitragen. Dies hat das Gesetz so auszusagen.

Wir haben am Dienstag beim Budget viel über die Landwirtschaft, die Finanzen und nach meiner Ansicht über zu teure Regulierungen gesprochen. Die jetzige Lösung im Gewässerschutzgesetz und in der dazugehörigen Verordnung ist ein Paradebeispiel dafür, wie man es nicht machen sollte. Lassen Sie doch den Berglandwirten den noch einigermaßen nutzbaren Boden. Wenn der Fluss überläuft, tut er das halt. Das ist schon seit über hundert Jahren so und stellt kein Problem dar. Man hat sich darauf eingerichtet. Aber das ist immer noch besser, als in vermeintlich schlauer Voraussicht Gewässerräume zu schaffen, die nicht mehr richtig genutzt werden können und dann den Landwirten dafür wieder jährlich Abgeltungen zu entrichten. Das ist doch ein unglücklicher Verwaltungsakt erster Güte! Es geht bei dieser Frage nicht nur um die Landwirte, es geht auch um Zonenzuordnungen und um Eigentumsrechte.

Ich bitte Sie, die Motion Müller Leo anzunehmen, damit diese Fragen nach all dem zerschlagenen Geschirr nochmals in aller Breite diskutiert werden können. Ich meine, wir als Ständeräte sollten dies auch angesichts der vielen Kantonsinitiativen tun.

Luginbühl Werner (BD, BE): Am 20. November 2015 hat die GPK des Nationalrates einen kritischen Bericht zum Thema Sicherung landwirtschaftlichen Kulturlandes veröffentlicht. Ich bin mir bewusst, dass für die Landwirtschaft jede verlorene Hektare schmerzhaft ist. Trotzdem dürfen wir die Verhältnisse nicht aus den Augen verlieren. Die GPK des Nationalrates hat nämlich festgestellt, dass jährlich 3400 Hektaren Kulturland an Siedlungen und Infrastrukturen verlorengehen. Das waren in den letzten 25 Jahren knapp 86 000 Hektaren. Die GPK hat auch festgestellt, dass weitere 2000 Hektaren bis Ende des Jahrhunderts für den Gewässerschutz verlorengehen. Es geht also pro Jahr mehr Kulturland an Siedlungen und Infrastrukturen verloren als für den Gewässerschutz in den nächsten 50 Jahren. Das ist nicht meine Aussage, das ist die Aussage der GPK.

Sie kennen die Geschichte dieses Gesetzes. Der Gegenvorschlag zur Initiative "Lebendiges Wasser", die 14 000 Kilometer Fließgewässer revitalisieren wollte, wurde damals im Ständerat erarbeitet. Wahrscheinlich war niemand dabei, der heute auch noch hier sitzt. Das verpflichtet uns noch nicht zu allem, aber es ist doch eine gewisse Verpflichtung. Der Ständerat hat dazu beigetragen, dass es zu diesem Kompromiss kam. Erste Vorstösse, die verlangten, dass dieses Gesetz geändert wird, wurden schon eingereicht, als noch keine Verordnung verabschiedet war, kurze Zeit nachdem das Gesetz in Kraft war. Auch erste Standesinitiativen wurden bereits eingereicht, als diese Verordnungen noch nicht erlassen waren. Der Nationalrat ist sofort eingeknickt und hat alles angenommen, was da an Motionen und Standesinitiativen eingereicht wurde.

Der Ständerat war in den vergangenen Jahren diesbezüglich ein Hort der Standhaftigkeit. Ich bin seit vier Jahren in der UREK. In mindestens jeder dritten Sitzung haben wir uns mit diesem Thema beschäftigt. Wir haben nicht nichts gemacht. Auch ich hatte am Anfang den Eindruck, die Bundesverwaltung gehe die Sache zu wenig pragmatisch und zu wenig lösungsorientiert an. Das hat dazu geführt, dass wir in der UREK immer einen oder zwei dieser Vorstösse pendent hielten, sodass sie als Damoklesschwert über dem Thema schwebten und wir Druck machen konnten. Wir haben einzelne Punkte aus den Standesinitiativen aufgenommen und diese dann in eigene Vorstösse gekleidet. Diese Vorstösse wurden angenommen und in der Zwischenzeit auch zum Teil bereits umgesetzt. Wir haben Druck gemacht auf die BPUK, auf die

Landwirtschaftsdirektorenkonferenz und auf die Bundesverwaltung, damit diese Lösungen finden. Wir haben Fortschritte erzielt: Es wurden Merkblätter erarbeitet. Teile dieser Merkblätter wurden bereits oder werden noch in die Verordnung übernommen. Es wurden klar Fortschritte erzielt.

Wenn jetzt der geschätzte Herr Kommissionssprecher sagt, die Mehrheit habe den Eindruck, das Problem liege beim Vollzug, so stellt sich die Frage, warum man dann das Gesetz ändern will. Die Motion Müller Leo will das Gesetz ändern. So kann man gesetzgeberisch nicht tätig sein. Wenn der Nationalrat Rechtssicherheit, Verlässlichkeit und Stabilität geringschätzt, dann müssen wir doch als Kammer der Kantone diese Werte noch hochhalten.

Ihre UREK hat einen anspruchsvollen Prozess mit den Kantonen losgetreten. Die BPUK hat insgesamt gute Arbeit geleistet. Wir haben Fortschritte erzielt. Wir sind - das gebe ich zu - noch nicht überall dort, wo wir sein müssten, aber wir sind auch noch nicht am Schluss des Prozesses. Es besteht jetzt keine Veranlassung, plötzlich die Richtung zu wechseln, nach vier Jahren und nachdem wir immer gesagt haben, dass es in diese Richtung gehen müsse. Wir können jetzt nicht einfach in die andere Richtung gehen. Das kann nicht sein. Da müssen sich nicht nur die damaligen Initianten betrogen fühlen, sondern auch die Kantone, die mit uns zusammengearbeitet haben. Entsprechend haben Sie auch dieses Schreiben der BPUK erhalten, das eindringlich darauf hinweist, dass jetzt keine weiteren Vorstösse angenommen werden sollen und dass jetzt endlich Rechtssicherheit geschaffen werden müsse. Auch ich bin dieser Meinung. Aus diesen Gründen müssen wir diesen Vorstoss ablehnen.

Bruderer Wyss Pascale (S, AG): Auch ich bitte Sie zunächst, nochmals das Datum der Motion Müller Leo zu beachten: 2012. Seit 2012 haben sich die Ausgangslage und auch die Faktenlage, wie es jetzt nochmals erläutert wurde, wirklich enorm geändert. Ich glaube schon, dass wir in der Pflicht sind, das zur Kenntnis zu nehmen und nicht nur zu würdigen, was seither für Gespräche geführt wurden, sondern auch, was für Massnahmen ergriffen wurden, die teilweise bereits in Umsetzung befindlich sind.

Wenn wir zurückblenden und die Zeit anschauen, in welcher die Motion eingereicht wurde, dann unterstütze ich zwar nicht den Weg, der hier vorgeschlagen wird, aber ich verstehe den Ausgangspunkt. Es gab eine Verunsicherung, das wurde jetzt mehrmals gesagt, eine Verunsicherung übrigens auch in meinem Kanton, in Bezug auf die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung. Es war eine Unsicherheit, die von breiten Kreisen geteilt wurde, das zeigen all die Standesinitiativen. Sie wurde dann auch zum Anlass genommen für die erwähnten runden Tische, schlussendlich für die Aufweichung von zu starren Regelungen, für die Einführung von Flexibilitäten. Dieser iterative Prozess wurde ja mit grossem Aufwand unter Einbezug der wesentlichen Akteure geführt.

Ich möchte an dieser Stelle auch einmal danken für diesen Aufwand, der hier betrieben wurde. Es waren seitens der Kantone die BPUK, aber auch die LDK, es waren seitens des Bundes das BWL, das Bafu und das ARE: In diesem Prozess wurden Merkblätter sowohl zu den Siedlungsgebieten als auch zu den Landwirtschaftsgebieten erarbeitet. Damit wurde eine gute Grundlage erarbeitet für eine praktikable, pragmatische Umsetzung ohne Gesetzesänderung - das war immer der Tenor auch in unserer Kommission -, mit Rücksicht auf die erwähnten staatspolitischen Überlegungen. Überlegungen bezüglich Glaubwürdigkeit auch unserer parlamentarischen Demokratie, rückblendend eben auf den Anlass des damaligen Rückzugs der Initiative aufgrund eines Kompromissvorschlags im Gesetz.

Herr Luginbühl, es ist tatsächlich so, dass wir noch Vertreter unter uns haben, die dort mit dabei waren, und zwar federführend: zum Beispiel Kollege Lombardi. Er weiss aus eigener Erfahrung ganz genau, mit welchen Versprechen und mit welchen Diskussionen damals dieser Vorschlag erarbeitet wurde.

Zusammenfassend und rückblickend auf 2012: Ich verstehe den Anlass, ich unterstütze den Weg nicht. Aber auch mit Blick auf den Anlass und die Ausgangslage haben sich Faktoren zwischenzeitlich wirklich deutlich verändert: über die Merkblätter, die ich erwähnt habe, und übrigens auch über die Motionen, die wir angenommen haben - einerseits zu den Fruchtfolgeflächen, andererseits zur Flexibilität bei der Umsetzung. Wir haben immer die Linie verfolgt, dass den Bedürfnissen der verschiedenen Seiten entgegengekommen werden soll, ohne aber das Gesetz zu ändern.

Auch vom Kanton Aargau ist vor einiger Zeit eine Standesinitiative eingereicht worden; aber auch von dieser Seite habe ich diese Information erhalten: Heute ist die Klärung erfolgt, zum Beispiel mittels Ausnahmeregelungen für das Anliegen von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Spur- und Kieswegen bei topografisch beschränkten Platzverhältnissen, zum Beispiel über Ausnahmeregelungen betreffend Anlagen für die Wasserentnahme und die Wassereinleitung, zum Beispiel betreffend Bestandesgarantien für bestimmte Dauerkulturen. Die Ausgangslage hat sich also verändert. Das sollten wir im Auge behalten, wenn wir diese Motion beurteilen, die 2012 eingereicht wurde und offenbar heute angenommen werden soll - wovon ich abrate.

Die Ausgangslage ist also nicht dieselbe wie damals. Wenn wir, Kollege Hösli, nach all den Bestrebungen jetzt zum Schluss kommen, dass die nötige Klärung erfolgt ist und diese Motion nicht nötig ist, sondern schädlich für die Rechtssicherheit wäre, ist das, so finde ich, alles andere als arrogant. Es ist sehr vernünftig und entspricht unserer Arbeit. Ich möchte Sie bitten, diesen Prozess zu würdigen und zur Kenntnis zu nehmen, dass viele Massnahmen ergriffen worden sind. Einige Massnahmen sind jetzt in der

Umsetzung; die Umsetzung anderer Massnahmen, die für eine Klärung sorgen werden, steht noch bevor. Der Kommissionspräsident hat das Schreiben der BPUK erwähnt, aber dabei vergessen zu sagen, dass darin ganz am Ende deutlich empfohlen wird, keine weiteren Vorstösse anzunehmen. Das sollten wir zur Kenntnis nehmen und in diesem Sinne nicht nur die Standesinitiativen, sondern auch diese Motion ablehnen.

Lombardi Filippo (C, TI): Sappiamo che al Consiglio degli Stati non bisogna ripetere quello che è già stato detto. Si può però confermarlo.

Ich kann bestätigen, was Kollegin Bruderer gesagt hat: Ich war tatsächlich UREK-Präsident in den Jahren, als wir diesen Gegenvorschlag erarbeitet haben. Der Bundesrat wollte keinen, aber wir haben es trotzdem gemacht. Das geschah aber damals natürlich unter anderen Umständen.

Dieser Gegenvorschlag hat tatsächlich den Rückzug der Volksinitiative "Lebendiges Wasser" bewirkt, aber es war nicht nur der Gegenvorschlag. Die Fischer hatten schon in den Neunzigerjahren eine grosse Enttäuschung erlebt: Sie hatten eine Volksinitiative lanciert und sie dann zugunsten eines Gegenvorschlages zurückgezogen, der danach mittels Referendum bekämpft und gebodigt wurde. Deshalb mussten wir bei unserer Gesetzgebung etwas Neues machen. Der Gegenvorschlag der UREK, also die Änderung des Gewässerschutzgesetzes, wurde von einer flankierenden Massnahme begleitet. Das war eine Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, wodurch seitdem der bedingte Rückzug von Volksinitiativen möglich ist.

Die Volksinitiative "Lebendiges Wasser" wurde unter der Bedingung zurückgezogen, dass der Gegenvorschlag tatsächlich in Kraft treten und später nicht ein Referendum das Gesetz bekämpfen würde. Deswegen ist der Kompromiss tatsächlich zustande gekommen, und niemand hat es mehr gewagt, die Gesetzgebung zu bekämpfen. Es wäre also unfair, wenn wir jetzt das auf Gesetzesstufe wieder rückgängig machen würden, auch wenn es nur teilweise wäre. Es wäre unfair. Ich bin kein Fischer, aber ich habe den Eindruck, die Fischer würden zum dritten Mal eine Volksinitiative lancieren und sie auch bei einem allfälligen Gegenvorschlag nicht mehr zurückziehen, weil sie wirklich kein Vertrauen mehr in unseren Rechtsstaat haben könnten.

Deswegen ersuche ich Sie mit der Minderheit der Kommission, diese Motion abzulehnen. Es ist, noch vor einer gesetzgeberischen Frage, eine Frage von Treu und Glauben.

Zanetti Roberto (S, SO): Zur Interessenlage: Ich bin Präsident des Schweizerischen Fischereiverbandes. Die Worte meines Vorredners habe ich wirklich wie warme Honigmilch getrunken. Ich danke Ihnen, Kollege Lombardi, und möchte ohne zu übertreiben sagen: Ich hätte kein Problem, diesen seinerzeitigen Gegenvorschlag "Lex Lombardi" zu nennen.

Werner Luginbühl hat die Ergebnisse der Untersuchungen der GPK-NR erwähnt - 3400 Hektaren Kulturlandverlust pro Jahr. Da wäre ich als Bauer oder sogar als Bauernbürokrat auch beunruhigt. Dem seinerzeitigen Bericht der UREK-SR, der dann zu dieser "Lex Lombardi" geführt hat, habe ich die Zahlen entnommen: Für Revitalisierungen der Flüsse 2000 Hektaren in einem Mehrgenerationenprojekt. Man sprach von achtzig Jahren. Das ergäbe einen Kulturlandverlust von 25 Hektaren pro Jahr. Das wären 0,73 Prozent des jährlichen Kulturlandverlustes. Jetzt muss ich Ihnen sagen: Wenn Sie ein gravierendes Problem haben, dann müssen Sie nicht bei diesen 0,73 Prozent ansetzen, sondern dann müssen Sie bei den verbleibenden über 99 Prozent ansetzen. Im Zusammenhang mit dieser Untersuchung der GPK-NR habe ich eine Schlagzeile gesehen: "Bauern auch schuld am Kulturlandverlust". Offenbar ist die Landwirtschaft selbst für einen ganz beträchtlichen Teil des Kulturlandverlustes verantwortlich; das aus begreiflichen Gründen: Man will neue Ställe oder neue Scheunen bauen. Aber das Problem dort aufzuhängen, mit diesen 0,73 Prozent die halbe Welt zu enttäuschen und wahnsinnig zu machen, das ist der falsche Weg. Wahrscheinlich wäre mehr gewonnen, wenn man etwas bewusster im eigenen Wirkungsbereich mit diesem Kulturland umgehen würde; das zum einen.

Ein zweiter Punkt bei diesen Gewässerräumen ist ja die extensive Bewirtschaftung - das ist von Herrn Hösli erwähnt worden. Ich glaube, da gibt es Möglichkeiten, Lösungen zu suchen; da könnte man sich ja auch zusammensetzen, um gemeinsam nach einer vernünftigen Lösung zu suchen. Diese liegt aber sicher nicht im Gewässerschutzrecht, sondern eher im Agrarrecht.

Wenn ich nun die Antwort des Bundesrates auf die Motion lese, sehe ich, dass er schreibt: "Die Diskussionen in den parlamentarischen Beratungen und in den Kommissionen basierten immer auf den Werten, die nun in der Gewässerschutzverordnung übernommen wurden ... Sie wurden vom Bund bereits in den Jahren 2001 und 2003 in entsprechenden Richtlinien publiziert und sind gesamtschweizerisch beim Hochwasserschutz etabliert." Eigentlich sind diese Gewässerräume also bereits 2001 und 2003 über Richtlinien definiert worden und im Rahmen dieser "Lex Lombardi"-Geschichte in die Verordnung übernommen worden. Das heisst also mit anderen Worten: Die Motion aus dem Nationalrat will nicht den Kompromiss der "Lex Lombardi" rückabwickeln, sondern will noch weiter zurück als bis zum Kompromiss,

der zum damaligen Zeitpunkt abgeschlossen worden war. Wenn man sagt, die Rückabwicklung eines Gegenvorschlages sei gegen Treu und Glauben, dann muss ich sagen: Eine nachgelagerte Rückabwicklung eines Gegenvorschlages, die noch hinter den seinerzeitigen Zustand zurückgeht, ist also wesentlich mehr, als bloss gegen Treu und Glauben zu verstossen; das würde ich als rostkäuscherisch bezeichnen.

In diesem Zusammenhang kommt mir die letztwöchige Sendung "Rendez-vous" im Zusammenhang mit der Demonstration der Bäuerinnen und Bauern in den Sinn. Da hat der Präsident des Bauernverbandes mit relativ deftigen Worten Bundesrat Schneider-Ammann aufgefordert, sich gefälligst wie ein Ehrenmann zu verhalten, als ob er das nicht wäre, und den Bundesrat aufgefordert, Wort zu halten, als ob der Bundesrat einfach wortbrüchig wäre. Dann hat Herr Ritter gesagt, dass unter Bauern ein Handschlag gelte. Sehr schön - unter Fischern gilt ein Handschlag auch! Aber es gilt eben auch die Einhaltung politischer Ehrenworte, erst recht, wenn Versprechungen in einen Gesetzestext geflossen sind; dann gilt das bei Fischern eben auch. Ich muss Ihnen zu dem, was Kollege Lombardi angekündigt hat, wirklich sagen, dass die Enttäuschung bei den Fischerinnen und Fischern kolossal und wahrscheinlich auch ziemlich nachhaltig wäre.

Ohne da jetzt mit der Keule drohen zu wollen: Wer Initiativen zurückziehen kann oder wer je in der Lage war, Initiativen zurückzuziehen, der ist wahrscheinlich auch referendumsfähig - das einfach als kleiner Hinweis.

Ich wäre Ihnen also wirklich sehr verbunden, wenn wir die Spielregeln, die bisher in unserem Rat gegolten haben, auch weiterhin einhalten würden, abgesehen davon, dass unser Rat mit der Motion 15.3001 ja tätig geworden ist. Es besteht hier also kein Handlungsbedarf. Ich bitte Sie in Übereinstimmung mit der BPUK, mit der Versicherungsbranche - denn diese befürchtet Folgekosten bei Überschwemmungen -, mit ökologisch sensibilisierten Bewegungen und wahrscheinlich sogar im langfristigen Interesse der Landwirtschaft, diese Motion abzulehnen.

Engler Stefan (C, GR): Ich möchte mich nur zur verfassungsrechtlichen Frage äussern, ob die Revision des Gewässerschutzgesetzes von 2009 demokratiepolitischen Schutz genießt. Es gibt dazu ein kurzes Rechtsgutachten des ehemaligen Staatsschreibers des Kantons Bern, Professor Kurt Nuspliger. Er kommt zum Schluss, dass die Revision des Gewässerschutzgesetzes von 2009 in Anbetracht der Geschichte und der Umstände dieser Vorlage, die gerade beschrieben wurden - die Initiative wurde nur deshalb zurückgezogen, weil der Gesetzgeber mit einem indirekten Gegenvorschlag der Initiative ein Stück weit entgegengekommen ist -, demokratiepolitischen Vertrauensschutz genießt. Es wurde zu Recht von verschiedenen Seiten Treu und Glauben angerufen. Ich schliesse mich der Schlussfolgerung von Herrn Professor Nuspliger an, so wie das im Übrigen auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion macht, wenn er schreibt, im politischen Prozess sei es zu diesem Kompromiss gekommen. Ich bitte Sie, auch nicht ausser Acht zu lassen, dass es bei der fraglichen Revision ja nicht nur um die Frage des Gewässerraumes ging. Möglicherweise hat der Gesetzgeber diesem Aspekt damals zu wenig Beachtung geschenkt und die Flexibilität im Vollzug, die notwendig gewesen wäre, im Gesetz zu wenig geregelt. Es ging aber daneben auch um Fragen der Nutzung der Wasserkraft. Ich war damals noch auf der Seite der Gebirgskantone und der Energiedirektorenkonferenz, die gar keine Freude an der Initiative hatten und auch Zugeständnisse machen mussten. Im Rahmen dieser Revision kam es zu den Vorschriften betreffend Sunk und Schwall; es wurden auch die Entschädigungsgrundlagen geschaffen, Sanierungen im Bereich von Sunk und Schwall finanzieren zu können. Die Revision nahm auch Bestimmungen zum Geschiebehauhalt auf.

Es geht also um Vertrauensschutz und die Frage, wie in Zukunft Initiativen behandelt werden, wenn sich die Initianten nicht darauf verlassen können, dass der Gesetzgeber bei einem indirekten Gegenvorschlag auch Wort hält. Es geht also um Treu und Glauben, um Vertrauensschutz und Worthalten. Ganz streng genommen kann der Gesetzgeber wahrscheinlich ein Gesetz immer wieder neu anpassen. Unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben gibt es dafür aber eine Anstandsfrist, mindestens einmal die Anwendung des seinerzeit beschlossenen Gesetzes abzuwarten. Wenn die Anwendung zu schlechten Resultaten führt, bleibt ja immer noch die Möglichkeit, über eine Gesetzesanpassung eine Korrektur vorzunehmen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich war damals, als diese Revision diskutiert wurde, in einem anderen Departement. Doch aus den Materialien sieht man, dass dies entstanden ist, weil wir in den Achtziger- und Neunzigerjahren grosse Überschwemmungen, Hochwasser mit entsprechenden Schäden hatten. Dann eigentlich kam die Diskussion auf, dass man den Gewässerraum besser schützen müsse, weil die Schäden so teuer für den Staat, den Steuerzahler seien, sodass man wieder darauf zurückkommen müsse. Man hat dann renaturiert usw., weil man gesehen hat, dass Gewässer einen gewissen Raum brauchen, um sich in ihren verschiedenen Funktionen entfalten zu können.

Dann kam diese Initiative, worauf - es ist so - im politischen Prozess ein Kompromissvorschlag gefunden wurde. Dieser ist zu respektieren. Die Festlegung des Gewässerraums war ein entscheidendes Element dieses Kompromisses. Bei allen Diskussionen, das kann man in den Protokollen nachlesen, hat man damals auf diese ominöse Schlüsselkurve, wie man den Gewässerraum bestimmt, verwiesen; das war immer die Grundlage, es war immer klar, dass man anhand dieser Methode im Leitbild Fließgewässer, mit der Schlüsselkurve den Gewässerraum bestimmen wird. Das war zudem schon Praxis bei den Kantonen. Insofern war es auch für die Bauern immer klar, dass rund 20 000 Hektaren extensiviert werden; das war immer klar. Man hat dafür ja auch 20 Millionen Franken eingestellt. Es sind - wie Herr Ständerat Engler gesagt hat - 0,1 Rappen aus der KEV, aus dem Netzentgelt hier für die Gewässerschutzmassnahmen bis 2030 eingestellt. Auch das ist Teil des Kompromisses. Es ist natürlich so: Kaum war die Revision im Gang, kam das neue Parlament, worauf sich die UREK - wie Herr Luginbühl gesagt hat - ständig, immer wieder mit dieser Frage beschäftigt hat. Ich wäre eigentlich dankbar, wenn nun die 50. Legislatur davon geprägt wäre, die Kantone jetzt einmal arbeiten zu lassen.

Am Anfang gab es in der Anwendung der Verordnung sicher viele Fragen. Herr Ständerat Hösli, man kann umgekehrt auch sagen: Der Bund hat sich nicht um diese Merkblätter gerissen. Es waren die Kantone, die kamen und sagten: Bitte helft uns, sonst haben wir 26 unterschiedliche Anwendungen für den Gewässerraum, 26 unterschiedliche Ausnahmen usw. Daraufhin fand man, es mache eigentlich Sinn, dass man das miteinander unter Einbezug der LDK erarbeitet. Es gab die Anliegen der Appenzeller, auch die Urner und die Nidwaldner waren bei mir. Sie haben mit ihren kleinen Gewässern eine spezielle Situation. Wir haben immer gesagt: Das ist für uns klar, dort muss man den Gewässerraum nicht ausscheiden. Aber das Wort der Bundesrätin reichte nicht, denn das kann ja ändern, oder es kann ein anderer Bundesrat kommen. Also sagte man: Bitte eine Regulierung in der Verordnung. Okay, wenn man will, dass wir regulieren, dann machen wir es halt.

Auch was Sie zu den Schluchten gesagt haben, ist für mich völlig klar. Wir hatten das nicht reguliert, weil die Sache völlig klar ist, aber man möchte, dass in der Verordnung explizit steht: Für die Schluchten gilt das nicht.

Es gibt halt immer zwei Seiten: Will man möglichst viel Rechtssicherheit schaffen und deshalb auch die Details regeln, oder traut man den Kantonen zu, dass sie etwas in der Praxis, im Vollzug, mit gesundem Menschenverstand entsprechend interpretieren? Dieser Zwiespalt ist genau das, was in der Regel dazu führt, dass wir mehr Regulierung haben: nicht weil der Bundesrat das anstrebt, sondern weil die Praxis - im Sinne der Rechtssicherheit und der einheitlichen Rechtsanwendung - möglichst viele Detailvorgaben erwartet.

Ich bin froh, dass es einige von Ihnen auch so gesehen haben: Wir haben wirklich eine intensive, gute Zusammenarbeit mit der BPUK gefunden. Die erste Tranche wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten, die zweite Tranche, mit der wir in der Verordnung auch noch das Problem der Schluchten lösen, kommt in der zweiten Jahreshälfte. Nach dem Sommer wird also auch noch diese Verordnungsanpassung kommen. Dann, glaube ich, haben wir, auch in Detailbestimmungen, so viel Sicherheit, dass man sagen kann: So, jetzt arbeitet mal!

Die Kantone haben schon viel gemacht, die Ausscheidung der Gewässerräume ist sehr arbeitsintensiv, und wir sind der Meinung, dass man jetzt tatsächlich auf gutem Weg ist. Ich unterstütze deshalb das Schreiben der BPUK voll und ganz: Wir sollten jetzt nicht schon wieder die Gesetzgebung öffnen und Unsicherheit verbreiten. In diesem Fall werden die Kantone ihre Arbeiten nämlich sofort einstellen, das ist ja klar.

Deshalb würde ich jetzt sagen: Lassen Sie die Kantone arbeiten! Am Ende dieser 50. Legislatur können Sie ja dann von uns einen Bericht verlangen: Wie hat sich das jetzt eingependelt? Hat man alle Probleme der Schluchten und der kleinen Gewässer gelöst? Sind die Kantone zufrieden, ja oder nein? Dann können Sie, in Ihrer Freiheit als Legislativorgan, auf diese Fragen zurückkommen.

Ein Letztes: Ich bin froh, dass Herr Ständerat Luginbühl und Herr Ständerat Zanetti generell das Problem des Kulturlandverlustes angesprochen haben. Dieses ist gross. Aber wie alle Berichte seit Langem zeigen: Es liegt in der Siedlungsentwicklung und im Infrastrukturansatz. Das ist unser Problem. Deshalb haben wir ja auch dort mit dem RPG, mit der Verdichtung nach innen einen Ansatz geschaffen, auch mit den Kantonen. Das war auch schwierig, dort sind es dann die Gleichen, die sagen: Aber nein, wir wollen weiter wachsen, wir wollen nicht verdichten. Dann sind dort die Gleichen sehr schnell auf der anderen Seite. Das sind schwierige, schmerzliche Prozesse.

Aber wenn wir den Kulturlandschutz ernst nehmen wollen, müssen wir dort jetzt die Hausaufgaben machen. Die Kantone und die Gemeinden sind dort gefordert, aber ich habe auch das Gefühl, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Aber auch das braucht Diskussionen in der Gesellschaft: Sind wir bereit, halt auch die Siedlungsentwicklung und vielleicht auch die Infrastrukturentwicklung irgendwo zu begrenzen, sodass wir dann nicht in fünfzig Jahren praktisch kein Kulturland mehr zur Verfügung haben? Ich meine, lehnen Sie das ab, und folgen Sie jetzt diesem Weg der Diskussion des Konsenses. Bis ins Schluchtenproblem hinab, Herr Ständerat, werden wir jetzt alles regulieren. Es gibt also mehr Bürokratie, aber ganz in Ihrem Sinne, wie ich feststelle.

12.3047

Abstimmung - Vote

Für Annahme der Motion ... 11 Stimmen

Dagegen ... 33 Stimmen

(0 Enthaltungen)

12.309, 12.320, 12.321, 12.324, 12.325, 13.301, 13.307, 13.311, 13.314

Le président (Comte Raphaël, président): La commission propose de maintenir notre décision et de ne pas donner suite à ces initiatives.

Angenommen - Adopté

[▲ Remonter](#)

[Home](#)

15.3001

**Motion UREK-SR.
Schaffung
von Handlungsspielraum
in der Gewässerschutzverordnung**
**Motion CEATE-CE.
Prévoir une marge de manoeuvre
dans l'ordonnance
sur la protection des eaux**

Informationen CuriaVista

Informations CuriaVista

Informazioni CuriaVista

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15

Nationalrat/Conseil national 23.09.15

Antrag der Mehrheit
Annahme der Motion

Antrag der Minderheit
(Thorens Goumaz, Badran, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer)
Ablehnung der Motion

Proposition de la majorité
Adopter la motion

Proposition de la minorité
(Thorens Goumaz, Badran, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer)
Rejeter la motion

Le président (Rossini Stéphane, président): Vous avez reçu un rapport écrit de la commission.

Fässler Daniel (CE, AI), für die Kommission: Die Bundesversammlung beschloss vor bald sechs Jahren, das Gewässerschutzgesetz unter dem Titel Renaturierung zu revidieren. Dabei wurde Artikel 36a, "Gewässerraum", neu in das Gewässerschutzgesetz eingefügt. Dieser verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen. Der Gewässerraum ist so zu dimensionieren, dass die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung gewährleistet sind. Die Regelung der Einzelheiten wurde dem Bundesrat übertragen. Vor gut vier Jahren erliess der Bundesrat mit einer Revision der Gewässerschutzverordnung die Ausführungsbestimmungen dazu. Mit den in einem neuen Abschnitt gefassten Bestimmungen der Artikel 41a bis 41d wurden den Kantonen relativ enge Schranken gesetzt, indem die - von Ausnahmen abgesehen - einzuhaltenden Mindestbreiten schon in der Verordnung festgeschrieben wurden. Dies war die Folge eines politischen Kompromisses im Zusammenhang mit der im Jahre 2006 eingereichten Volksinitiative "Lebendiges Wasser" des Fischereiverbandes. Schon kurz nach Inkrafttreten der revidierten Gewässerschutzverordnung regte sich vor allem in bäuerlichen Kreisen sowie in einigen Kantonen Widerstand. Dabei wurde geltend gemacht, die vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen würden den Interessen der Landwirtschaft und dem Ziel der Verdichtung des Baugebietes zu wenig Rechnung tragen. Verschiedene Vorstösse von Ratsmitgliedern und neun Standesinitiativen waren die Folge davon. So weit zur Ausgangslage. Ich komme nun zu den heute traktandierten Geschäften.

Die UREK-SR hat am 19. Januar 2015 mit 11 zu 0 Stimmen die heute durch Sie zu beurteilende Kommissionsmotion 15.3001 angenommen. Mit dieser Motion wird verlangt, dass

AB 2015 N 1800 / BO 2015 N 1800

die Gewässerschutzverordnung so geändert wird, dass die Kantone für die Feststellung der Gewässerräume den maximal möglichen Handlungsspielraum erhalten. Der Bundesrat beantragte dem Ständerat die Annahme dieser Kommissionsmotion, der Ständerat folgte dieser Empfehlung und stimmte der Motion am 16. März dieses Jahres ohne Gegenstimme zu.

Dem Bundesrat und dem zuständigen Bundesamt ist zugutezuhalten, dass die Umsetzung von Beginn weg in Kontakt mit den Kantonen angegangen wurde. Es ist auch ein positives Zeichen, dass nun die Bereitschaft da ist, auf die bekannten Umsetzungsschwierigkeiten zu reagieren. Das Bundesamt für Umwelt hat eine Änderung der Gewässerschutzverordnung vorbereitet, die einige Punkte vor allem im Bereich der Landwirtschaft klären soll. Es bleibt zu hoffen, dass auch noch auf weitere Umsetzungsfragen, vor allem betreffend das Baugebiet, reagiert wird.

Ihre Kommission ist trotz dieser positiven Zeichen der Meinung, dass der Druck aufrechtzuerhalten ist, solange die Überarbeitung der Gewässerschutzverordnung nicht abgeschlossen und das Resultat nicht bekannt ist. Ihre Kommission beantragt Ihnen daher mit 15 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion des Ständerates 15.3001 anzunehmen. Die Kommissionsmehrheit bringt damit zum Ausdruck, dass sie eine Revision der Gewässerschutzverordnung als notwendig erachtet, da die Kantone ihrer Auffassung nach für die Umsetzung des Gewässerschutzrechts im Bereich der Gewässerräume sowohl in der Landwirtschaftszone als auch im Baugebiet mehr Handlungsspielraum benötigen. Eine von Kollegin Thorens Goumaz vertretene Minderheit der Kommission ist demgegenüber der Meinung, dass damit der Kompromiss, der zum Rückzug der Volksinitiative "Lebendiges Wasser" führte, angetastet würde.

Zum Schluss noch einige Worte zu den in den Jahren 2012 und 2013 eingereichten neun Ständesinitiativen der Kantone Schwyz, St. Gallen, Luzern, Schaffhausen, Uri, Nidwalden, Graubünden, Aargau und Zug: Mit diesen Ständesinitiativen wird eine Anpassung des Gewässerschutzrechts verlangt. Die Stossrichtung der Ständesinitiativen ist identisch, inhaltlich weisen sie Differenzen auf. Während einzelne Kantone eine stärkere Berücksichtigung der Interessen der Landwirtschaft fordern, verlangen andere generell eine Flexibilisierung der Bestimmungen zum Gewässerraum, um eine haushälterische Nutzung des Bodens zu ermöglichen.

Ihre Kommission beantragt Ihnen mit 14 zu 10 Stimmen, den neun Ständesinitiativen Folge zu geben, die von Kollege Jans vertretene Minderheit lehnt dies ab.

Zum Schluss ersuche ich Sie namens der Kommission, allen Mehrheitsanträgen zu folgen.

Bourgeois Jacques (RL, FR), pour la commission: La Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie a, lors de sa séance des 20 et 21 avril derniers, traité la motion 15.3001 de la CEATE-CE, "Prévoir une marge de manoeuvre dans l'ordonnance sur la protection des eaux" ainsi que neuf initiatives cantonales - cela a été dit par le rapporteur de langue allemande - déposées sur le même sujet, à savoir la mise en oeuvre de la révision de la loi sur la protection des eaux visant à une renaturation des cours d'eau.

La mise en application de cette nouvelle législation continue à poser des problèmes, notamment au niveau de l'application de l'article 36a lié à la délimitation de l'espace réservé aux eaux. Les neuf initiatives cantonales déposées sur le sujet ainsi que les pétitions et les nombreuses interpellations dont l'initiative parlementaire Parmelin 13.455, "Application de la loi sur la protection des eaux. Tenir compte de la réalité dans le terrain", et l'initiative parlementaire Müller Leo 12.3047, "Législation sur la protection des eaux. Modification", témoignent des préoccupations et de l'insatisfaction quant à la mise en application de cette législation. A relever que les deux interpellations précitées sont en cours de traitement au Parlement. La majorité de la commission estime qu'une attention particulière doit être portée à ce thème car, tout comme le Conseil des Etats, elle considère que les cantons doivent pouvoir disposer de la marge de manoeuvre et de la flexibilité nécessaires afin de tenir compte, dans l'application de cette législation, de leurs spécificités respectives.

Les intérêts de l'agriculture et des propriétaires fonciers doivent pouvoir être pris en considération à chaque nouvelle délimitation de l'espace réservé aux eaux. De plus, l'espace réservé aux eaux doit être intégré dans les plans directeurs et les plans d'affectation. En outre, l'article 36a de la loi sur la protection des eaux mentionne clairement que la compétence de la mise en oeuvre de cette loi est du ressort des cantons. L'ordonnance ne doit pas, comme c'est le cas actuellement, figer complètement cette mise en oeuvre et ne pas tenir compte des spécificités des uns et des autres. Par conséquent, la majorité des membres de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie demande au Conseil fédéral de prendre en considération ces éléments. C'est la raison pour laquelle, par 15 voix contre 8 et 1 abstention, la commission recommande l'adoption de la motion de la CEATE-CE 15.3001 et, par 14 voix contre 10, de donner également suite aux initiatives cantonales déposées dans ce domaine.

Tout comme la motion de la CEATE-CN 12.3334, "Mise en oeuvre de la renaturation des eaux", qui a été

acceptée récemment par notre Parlement et qui est liée au respect de l'article 36a en ce qui concerne la compensation des surfaces d'assolement, la motion de la CEATE-CE et les initiatives cantonales qui vous sont soumises ont pour but le respect de notre législation et l'application de cette loi sur la protection des eaux en tenant compte des intérêts en jeu.

Nous ne pouvons pas accepter, comme récemment lors de la consultation portant sur l'ordonnance liée à ce thème, qu'il ne soit pas tenu compte des décisions du Parlement. En effet, comme relevé tout à l'heure, nous venons d'accepter une motion de commission qui exige que les surfaces d'assolement soient pleinement compensées lorsqu'elles sont affectées en espace réservé aux eaux, ceci en conformité avec l'article 36a de la loi qui précise, à l'alinéa 3: "L'espace réservé aux eaux n'est pas considéré comme surface d'assolement." Il est étonnant de constater que, dans le cadre de la consultation récente sur les modifications de l'ordonnance, ni la loi, ni la motion de commission ne sont respectées et que l'on continue de parler de surfaces d'assolement potentielles. Ce n'est pas normal que l'administration fédérale, à savoir l'Office fédéral de l'environnement, contrevienne aux décisions du Parlement! Aussi, nous attendons du Conseil fédéral que les modifications de l'ordonnance tiennent compte, d'une part, de la loi qui prévaut et, d'autre part, des motions de commissions et des initiatives cantonales. Il en va de la crédibilité de nos institutions.

Seulement, pour une minorité de la CEATE, il n'est pas nécessaire de donner suite à la motion du Conseil des Etats et aux initiatives cantonales car la loi est suffisamment explicite en la matière. Nous devons également tenir compte du fait que l'initiative populaire "Eaux vivantes" a été retirée à la suite de l'acceptation de la loi.

Au nom de la majorité de la CEATE, je vous recommande de donner suite à cette motion de commission du Conseil des Etats et aux initiatives cantonales qui vous sont soumises. Il appartiendra ensuite à notre commission soeur de faire une appréciation des intentions de l'administration fédérale et de tenir compte de ces éléments lors des discussions sur le résultat de la consultation portant sur les modifications de l'ordonnance d'application.

Thorens Goumaz Adèle (G, VD): Au nom de la minorité de la commission, je vous recommande de rejeter la motion. Celle-ci vise à octroyer aux cantons une plus grande marge de manoeuvre, la plus grande marge de manoeuvre possible pour être exacte, dans la délimitation de l'espace réservé aux eaux, via une modification de l'ordonnance sur la protection des eaux. Il est évident qu'il s'agit d'accorder cette marge de manoeuvre maximale au détriment de l'espace dévolu aux eaux et à la revitalisation des rives en faveur des autres usages de ces terrains, en particulier les usages

AB 2015 N 1801 / BO 2015 N 1801

agricoles pour lesquels un système d'indemnisation est pourtant prévu. Ce faisant, la motion défavorise des fonctions essentielles de ces espaces qui ne doivent pas seulement jouer un rôle favorable à la nature et à la biodiversité, mais aussi nous protéger contre les inondations.

Les représentants de la minorité de la commission considèrent qu'il s'agit là, via des modifications de l'ordonnance, d'une tentative d'affaiblissement de l'application de la loi. Si l'initiative populaire "Eaux vivantes" a été retirée, c'est parce qu'un compromis a pu être trouvé dans le cadre de la loi. Il ne serait pas correct de remettre en cause ce compromis, fût-ce via une modification de l'ordonnance.

En commission, nous avons été informés sur les documents d'aide à l'application de l'ordonnance que l'administration a d'ores et déjà développés en collaboration avec la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture. L'Office fédéral de l'environnement est déjà en train d'inscrire les précisions contenues dans ces documents d'aide à l'application dans l'ordonnance, afin de renforcer la sécurité juridique, notamment à la suite de problèmes d'application relevés par le Tribunal fédéral. En outre, les cantons bénéficient déjà d'une large marge de manoeuvre dans l'application de la loi, marge de manoeuvre dont l'administration a pu nous donner de nombreuses illustrations en commission.

Aux yeux des défenseurs de ma proposition de minorité, il n'est pas souhaitable de donner, via cette motion, un signal supplémentaire à l'administration, qui pourrait affaiblir davantage l'ordonnance en défaveur de la protection des eaux. La pression sur ces espaces et les conflits d'intérêts pour leur usage sont aigus. Nous considérons que la marge de manoeuvre que l'on peut décemment accorder aux cantons, tout en restant conforme aux objectifs en matière de préservation des eaux, de biodiversité et de protection contre les inondations, est déjà largement exploitée par l'administration par le biais des adaptations apportées actuellement à l'ordonnance.

Nous vous demandons dès lors de ne pas aller plus loin, par respect pour l'engagement pris envers les auteurs de l'initiative populaire "Eaux vivantes", qui a été retirée sur la base d'un compromis de bonne foi, et par respect pour notre environnement et pour la protection des eaux.

Rime Jean-François (V, FR): Madame Thorens Goumaz, je ne suis pas un spécialiste de ce dossier, mais je considère qu'on dispose en Suisse d'un système qui fonctionne bien et qui est à mon avis important; il s'agit du fédéralisme. Ne considérez-vous pas que tous les problèmes qu'on peut régler au niveau communal et cantonal doivent être réglés à ce niveau-là et qu'il n'est pas judicieux de tout déléguer à la Confédération?

Thorens Goumaz Adèle (G, VD): Je crois justement que les intérêts des cantons ainsi que leurs demandes ont été pris en considération. Comme je l'ai dit tout à l'heure, l'administration a élaboré des documents d'aide à l'application avec les représentants de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture, puisque des problèmes étaient reconnus. C'est donc via cette discussion ouverte avec les cantons que ces dispositions ont pu être précisées dans l'intérêt d'une bonne application de la loi. Dans ce contexte, je considère que les préoccupations des cantons ont pu être entendues par l'administration.

Jans Beat (S, BS): Ich spreche zu den neun Standesinitiativen, die im Zusammenhang mit diesen Gewässerräumen eingereicht wurden, und beantrage Ihnen im Namen der Minderheit, dasselbe zu tun, was der Ständerat getan hat. Er hat nämlich allen neun keine Folge gegeben. Sie müssen sich das auf der Zunge zergehen lassen: Neun Standesinitiativen, und im Rat der Standesvertreter hat sie kein einziger unterstützt. Rechnerisch hätten sie 18 Unterstützer finden müssen - keiner hat sie unterstützt. Die Begründung dafür ist relativ einfach: In der Zwischenzeit ist einiges geschehen, es gibt keinen Handlungsbedarf mehr. Die Kritik, die gegenüber diesen Ausscheidungen von Gewässerräumen geäußert wurde, war zum Teil vielleicht berechtigt. Aber in der Zwischenzeit wurde sie aufgenommen. Die Kommissionsmotion, zu der vorhin Frau Thorens Goumaz gesprochen hat, möchte Änderungen auf der Verordnungsebene. Die Standesinitiativen, zumindest sieben davon, wollen explizit eine Gesetzesänderung. Sie wollen also ein Gesetz, das wir erst vor sechs Jahren verabschiedet haben - und zwar mit einem Stimmenverhältnis von zwei zu eins -, wieder rückgängig machen. Das ist deshalb besonders störend, weil dieses Gesetz ein Kompromiss war, den wir als indirekten Gegenvorschlag zu einer Volksinitiative verabschiedeten, die deshalb dann zurückgezogen wurde. Aus meiner Sicht geht das nicht. Das zerstört das Vertrauen in unsere Arbeit, das unterminiert Treu und Glauben, und deshalb geht das zu weit.

Es kommt noch dazu, dass das Problem, wie ich meine, aus Sicht der Kantone jetzt gelöst ist. Das scheint mir enorm wichtig. Nicht weniger als drei Bundesämter sind mit den Kantonsvertretern zu den Fragen im Bereich Landwirtschaft, Umwelt und Raumplanung zusammengesessen und haben die Umsetzungsprobleme eben gelöst. Das heisst, sie haben Merkblätter erarbeitet, als Vollzugshilfen für die Kantone. Diese Merkblätter sind offenbar zur Zufriedenheit all dieser Kantonsregierungen ausgefallen, sodass die jeweiligen Standesvertreter gesagt haben, das sei erledigt. Wir haben jetzt offenbar genug Klarheit bei der Umsetzung, und wir haben auch genug Spielraum für die Kantone, damit sie das erledigen können.

Man hat unter anderem geklärt, dass die Fruchtfolgeflächen nicht kompensiert werden müssen, dass sie einen Sonderstatus erhalten und es in diesem Sinne auch eine deutliche Entlastung für die Landwirtschaft gibt. Wir wissen inzwischen auch, dass die Ernteauffälle, die es bei solchen Gewässerräumflächen gibt, vollumfänglich durch Direktzahlungen kompensiert werden. Es entsteht also auch für die Landwirte kein materieller Schaden. Schliesslich hat man diverse Ausnahmen bestimmt, z. B. im bebauten Gebiet, im Wald, in Sömmerungsgebieten, für unterirdische oder künstliche Wasserläufe. Man hat auch festgelegt, dass die Revitalisierung auf 4000 Kilometer der insgesamt 15 000 Kilometer starkverbauter Fliessgewässer begrenzt werde usw. Die Probleme sind aufgenommen. Wenn wir jetzt wieder von vorne anfangen und das Gesetz revidieren, dann wird die Übung wieder losgehen, obwohl ich meine, dass alle Seiten den Willen gezeigt haben, die Probleme zu lösen und trotzdem den Gedanken des Gesetzes zu erfüllen. Das, meine ich, ist der richtige Weg.

In diesem Sinne bitte ich Sie, allen diesen neun Standesinitiativen keine Folge zu geben. Machen Sie es, wie der Ständerat, am besten ohne Gegenstimme.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Die Gewässerschutzgesetzgebung hat diesen Rat schon mehrfach beschäftigt. Ihre Vorgänger haben ein neues Gesetz gezimmert und damals Konzessionen an die Volksinitiative der Fischer gemacht. Das war so auch mehrheitsfähig, hat aber in der Umsetzung in den Kantonen zu einigem Stirnrunzeln oder zu Fragen geführt; deshalb auch diese neun Standesinitiativen. Ohne dass man lange üben konnte, sollen diese revidierten Gesetzesbestimmungen bereits wieder angepasst werden. Unter diesem Druck aus den Kantonen hat der Ständerat eine, glaube ich, gute Lösung gefunden, indem er gesagt hat, man touchiere das Gesetz nicht, um auch den Kompromiss zu respektieren, den man zwischen Fischern, Nichtregierungsorganisationen und der politischen Arbeit des Parlamentes

gefunden hat, während man möchte, dass zumindest die Verordnung, die Umsetzung des Gesetzes, maximalen Handlungsspielraum erhalte. Deshalb hat auch Ihre vorberatende Kommission diese Motion angenommen, wie das auch der Bundesrat empfohlen hat.

Zurzeit - das ist zutreffend gesagt worden - läuft eine Anpassung der Gewässerschutzverordnung. Wir passen sie an, um Rechtssicherheit zu schaffen und, soweit gerechtfertigt, Lösungen der Merkblätter, die die BPUK und die LDK zusammen mit dem Bafu erarbeitet haben, in die

AB 2015 N 1802 / BO 2015 N 1802

Gewässerschutzverordnung zu überführen. Die Vernehmlassung ist mittlerweile abgeschlossen. Die Kantone haben sich zu diesem Vorschlag grossmehrheitlich zustimmend geäussert. Die UREK-SR und Ihre UREK wurden über die Ergebnisse informiert. So glaube ich, dass wir entsprechend auf gutem Weg sind, mit diesen Anpassungen eine Lösung zu finden.

Vielleicht nochmals: Um welchen Handlungsspielraum geht es? Die Kantone haben bereits jetzt Handlungsspielraum: Bei der Festlegung des Gewässerraums ist die minimale Breite zwar durch die Verordnung bestimmt, aber wenn der Kanton den Gewässerraum als Korridor festlegt, kann der erforderliche Raum den lokalen Verhältnissen - das sind zum Beispiel topografische Verhältnisse oder sinnvolle Bewirtschaftungen usw. - angepasst werden. In dicht überbautem Gebiet kann der Kanton die Breite des Gewässerraums den baulichen Gegebenheiten anpassen, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Ebenso ist es der Kanton, der entscheidet, wann er auf die Ausscheidung im Wald, im Sömmerungsgebiet oder im künstlichen und eingedolten Gewässer verzichtet. Und der Kanton legt auch fest, was kleine Gewässer sind, für die er ebenfalls auf den Gewässerraum verzichten kann. Hier haben die Kantone in einer ersten Sichtung wahrscheinlich nicht ganz verstanden, was sie alles tun können.

Was Anlagen im Gewässerraum betrifft, dürfen standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Die Kantone beurteilen die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde zonenkonforme Anlagen bewilligen, sofern dem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Also auch hier ist es ein bisschen ein Sturm im Wasserglas. Wir meinen aber tatsächlich, dass die NGO und insbesondere der Fischereiverband als Urheber der damaligen Volksinitiative zu Recht darauf aufmerksam machen, dass man jetzt das Gesetz nicht anpassen soll und dass diese Motion wohl das höchste der Gefühle ist, um einen Kompromiss zu erreichen und den gefundenen Konsens nicht aufzubrechen. Das muss man schon auch ernst nehmen, das waren auch Versprechen des Parlamentes an die Initianten. Deshalb respektieren wir diesen Rahmen des Gesetzes und loten aus, was man tun kann. Die Merkblätter der BPUK und der LDK sind breit abgestützt und bringen jetzt auch Klärungen für die Anwendung. Wir wollen in den nächsten Jahren Erfahrungen sammeln, und dann, glaube ich, hat man auch für den Vollzug des Gewässerschutzgesetzes einen gangbaren Weg. Deshalb bitte ich Sie, sich der Mehrheit Ihrer Kommission anzuschliessen.

Parmelin Guy (V, VD): Vous avez évoqué la modification de l'ordonnance sur la protection des eaux. Un des problèmes relève du fait qu'elle est en train d'être modifiée. Etes-vous en mesure de nous indiquer la date à laquelle le texte définitif de l'ordonnance sera dévoilé?

Leuthard Doris, conseillère fédérale: Vous avez vu ce qu'il en était de la consultation, quelques rares adaptations devront encore être apportées. Ainsi, je pense qu'on peut s'attendre à ce que le Conseil fédéral présente l'ordonnance modifiée d'ici à la fin de cette année ou, au plus tard, en 2016.

Le président (Rossini Stéphane, président): La commission et le Conseil fédéral proposent d'adopter la motion. Une minorité propose de la rejeter.

Abstimmung - Vote

(namentlich - nominatif; Beilage - Annexe 15.3001/12514)

Für Annahme der Motion ... 96 Stimmen

Dagegen ... 68 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

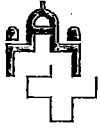
Cussegl dals stadis



- | | | |
|--------|---|--|
| 12.309 | s | Kt.Iv. SZ. Umsetzbares revidiertes Gewässerschutzgesetz |
| 12.320 | s | Kt.Iv. SG. Anpassung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer |
| 12.321 | s | Kt.Iv. LU. Anpassung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer |
| 12.324 | s | Kt.Iv. SH. Lockerung der Revision der Verordnung zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz |
| 12.325 | s | Kt.Iv. UR. Revision der Gewässerschutzgesetzgebung |
| 13.301 | s | Kt.Iv. NW. Gewässerschutzgesetz. Änderung |
| 13.307 | s | Kt.Iv. GR. Anpassung des Gewässerschutzgesetzes |
| 13.311 | s | Kt.Iv. AG. Erreichung von Änderungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes |
| 13.314 | s | Kt.Iv. ZG. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer. Änderung |

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 27. Oktober 2015

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2015 die oben erwähnten Standesinitiativen des Kantons Schwyz, eingereicht am 9. Mai 2012, des Kantons St. Gallen, eingereicht am 14. November 2012, des Kantons Luzern, eingereicht am 5. November 2012, des Kantons Schaffhausen, eingereicht am 10. Dezember 2012, des Kantons Uri, eingereicht am 14. Dezember 2012, des Kantons Nidwalden, eingereicht am 10. Januar



2013, des Kantons Graubünden, eingereicht am 4. Juni 2013, des Kantons Aargau, eingereicht am 8. Juli 2013, und des Kantons Zug, eingereicht am 3. Dezember 2013, ein weiteres Mal vorgeprüft.

Diese Initiativen verlangen, die Gewässerschutzgesetzgebung so zu lockern, dass sie von den Kantonen leichter umgesetzt werden kann.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Initiative *12.309 Kt.Iv. SZ. Umsetzbares revidiertes Gewässerschutzgesetz* keine Folge zu geben.

Die Kommission beantragt einstimmig, der Initiative *12.320 Kt.Iv. SG. Anpassung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer* keine Folge zu geben.

Die Kommission beantragt einstimmig, der Initiative *12.321 Kt.Iv. LU. Anpassung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer* keine Folge zu geben.

Die Kommission beantragt einstimmig, der Initiative *12.324 Kt.Iv. SH. Lockerung der Revision der Verordnung zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz* keine Folge zu geben.

Die Kommission beantragt einstimmig, der Initiative *12.325 Kt.Iv. UR. Revision der Gewässerschutzgesetzgebung* keine Folge zu geben.

Die Kommission beantragt einstimmig, der Initiative *13.301 Kt.Iv. NW. Gewässerschutzgesetz. Änderung* keine Folge zu geben.

Die Kommission beantragt einstimmig, der Initiative *13.307 Kt.Iv. GR. Anpassung des Gewässerschutzgesetzes* keine Folge zu geben.

Die Kommission beantragt einstimmig, der Initiative *13.311 Kt.Iv. AG. Erreichung von Änderungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes* keine Folge zu geben.

Die Kommission beantragt einstimmig, der Initiative *13.314 Kt.Iv. ZG. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer. Änderung* keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Ivo Bischofberger

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Ivo Bischofberger

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Beschluss der beiden Räte
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Initiative des Kantons Schwyz (12.309)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Schwyz folgende Standesinitiative ein:

Das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; GSchG) und die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; GSchV) sind nach folgenden Grundsätzen anzupassen:

- Die Bewirtschaftung und Gestaltung der im Gewässerraum liegenden Flächen ist im Gewässerschutzgesetz so zu formulieren, dass der Gewässerschutz auch in Gebieten mit einem sehr verzweigten Gewässernetz die bestehende, traditionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht übermässig einschränkt, wenn daraus kein entsprechender Nutzen für den Gewässerschutz resultiert.
- Die Definition der "extensiven Bewirtschaftung des Gewässerraumes" ist entsprechend den geltenden Regeln zum ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) anzupassen, das heisst, Betriebseinschränkungen dürfen nur auf einem Krautsaum mit einer Mindestbreite von 6 Metern, davon 3 Metern ohne Düngung und ohne Pflanzenschutzmittel, vorgesehen werden.
- Den Kantonen ist die Kompetenz und die Freiheit einzuräumen, dass die Interessen betreffend Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen und standortgebundenen landwirtschaftlichen Anlagen verstärkt berücksichtigt werden.
- Die Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen sind vorher zu konsultieren und in die Entscheide einzubeziehen.

1.2 Initiative des Kantons Sankt Gallen (12.320)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton St. Gallen folgende Standesinitiative ein:

Mit einer Anpassung des Gewässerschutzgesetzes soll die praxisnahe Umsetzung des Gewässerschutzes ermöglicht werden. Dabei müssen die Anliegen der Landwirtschaft, der Gemeinden, der Meliorationen, der Grundeigentümer wie auch diejenigen des Hochwasser- und Naturschutzes gesamtheitlich berücksichtigt werden.

1.3 Initiative des Kantons Luzern (12.321)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Luzern folgende Standesinitiative ein:

Der Bundesrat ist in Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes zu verpflichten, beim Erlass der Ausführungsvorschriften zur Festlegung des Gewässerraums dafür zu sorgen, dass die Ziele und Grundsätze der Raumplanung umfassend und gleichwertig aufeinander abgestimmt werden. Bei der Umsetzung der Gewässerraumvorschriften soll sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Siedlungsgebietes die haushälterische Nutzung des Bodens im Vordergrund stehen. Dabei sollen insbesondere die Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Interessen in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft, Ökologie und Gewässer gleichwertig berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden können.



1.4 Initiative des Kantons Schaffhausen (12.324)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Schaffhausen folgende Standesinitiative ein:

Die entsprechenden Absätze der Artikel 41a bis 41g der Gewässerschutzverordnung sind so anzupassen, dass die Gewässerräume markant weniger gross ausgeschieden werden müssen.

1.5 Initiative des Kantons Uri (12.325)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Uri folgende Standesinitiative ein:

Das Gewässerschutzgesetz (Art. 36a) und die Gewässerschutzverordnung (Art. 41a-41g) sind so anzupassen, dass Gewässerräume markant weniger gross ausgeschieden werden müssen. Der Handlungsspielraum für die Kantone muss so angepasst werden, dass die kantonalen Anliegen berücksichtigt werden können.

1.6 Initiative des Kantons Nidwalden (13.301)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Nidwalden folgende Standesinitiative ein:

Der Bundesversammlung wird beantragt, das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer und die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 nach folgenden Grundsätzen anzupassen:

- Die Möglichkeit zur Bewirtschaftung und zur Gestaltung der im Gewässerraum liegenden Flächen ist so auszugestalten, dass die bestehende, traditionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht übermässig eingeschränkt wird.
- Die Extensivierung der Gewässerraumbewirtschaftung im Landwirtschaftsland soll nicht auf Zwang beruhen, sondern durch die bewährte Anreizstrategie auf freiwilliger Basis gefördert werden.
- Bei der Umsetzung der Gewässerraumvorschriften soll sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Siedlungsgebietes die haushälterische Nutzung des Bodens im Vordergrund stehen. Dabei sollen insbesondere die Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Interessen in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft, Ökologie und Gewässer gleichwertig berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden können.

1.7 Initiative des Kantons Graubünden (13.307)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Graubünden folgende Standesinitiative ein:

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) ist nach folgenden Grundsätzen anzupassen:

- a. Den Interessen der Grundeigentümer und der Landwirtschaft ist stärker Rechnung zu tragen.
- b. Den Kantonen sind die Kompetenz und die Freiheit einzuräumen, dass sie die Interessen betreffend den Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen und standortgebundenen Anlagen verstärkt berücksichtigen können.
- c. Ein effektiver Ersatz der Fruchtfolgeflächen gemäss Artikel 36a Absatz 3 GSchG ist zu gewährleisten.
- d. Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen sind, entsprechend Artikel 36a Absatz 1 GSchG, vorher zu konsultieren und in die Entscheide einzubeziehen.



1.8 Initiative des Kantons Aargau (13.311)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Aargau folgende Standesinitiative ein:

Der Grosse Rat des Kantons Aargau ersucht die Bundesversammlung, beim Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) Änderungen vorzunehmen, welche eine massvolle Umsetzung des Gesetzes ermöglichen.

1.9 Initiative des Kantons Zug (13.314)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Zug folgende Standesinitiative ein:

Wir reichen Ihnen eine Standesinitiative mit dem Begehren ein, das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; GSchG) und die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; GSchV) nach folgenden Grundsätzen anzupassen:

- Die Bewirtschaftung und Gestaltung der im Gewässerraum liegenden Flächen ist im Gewässerschutzgesetz so zu formulieren, dass er auch in Gebieten mit einem sehr verzweigten Gewässernetz die bestehende, traditionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht übermassig einschränkt, ohne dass daraus ein entsprechender Nutzen für den Gewässerschutz resultiert.

- Allenfalls ist auf die Verpflichtung zur extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums ganz zu verzichten.

2 Beschluss der Räte

Der Ständerat lehnte es am 16. März 2015 einstimmig ab, diesen neun Standesinitiativen zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes Folge zu geben. Hingegen nahm er die von seiner Kommission am 19. Januar 2015 eingereichte Motion an, welche verlangt, die Gewässerschutzverordnung und die entsprechenden Richtlinien so anzupassen, dass die Kantone für die Festlegung der Gewässerräume den grösstmöglichen Handlungsspielraum erhalten (15.3001).

Der Nationalrat gab diesen Initiativen am 23. September 2015 Folge mit der Begründung, dass der Vollzug der Bestimmungen über die Gewässerräume nach wie vor Schwierigkeiten bereite.

3 Erwägungen der Kommission

Das Parlament arbeitete vor dem Hintergrund der im Jahre 2006 eingereichten Volksinitiative «Lebendiges Wasser (Renaturierungsinitiative)» (07.060) einen indirekten Gegenvorschlag (07.492) aus mit dem Ziel, einen Ausgleich zwischen Schutz und Nutzung der Gewässer zu finden. Diese Revision des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung ist das Ergebnis eines schwierigen Kompromisses, dank dem die Volksinitiative zurückgezogen wurde. Die UREK-S misst deshalb diesen Bestimmungen besondere Bedeutung bei.

Die Revision betrifft hauptsächlich den Gewässerraum. Dieser erfüllt insofern zentrale Funktionen für die Gesamtbevölkerung, als er ein Garant für deren Sicherheit ist (Hochwasserschutz) und die natürlichen Funktionen der Gewässer sowie die Gewässernutzung gewährleistet. Gemäss dieser Revision sollen von den insgesamt 15'000 km stark verbauter Fliessgewässer 4'000 km, d.h. ein Viertel der Fliessgewässer in morphologisch schlechtem Zustand, revitalisiert werden (gemäss



Volksinitiative hätten sämtliche Fliessgewässer revitalisiert werden sollen). Der Gewässerraum muss allerdings für alle Fliessgewässer festgelegt werden, aber mit möglichen Ausnahmen für Fliessgewässer in dicht bebautem Gebiet, im Wald oder in einem Sömmerungsgebiet oder für unterirdische oder künstliche Wasserläufe. Mit dieser Ausscheidung wird der Gewässerraum, innerhalb dem nur extensive Landwirtschaft betrieben werden darf, um 20'000 ha vergrössert. Die daraus resultierenden Ertragseinbussen werden mit jährlich 20 Millionen Franken Direktzahlungen entschädigt.

Da die neuen Bestimmungen über den Gewässerraum in den Kantonen erhebliche Vollzugsprobleme vor allem in Bezug auf die Fruchtfolgeflächen und deren Ersatz mit sich brachten, hat sich die Kommission seit 2012 an zahlreichen Sitzungen mit diesem Thema befasst. Sie stellt fest, dass es hierzu zwei Merkblätter als Vollzugshilfe für die Kantone gibt. Diese wurden vom Bundesamt für Raumentwicklung, vom Bundesamt für Umwelt und vom Bundesamt für Landwirtschaft zusammen mit den Kantonen, d. h. der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz und der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz, ausgearbeitet und erläutern die Verordnungsbestimmungen, um einen landesweit möglichst einheitlichen Vollzug sicherzustellen. Das Merkblatt «Gewässerraum im Siedlungsgebiet» definiert insbesondere den Begriff «dicht überbaute Gebiete»; dieser wurde unterschiedlich ausgelegt und bildete im Jahr 2014 Gegenstand zweier Bundesgerichtsentscheide (BGE 140 II 428 und BGE 140 II 437). Das Merkblatt «Gewässerraum und Landwirtschaft» weist darauf hin, dass rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt sind; weiter hält es fest, dass Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden dürfen, während eine intensive Bewirtschaftung nur im Krisenfall möglich ist, und dass nur effektive Verluste von Fruchtfolgeflächen zu kompensieren sind.

Die Kommission stellt fest, dass der erste Teil der Revision der Gewässerschutzverordnung im Januar 2016 in Kraft treten wird und der zweite Teil im Sommer 2016 abgeschlossen sein dürfte. Diese Änderungen tragen verschiedenen Kritikpunkten Rechnung und nehmen Elemente in die Verordnung auf, die in den genannten Merkblättern geregelt sind.

Um den Anliegen der Kantone und der Landwirtschaft gerecht zu werden, hat das Parlament zudem im Herbst 2014 eine Motion der UREK-N (12.3334) angenommen, welche verlangt, dass die Frage des Ersatzes der Fruchtfolgeflächen nicht in einem Rundschreiben, sondern auf Verordnungsstufe geregelt wird. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Motion sowie die in Punkt 2 erwähnte Motion unserer Kommission (15.3001) die in den Standesinitiativen wiederkehrenden Anliegen aufnehmen.

Angesichts dessen, dass die Kantone in die Arbeiten zur Erleichterung des Vollzugs der Bestimmungen über die Renaturierung von Fliessgewässern einbezogen wurden, dass das Parlament zwei Motionen angenommen hat, wovon die erste die Frage der Fruchtfolgeflächen geklärt haben will und die zweite für die Kantone bei der Festlegung der Gewässerräume grösstmöglichen Handlungsspielraum verlangt, und dass der erste Teil der Revision der Gewässerschutzverordnung am 1. Januar 2016 in Kraft treten wird, hält die Kommission an ihrer Position fest und beantragt wie bereits nach der ersten Vorprüfung, den neun Standesinitiativen keine Folge zu geben.

12.3047

**Motion Müller Leo.
Änderung
der Gewässerschutzgesetzgebung
Motion Müller Leo.
Législation
sur la protection des eaux.
Modification**

[Informationen CuriaVista](#)

[Informations CuriaVista](#)

[Informazioni CuriaVista](#)

[Nationalrat/Conseil national 26.09.13](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15](#)

12.309

**Standesinitiative Schwyz.
Umsetzbares revidiertes
Gewässerschutzgesetz
Initiative cantonale Schwyz.
Loi fédérale
sur la protection des eaux.
Révision**

Differenzen - Divergences

[Informationen CuriaVista](#)

[Informations CuriaVista](#)

[Informazioni CuriaVista](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Nationalrat/Conseil national 23.09.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 \(Differenzen - Divergences\)](#)

12.320

**Standesinitiative St. Gallen.
Anpassung des Bundesgesetzes
über den Schutz der Gewässer
Initiative cantonale Saint-Gall.
Modification de la loi fédérale
sur la protection des eaux**

Differenzen - Divergences

[Informationen CuriaVista](#)

[Informations CuriaVista](#)

[Informazioni CuriaVista](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Nationalrat/Conseil national 23.09.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 \(Differenzen - Divergences\)](#)

12.321

**Standesinitiative Luzern.
Anpassung des Bundesgesetzes
über den Schutz der Gewässer**

**Initiative cantonale Lucerne.
Modification de la loi fédérale
sur la protection des eaux**

Differenzen - Divergences

[Informationen CuriaVista](#)

[Informations CuriaVista](#)

[Informazioni CuriaVista](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Nationalrat/Conseil national 23.09.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 \(Differenzen - Divergences\)](#)

12.324

**Standesinitiative Schaffhausen.
Lockerung der Revision
der Verordnung zum
eidgenössischen Gewässerschutzgesetz**

**Initiative cantonale Schaffhouse.
Assouplissement de l'ordonnance
sur la protection des eaux**

Differenzen - Divergences

[Informationen CuriaVista](#)

[Informations CuriaVista](#)

[Informazioni CuriaVista](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Nationalrat/Conseil national 23.09.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 \(Differenzen - Divergences\)](#)

12.325

**Standesinitiative Uri.
Revision der
Gewässerschutzgesetzgebung**

**Initiative cantonale Uri.
Révision de la législation
sur la protection des eaux**

Differenzen - Divergences

[Informationen CuriaVista](#)

[Informations CuriaVista](#)

[Informazioni CuriaVista](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Nationalrat/Conseil national 23.09.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 \(Differenzen - Divergences\)](#)

13.301

**Standesinitiative Nidwalden.
Gewässerschutzgesetz. Änderung
Initiative cantonale Nidwald.
Loi fédérale sur la protection
des eaux. Modification**

Differenzen - Divergences

[Informationen CuriaVista](#)

[Informations CuriaVista](#)

[Informazioni CuriaVista](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Nationalrat/Conseil national 23.09.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 \(Differenzen - Divergences\)](#)

13.307

**Standesinitiative Graubünden.
Anpassung
des Gewässerschutzgesetzes
Initiative cantonale Grisons.
Loi fédérale sur la protection
des eaux. Modification**

Differenzen - Divergences

[Informationen CuriaVista](#)

[Informations CuriaVista](#)

[Informazioni CuriaVista](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Nationalrat/Conseil national 23.09.15 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 \(Differenzen - Divergences\)](#)

13.311

**Standesinitiative Aargau.
Erreichung von Änderungen
des eidgenössischen
Gewässerschutzgesetzes**

**Initiative cantonale Argovie.
Pour une modification
de la loi fédérale
sur la protection des eaux**

Differenzen - Divergences

Informationen CuriaVista

Informations CuriaVista

Informazioni CuriaVista

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 (Vorprüfung - Examen préalable)

Nationalrat/Conseil national 23.09.15 (Vorprüfung - Examen préalable)

Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 (Differenzen - Divergences)

13.314

**Standesinitiative Zug.
Bundesgesetz über den Schutz
der Gewässer. Änderung
Initiative cantonale Zoug.
Loi fédérale sur la protection
des eaux. Modification**

Differenzen - Divergences

Informationen CuriaVista

Informations CuriaVista

Informazioni CuriaVista

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 (Vorprüfung - Examen préalable)

Nationalrat/Conseil national 23.09.15 (Vorprüfung - Examen préalable)

Ständerat/Conseil des Etats 03.12.15 (Differenzen - Divergences)

12.3047

Antrag der Mehrheit
Annahme der Motion

Antrag der Minderheit
(Cramer, Berberat, Bruderer Wyss, Diener Lenz, Lombardi, Luginbühl)
Ablehnung der Motion

Proposition de la majorité
Adopter la motion

Proposition de la minorité
(Cramer, Berberat, Bruderer Wyss, Diener Lenz, Lombardi, Luginbühl)
Rejeter la motion

Le président (Comte Raphaël, président): Vous avez reçu un rapport écrit de la commission. Le Conseil fédéral propose de rejeter la motion.

12.309, 12.320, 12.321, 12.324, 12.325, 13.301, 13.307, 13.311, 13.314

Antrag der Kommission
Festhalten

(= Den Initiativen keine Folge geben)

Proposition de la commission

Maintenir

(= Ne pas donner suite aux initiatives)

Le président (Comte Raphaël, président): Un rapport écrit de la commission vous a été remis.

Bischofberger Ivo (C, AI), für die Kommission: Ich werde mich zunächst zur Motion Müller Leo 12.3047 äussern und nachher zu den Standesinitiativen.

Die UREK-SR hat die am 29. Februar 2012 von Nationalrat Leo Müller eingereichte Motion an ihrer Sitzung vom 26./27. Oktober 2015 beraten, den entsprechenden Bericht haben Sie erhalten. Das Begehren beschränkt sich auf den Gewässerschutzraum und beauftragt den Bundesrat, die Gewässerschutzgesetzgebung so zu ändern, dass die minimale Breite des Gewässerraumes unterschritten werden kann, damit das Interesse des Schutzes der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie andere Interessen besser berücksichtigt werden können. Zudem sind die Zonenzuordnung der Grundstücke, die Ausscheidung der Fruchtfolgeflächen und die Eigentumsrechte der Grundeigentümer besser zu berücksichtigen.

Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 9. Mai 2012 die Ablehnung der Motion, dies vor allem mit der Begründung, dass das Parlament im Dezember 2009 eine Änderung des Gewässerschutzgesetzes gutgeheissen habe. Diese Gesetzesänderung wurde aufgrund der parlamentarischen Initiative 07.492, "Schutz und Nutzung der Gewässer", als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Lebendiges Wasser", also zur Renaturierungs-Initiative (07.062), erarbeitet. Dieser Gegenvorschlag wurde in der politischen Würdigung als Kompromiss zu den viel weiter gehenden Forderungen der Volksinitiative gesehen. So wurde die Initiative am 12. Januar 2010 denn auch zurückgezogen. Die Gesetzesänderung trat am 1. Januar 2011, die Gewässerschutzverordnung am 1. Juni 2011 in Kraft. Die Motion Müller Leo fordert nun eine erneute Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, dadurch würde der im Jahr 2009 erarbeitete politische Kompromiss wieder unterlaufen. Entsprechend beantragt der Bundesrat die Ablehnung der vorliegenden Motion.

Der Nationalrat hat die Motion aber am 26. September 2013 mit 104 zu 82 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Unsere Kommission beschäftigt sich nun schon seit längerer Zeit immer wieder mit der erwähnten Problematik. In der aktuell gemachten Auslegeordnung stellten wir Folgendes fest:

1. Die Merkblätter zur Umsetzung der Bestimmungen über die Gewässerräume wurden unter der Federführung der Kantone, d. h. der BPUK, erarbeitet. Ein Teil der darin enthaltenen Elemente ist mittlerweile, nach den beiden Bundesgerichtsentscheiden BGE 140 II 428 und BGE 140 II 437, in den ersten Teil der am 1. Januar 2016 in Kraft tretenden Revision der Gewässerschutzverordnung aufgenommen worden; der zweite Teil der Revision sollte dann im Sommer 2016 vorliegen.
2. Die Kommission hält fest, dass das Parlament zu diesem Thema bereits zwei Motionen angenommen hat, nämlich die Motion der UREK-NR 12.3334, "Vollzug der Revitalisierung der Gewässer", die verlangt, dass für den Verlust der Fruchtfolgeflächen effektiver Ersatz geleistet wird, sowie die Motion der UREK-NR 15.3001, "Schaffung von Handlungsspielraum in der Gewässerschutzverordnung", die verlangt, dass den Kantonen für die Festlegung der Gewässerräume der grösstmögliche Handlungsspielraum gewährt wird. Diese thematische Auslegeordnung bildete mit Blick auf die geforderte Umsetzung die Basis zur Beurteilung der vorliegenden Motion Müller Leo. So ist es denn auch nicht weiter erstaunlich, dass die Entscheidung äusserst knapp ausfiel: Die Kommission beantragt mit 6 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung mit Stichentscheid des Präsidenten, die Motion anzunehmen. Eine starke Minderheit, angeführt von Robert Cramer, beantragt, die Motion abzulehnen.

Die Kommissionsmehrheit ist der Überzeugung, dass das Hauptproblem einzig und allein beim Vollzug des Gesetzes liegt, nicht bei den Bestimmungen an sich. Ebenso ist es für die Mehrheit klar, dass die genannten Vorstösse in die richtige Richtung gehen, dass aber der Druck auf eine möglichst flexible Umsetzung aufrechterhalten werden muss, im Extremfall sogar über eine Gesetzesrevision; dies vor allem im Bestreben, den verschiedenen Situationen und Interessen auf bestmögliche Weise Rechnung zu tragen und Agrar- sowie Bauland möglichst zu schonen. Der Tatbeweis wird entscheidend sein. Ein solcher zeichnet sich ab, das sehen wir, wenn wir im jüngsten uns eben erst zugestellten Schreiben der BPUK vom 24. November 2015 Abschnitt 4 zur Kenntnis nehmen, wo ausgeführt wird, dass das Bafu daran sei, eine Vorlage auszuarbeiten und mit den Kantonen abzustimmen.

Diese soll so rasch als möglich in Kraft gesetzt werden. In der Vernehmlassung werden alle Kreise Gelegenheit erhalten, sich zu den neuen Bestimmungen zu äussern. Über die zeitliche Abfolge und das Zeitfenster wird sich Frau Bundesrätin Leuthard sicher noch äussern.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen bitte ich Sie im Namen der Kommissionsmehrheit, die Motion Müller Leo 12.3047 anzunehmen. Den Antrag der Kommissionsminderheit begründet dann Herr Cramer.

Zu den Standesinitiativen: Dieses Geschäft haben wir ja bekanntlich in der Frühjahrssession dieses Jahres am 16. März bereits in unserem Rat diskutiert, und wir haben den neun Standesinitiativen keine Folge gegeben. Da der Nationalrat aber in der Herbstsession gegenteilig entschieden hat, haben wir erneut darüber zu befinden. Bei dieser Thematik kann ich unmittelbar an die Ausführungen zum vorangehenden Geschäft anschliessen und mich kurz halten. Vor demselben Hintergrund nämlich, dass mit Blick auf den Vollzug der neuen Bestimmungen über die Festlegung des Gewässerraumes in Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes und in der Gewässerschutzverordnung Artikel 41a verschiedene Fragen aufgeworfen wurden, beinhalten auch die vorliegenden neun Standesinitiativen diverse Forderungen zur Problematik der Renaturierung der Gewässer. Im Kern zusammengefasst sind es eigentlich vier Forderungen:

1. Keine übermässige Einschränkung der traditionellen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Nutzung;
2. eine praxisnahe Umsetzung, das heisst, die Ziele und Grundsätze der Raumplanung sollen gleichwertig aufeinander abgestimmt werden;
3. ein haushälterischer und bewusster Umgang mit den Fruchtfolgeflächen;
4. eine markante Stärkung der Kompetenz der Kantone bei der Umsetzung respektive beim Vollzug.

In diesem Kontext hat unser Rat eben im März dieses Jahres dann die Kommissionen unserer UREK, die Kommissionen 15.3001, gutgeheissen, welche den Bundesrat beauftragt, die Gewässerschutzverordnung und sämtliche Richtlinien dahingehend anzupassen, dass die Kantone für die Festlegung der Gewässerräume nach Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes den maximal möglichen Handlungsspielraum erhalten.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass mit dieser Motion, welche auch der Bundesrat bereits am 25. Februar 2015 zur Annahme empfohlen hatte, alle Kernanliegen der Standesinitiativen aufgenommen wurden, und entsprechend kann diesen im Vollzug Rechnung getragen werden.

Angesichts dessen, dass die entsprechenden Anliegen in dieser Motion Aufnahme gefunden haben, beantragt Ihnen die Kommission einstimmig und ohne Enthaltung, den Standesinitiativen Schwyz, St. Gallen, Luzern, Schaffhausen, Uri, Nidwalden, Graubünden, Aargau und Zug konsequenterweise, wie bereits in der Frühjahrssession, erneut keine Folge zu geben.

Cramer Robert (G, GE): Je m'exprimerai exclusivement sur la motion parce que, en ce qui concerne les initiatives cantonales, la décision de la commission est unanime et il n'y a donc pas lieu d'y revenir. Vous avez entendu que notre commission, dans ce cas également, a décidé par 6 voix contre 6 et 1 abstention avec la voix prépondérante du président de proposer d'adopter la motion 12.3047 déposée par Monsieur Leo Müller et dont le titre est "Législation sur la protection des eaux. Modification".

Le contexte dans lequel est intervenue en 2012 la proposition de Monsieur Leo Müller est décrit dans les rapports que nous avons reçus. Il est d'ailleurs décrit davantage dans le rapport accompagnant les différentes initiatives cantonales que dans le rapport relatif à la motion. Je ne vais pas revenir dans le détail sur ce qui figure dans ce rapport, mais il est utile de rappeler deux ou trois dates pour simplement fixer le cadre.

La première de ces dates, c'est 2006. En 2006, une initiative populaire a été déposée par les pêcheurs. Son titre était "Eaux vivantes. (Initiative pour la renaturation)". Lorsqu'on examine le texte de cette initiative de 2006, on voit qu'elle portait pour l'essentiel sur trois objets: la nécessité de renaturer les cours d'eaux; la création de fonds cantonaux de renaturation et la délégation de compétences nouvelles aux milieux associatifs, notamment les associations de pêcheurs. La première chambre appelée à examiner cette initiative avait été le Conseil des Etats. Lorsque ce dernier avait examiné en commission l'initiative, il était apparu qu'un des trois objectifs poursuivis par l'initiative, la renaturation des cours d'eaux, méritait d'être soutenu et qu'il fallait donc légiférer dans ce domaine.

C'est ainsi que, à la suite de la prise de position de notre commission, une législation a finalement été adoptée le 11 décembre 2009 par les deux chambres. Je rappelle ici ces votes parce qu'ils sont essentiels. Nous sommes au centre d'une discussion où le principe de la bonne foi et la crédibilité de nos institutions parlementaires sont en cause.

Le 11 décembre 2009, au Conseil des Etats, la loi a été adoptée par 34 voix contre 2. Au Conseil national, cette même loi a été adoptée par 121 voix contre 63. Les votes de nos deux chambres n'ont pas fait l'objet d'un référendum et, le 13 mai 2010, en se fondant sur la loi que nous avons adoptée, les initiants ont retiré leur texte. Ils ont estimé que, quand bien même notre loi ne répondait qu'à une partie de l'initiative qu'ils avaient déposée, ils pouvaient la retirer. Nous avons donc le devoir de veiller à ce que l'accord qui a été conclu entre les initiants et le Parlement soit respecté.

Mais que s'est-il passé à partir de 2010? Alors même qu'il n'y avait pas eu de référendum, tout à coup, sous l'impulsion des milieux agricoles, on a vu toute une agitation se manifester. Celle-ci s'est concrétisée d'une part par le dépôt de toute une série d'initiatives cantonales - vous en avez la liste impressionnante sous les yeux -, d'autre part par le dépôt de la motion Müller Leo. Ce qui est frappant quand vous voyez les dates, c'est que la motion Müller Leo a été déposée le 29 février 2012 et que toutes les initiatives cantonales l'ont été durant les années 2012 et 2013.

Que s'est-il passé depuis 2012? 2012, c'était tout de même il y a trois ans et un certain nombre de choses se sont passées depuis. D'une part, un très gros travail a été effectué avec les cantons: Il y a eu des contacts extrêmement fréquents et extrêmement fructueux entre l'administration fédérale et les cantons, pour savoir comment on allait appliquer de façon précise les textes de la loi et des ordonnances, de façon à ce que les compétences des cantons soient préservées, comme le demande Monsieur Leo Müller dans sa motion.

D'autre part - et notre rapporteur l'a indiqué de façon précise tout à l'heure -, un travail législatif a été fait par les Chambres fédérales, avec d'abord l'adoption par notre conseil, le 16 mars 2015, de la motion 15.3001, déposée par la CEATE de notre conseil. Dans cette motion, nous demandions que l'ordonnance sur la protection des eaux soit modifiée afin de donner une plus grande marge de manoeuvre aux cantons. Un deuxième texte a aussi été adopté, en automne 2014. Il s'agissait de la motion 12.3334, déposée par la CEATE-CN, qui répondait aux préoccupations des milieux des agriculteurs et qui portait sur la problématique de la compensation des surfaces d'assolement.

En d'autres termes, depuis 2012 on a fait beaucoup de chemin. Depuis 2012, on a adopté deux motions qui demandent des choses très précises au Conseil fédéral et, d'autre part, un gros travail a été effectué sur le terrain. C'est donc dire qu'aujourd'hui on doit admettre que l'exercice est fait et que le moment est venu de laisser tranquillement aller de l'avant les démarches qui sont en cours, de ramener un peu de sérénité dans ce dossier.

Aujourd'hui, on doit admettre qu'il n'y a plus de nécessité de légiférer, d'aller au-delà de ce qu'on a déjà fait et que, au fond, si la motion Müller Leo pouvait être compréhensible en 2012, elle est totalement inutile aujourd'hui.

A cet égard, je dois attirer votre attention sur la lettre datée du 24 novembre 2015, que vous avez reçue de la BPUK - à savoir de la Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement, en français la DTAP. Il s'agit donc en somme des conseillers d'Etat qui sont en charge de ces questions. La DTAP nous écrit ceci au sujet de la motion Müller Leo - je cite simplement la conclusion de ce courrier:

"Die Vorstösse auf Bundesebene führen in den Kantonen zu Verunsicherung und erschweren die Umsetzungsarbeiten zur Gewässerraumausscheidung massgeblich. Für die Kantone ist es daher wichtig, dass in diesem Thema Rechtssicherheit geschaffen wird und bis nach Fertigstellung der Arbeiten keine weiteren Vorstösse zum Thema Gewässerraum überwiesen werden."

Voilà ce que nous disent les cantons. Il me semble que cela est frappé au coin du bon sens. On a déjà voté tous les textes que l'on pouvait voter. Aujourd'hui, la motion Müller Leo vient, selon une expression que l'on utilise en français, comme la grêle après les vendanges, c'est-à-dire bien trop tardivement pour avoir le moindre effet.

Rejetons cette motion et laissons travailler ceux qui travaillent actuellement sur ces questions.

Hösl Werner (V, GL): Wie schon erwähnt, haben beide Räte eine Kommissionsmotion zur Überarbeitung der Gewässerschutzverordnung und deren Richtlinien überwiesen, und der Bund ist nun zusammen mit der BPUK an diesen punktuellen Anpassungen. Diese Motion war eigentlich nur noch die parlamentarische Absegnung eines Prozesses, der wegen gerichtlicher Entscheidungen bezüglich der Nichtberücksichtigung von Merkblättern sowieso kommen musste. Eine erste Tranche von daraus resultierenden Massnahmen wird nun ab 1. Januar 2016 umgesetzt. Jedoch, und da war man sich in der Kommission mehr oder weniger einig, sind wir auch mit den Anpassungen noch nicht da, wo wir eigentlich hin möchten, ja ich meine sogar, hin müssten.

Unsere Kommission wurde darüber informiert, dass nun die zweite Tranche in Bearbeitung ist, um weiteres Konfliktpotenzial abzubauen. Da geht es um Zulassungen von Kleinanlagen der Gewässernutzung in bebauten Gebieten oder um die zonenkonforme Überbauung von Baulücken. Weiter werden Diskussionen über die Zulassung der landwirtschaftlichen Nutzung von kleinen Landstreifen jenseits von Verkehrsanlagen geführt, und man erwägt den Verzicht auf Gewässerraumausscheidungen bei Schluchten oder ganz kleinen Gewässern. Entschuldigen Sie diese Bemerkung, aber wenn man im Nachhinein feststellt, dass man bei Schluchten auf Gewässerraumausscheidung verzichten sollte, ist man von der Praxis nicht weit, sondern meilenweit entfernt, und die Vertrauenswürdigkeit ist für mich kaum steigend. Für mich wird daraus klar, dass das eigentliche Problem dieser Gewässerraumausscheidungen auch in dieser zweiten und letzten Tranche nicht oder nicht genügend thematisiert ist. Das sind nämlich die grossen Bewirtschaftungs- und Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft - vor allem, aber nicht nur im Berggebiet - oder die Frage einer differenzierten Handhabung in Situationen, wo vielerlei Gewässer ebenso viele Gewässerräume erfordern und dadurch ganz grundsätzlich die raumplanerische Nutzung eingeschränkt wird.

Wenn wir in dieser Frage in absehbarer Zeit Akzeptanz wollen, sollten wir diese Motion Müller Leo unbedingt annehmen - dies, damit wir uns noch einmal in Ruhe und differenziert überlegen können, innerhalb welcher Parameter wir die Zuständigkeit der Kantone stützen. Eine solche, aufgrund der gemachten negativen Erfahrungen notwendig gewordene Prüfung der Gesetzesbestimmungen hat gar nichts mit dem Rückzug der Initiative "Lebendiges Wasser" zu tun, im Gegenteil: Wir sind aufgrund der

vielen Standesinitiativen - St. Gallen, Luzern, Schaffhausen, Uri, Nidwalden, Graubünden, Aargau, Zug und Schwyz - und der tatsächlich vorhandenen Probleme sogar dazu verpflichtet.

Auch im Kanton Glarus gibt es sehr grosse Probleme mit diesen Bestimmungen, auch wenn wir keine Standesinitiative eingereicht haben. Unsere Kommission hat bei der Bearbeitung dieses Themas ja in Appenzell bei unserem Präsidenten getagt, und auch von dort wurde keine Standesinitiative eingereicht. Beim Abendessen haben wir dann aber gehört, mit welchem - ich bin fast versucht zu sagen - Flehen der Landammann uns ersucht hat, in dieser Sache aktiv zu werden. Das einfach salopp beiseitezuschieben könnte nicht ungerechtfertigt auch mit "parlamentarische Arroganz" befittelt werden. Nur weil das Parlament im Hinblick auf eine Initiative einen unpraktikablen Kompromiss eingegangen ist, heisst das noch lange nicht, dass nun alle davon Betroffenen zu schweigen und es zu akzeptieren haben. Das wären ja ganz neue Töne in unserem Lande Schweiz. Auch das Parlament macht Fehler - und dann hat halt leider der Bundesrat in gewissen Verordnungen auch Fehler gemacht. Ich stelle das nicht an den Pranger. Aber ich wehre mich dagegen, dies einfach so hinzunehmen.

Eigentlich wäre es ja schon nach Artikel 36a des geltenden Gewässerschutzgesetzes klar, dass die Kantone die Hoheit haben. Denn dort steht ganz zuerst: "Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest." Absatz 2 dieses Artikels besagt dann aber, dass der Bundesrat die Einzelheiten regelt. Bei diesen vom Bundesrat geregelten Einzelheiten wird nun zu viel über den gleichen Leisten geschlagen, sodass die Städte, die Agglomerationen, das Flachland, das Voralpengebiet oder die Alpen- und Bergtäler zu wenig auf die topografischen und die geografischen Unterschiede eingehen können, was für mich, logisch betrachtet, unbedingt nötig wäre. Gerade bei solchen Themen können auch in einem vom Bund festgelegten Grobraster - da habe ich mit niemandem in diesem Saal eine Differenz - nur eigene Kantonslösungen letztlich zum Frieden beitragen. Dies hat das Gesetz so auszusagen.

Wir haben am Dienstag beim Budget viel über die Landwirtschaft, die Finanzen und nach meiner Ansicht über zu teure Regulierungen gesprochen. Die jetzige Lösung im Gewässerschutzgesetz und in der dazugehörigen Verordnung ist ein Paradebeispiel dafür, wie man es nicht machen sollte. Lassen Sie doch den Berglandwirten den noch einigermaßen nutzbaren Boden. Wenn der Fluss überläuft, tut er das halt. Das ist schon seit über hundert Jahren so und stellt kein Problem dar. Man hat sich darauf eingerichtet. Aber das ist immer noch besser, als in vermeintlich schlauer Voraussicht Gewässerräume zu schaffen, die nicht mehr richtig genutzt werden können und dann den Landwirten dafür wieder jährlich Abgeltungen zu entrichten. Das ist doch ein unglücklicher Verwaltungsakt erster Güte! Es geht bei dieser Frage nicht nur um die Landwirte, es geht auch um Zonenzuordnungen und um Eigentumsrechte.

Ich bitte Sie, die Motion Müller Leo anzunehmen, damit diese Fragen nach all dem zerschlagenen Geschirr nochmals in aller Breite diskutiert werden können. Ich meine, wir als Ständeräte sollten dies auch angesichts der vielen Kantonsinitiativen tun.

Luginbühl Werner (BD, BE): Am 20. November 2015 hat die GPK des Nationalrates einen kritischen Bericht zum Thema Sicherung landwirtschaftlichen Kulturlandes veröffentlicht. Ich bin mir bewusst, dass für die Landwirtschaft jede verlorene Hektare schmerzhaft ist. Trotzdem dürfen wir die Verhältnisse nicht aus den Augen verlieren. Die GPK des Nationalrates hat nämlich festgestellt, dass jährlich 3400 Hektaren Kulturland an Siedlungen und Infrastrukturen verlorengehen. Das wären in den letzten 25 Jahren knapp 86 000 Hektaren. Die GPK hat auch festgestellt, dass weitere 2000 Hektaren bis Ende des Jahrhunderts für den Gewässerschutz verlorengehen. Es geht also pro Jahr mehr Kulturland an Siedlungen und Infrastrukturen verloren als für den Gewässerschutz in den nächsten 50 Jahren. Das ist nicht meine Aussage, das ist die Aussage der GPK.

Sie kennen die Geschichte dieses Gesetzes. Der Gegenvorschlag zur Initiative "Lebendiges Wasser", die 14 000 Kilometer Fliessgewässer revitalisieren wollte, wurde damals im Ständerat erarbeitet. Wahrscheinlich war niemand dabei, der heute auch noch hier sitzt. Das verpflichtet uns noch nicht zu allem, aber es ist doch eine gewisse Verpflichtung. Der Ständerat hat dazu beigetragen, dass es zu diesem Kompromiss kam. Erste Vorstösse, die verlangten, dass dieses Gesetz geändert wird, wurden schon eingereicht, als noch keine Verordnung verabschiedet war, kurze Zeit nachdem das Gesetz in Kraft war. Auch erste Standesinitiativen wurden bereits eingereicht, als diese Verordnungen noch nicht erlassen waren. Der Nationalrat ist sofort eingeknickt und hat alles angenommen, was da an Motionen und Standesinitiativen eingereicht wurde.

Der Ständerat war in den vergangenen Jahren diesbezüglich ein Hort der Standhaftigkeit. Ich bin seit vier Jahren in der UREK. In mindestens jeder dritten Sitzung haben wir uns mit diesem Thema beschäftigt. Wir haben nicht nichts gemacht. Auch ich hatte am Anfang den Eindruck, die Bundesverwaltung gehe die Sache zu wenig pragmatisch und zu wenig lösungsorientiert an. Das hat dazu geführt, dass wir in der UREK immer einen oder zwei dieser Vorstösse pendent hielten, sodass sie als Damoklesschwert über dem Thema schwebten und wir Druck machen konnten. Wir haben einzelne Punkte aus den Standesinitiativen aufgenommen und diese dann in eigene Vorstösse gekleidet. Diese Vorstösse wurden angenommen und in der Zwischenzeit auch zum Teil bereits umgesetzt. Wir haben Druck gemacht auf die BPUK, auf die

Landwirtschaftsdirektorenkonferenz und auf die Bundesverwaltung, damit diese Lösungen finden. Wir haben Fortschritte erzielt: Es wurden Merkblätter erarbeitet. Teile dieser Merkblätter wurden bereits oder werden noch in die Verordnung übernommen. Es wurden klar Fortschritte erzielt.

Wenn jetzt der geschätzte Herr Kommissionssprecher sagt, die Mehrheit habe den Eindruck, das Problem liege beim Vollzug, so stellt sich die Frage, warum man dann das Gesetz ändern will. Die Motion Müller Leo will das Gesetz ändern. So kann man gesetzgeberisch nicht tätig sein. Wenn der Nationalrat Rechtssicherheit, Verlässlichkeit und Stabilität geringschätzt, dann müssen wir doch als Kammer der Kantone diese Werte noch hochhalten.

Ihre UREK hat einen anspruchsvollen Prozess mit den Kantonen losgetreten. Die BPUK hat insgesamt gute Arbeit geleistet. Wir haben Fortschritte erzielt. Wir sind - das gebe ich zu - noch nicht überall dort, wo wir sein müssten, aber wir sind auch noch nicht am Schluss des Prozesses. Es besteht jetzt keine Veranlassung, plötzlich die Richtung zu wechseln, nach vier Jahren und nachdem wir immer gesagt haben, dass es in diese Richtung gehen müsse. Wir können jetzt nicht einfach in die andere Richtung gehen. Das kann nicht sein. Da müssen sich nicht nur die damaligen Initianten betrogen fühlen, sondern auch die Kantone, die mit uns zusammengearbeitet haben. Entsprechend haben Sie auch dieses Schreiben der BPUK erhalten, das eindringlich darauf hinweist, dass jetzt keine weiteren Vorstösse angenommen werden sollen und dass jetzt endlich Rechtssicherheit geschaffen werden müsse. Auch ich bin dieser Meinung. Aus diesen Gründen müssen wir diesen Vorstoss ablehnen.

Bruderer Wyss Pascale (S, AG): Auch ich bitte Sie zunächst, nochmals das Datum der Motion Müller Leo zu beachten: 2012. Seit 2012 haben sich die Ausgangslage und auch die Faktenlage, wie es jetzt nochmals erläutert wurde, wirklich enorm geändert. Ich glaube schon, dass wir in der Pflicht sind, das zur Kenntnis zu nehmen und nicht nur zu würdigen, was seither für Gespräche geführt wurden, sondern auch, was für Massnahmen ergriffen wurden, die teilweise bereits in Umsetzung befindlich sind.

Wenn wir zurückblenden und die Zeit anschauen, in welcher die Motion eingereicht wurde, dann unterstütze ich zwar nicht den Weg, der hier vorgeschlagen wird, aber ich verstehe den Ausgangspunkt. Es gab eine Verunsicherung, das wurde jetzt mehrmals gesagt, eine Verunsicherung übrigens auch in meinem Kanton, in Bezug auf die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung. Es war eine Unsicherheit, die von breiten Kreisen geteilt wurde, das zeigen all die Standesinitiativen. Sie wurde dann auch zum Anlass genommen für die erwähnten runden Tische, schlussendlich für die Aufweichung von zu starren Regelungen, für die Einführung von Flexibilitäten. Dieser iterative Prozess wurde ja mit grossem Aufwand unter Einbezug der wesentlichen Akteure geführt.

Ich möchte an dieser Stelle auch einmal danken für diesen Aufwand, der hier betrieben wurde. Es waren seitens der Kantone die BPUK, aber auch die LDK, es waren seitens des Bundes das BWL, das Bafu und das ARE. In diesem Prozess wurden Merkblätter sowohl zu den Siedlungsgebieten als auch zu den Landwirtschaftsgebieten erarbeitet. Damit wurde eine gute Grundlage erarbeitet für eine praktikable, pragmatische Umsetzung ohne Gesetzesänderung - das war immer der Tenor auch in unserer Kommission -, mit Rücksicht auf die erwähnten staatspolitischen Überlegungen. Überlegungen bezüglich Glaubwürdigkeit auch unserer parlamentarischen Demokratie, rückblendend eben auf den Anlass des damaligen Rückzugs der Initiative aufgrund eines Kompromissvorschlags im Gesetz.

Herr Luginbühl, es ist tatsächlich so, dass wir noch Vertreter unter uns haben, die dort mit dabei waren, und zwar federführend: zum Beispiel Kollege Lombardi. Er weiss aus eigener Erfahrung ganz genau, mit welchen Versprechen und mit welchen Diskussionen damals dieser Vorschlag erarbeitet wurde.

Zusammenfassend und rückblickend auf 2012: Ich verstehe den Anlass, ich unterstütze den Weg nicht. Aber auch mit Blick auf den Anlass und die Ausgangslage haben sich Faktoren zwischenzeitlich wirklich deutlich verändert: über die Merkblätter, die ich erwähnt habe, und übrigens auch über die Motionen, die wir angenommen haben - einerseits zu den Fruchtfolgeflächen, andererseits zur Flexibilität bei der Umsetzung. Wir haben immer die Linie verfolgt, dass den Bedürfnissen der verschiedenen Seiten entgegengekommen werden soll, ohne aber das Gesetz zu ändern.

Auch vom Kanton Aargau ist vor einiger Zeit eine Standesinitiative eingereicht worden; aber auch von dieser Seite habe ich diese Information erhalten: Heute ist die Klärung erfolgt, zum Beispiel mittels Ausnahmeregelungen für das Anliegen von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Spur- und Kieswegen bei topografisch beschränkten Platzverhältnissen, zum Beispiel über Ausnahmeregelungen betreffend Anlagen für die Wasserentnahme und die Wassereinleitung, zum Beispiel betreffend Bestandesgarantien für bestimmte Dauerkulturen. Die Ausgangslage hat sich also verändert. Das sollten wir im Auge behalten, wenn wir diese Motion beurteilen, die 2012 eingereicht wurde und offenbar heute angenommen werden soll - wovon ich abrate.

Die Ausgangslage ist also nicht dieselbe wie damals. Wenn wir, Kollege Hösli, nach all den Bestrebungen jetzt zum Schluss kommen, dass die nötige Klärung erfolgt ist und diese Motion nicht nötig ist, sondern schädlich für die Rechtssicherheit wäre, ist das, so finde ich, alles andere als arrogant. Es ist sehr vernünftig und entspricht unserer Arbeit. Ich möchte Sie bitten, diesen Prozess zu würdigen und zur Kenntnis zu nehmen, dass viele Massnahmen ergriffen worden sind. Einige Massnahmen sind jetzt in der

Umsetzung; die Umsetzung anderer Massnahmen, die für eine Klärung sorgen werden, steht noch bevor. Der Kommissionspräsident hat das Schreiben der BPUK erwähnt, aber dabei vergessen zu sagen, dass darin ganz am Ende deutlich empfohlen wird, keine weiteren Vorstösse anzunehmen. Das sollten wir zur Kenntnis nehmen und in diesem Sinne nicht nur die Standesinitiativen, sondern auch diese Motion ablehnen.

Lombardi Filippo (C, TI): Sappiamo che al Consiglio degli Stati non bisogna ripetere quello che è già stato detto. Si può però confermarlo.

Ich kann bestätigen, was Kollegin Bruderer gesagt hat: Ich war tatsächlich UREK-Präsident in den Jahren, als wir diesen Gegenvorschlag erarbeitet haben. Der Bundesrat wollte keinen, aber wir haben es trotzdem gemacht. Das geschah aber damals natürlich unter anderen Umständen.

Dieser Gegenvorschlag hat tatsächlich den Rückzug der Volksinitiative "Lebendiges Wasser" bewirkt, aber es war nicht nur der Gegenvorschlag. Die Fischer hatten schon in den Neunzigerjahren eine grosse Enttäuschung erlebt: Sie hatten eine Volksinitiative lanciert und sie dann zugunsten eines Gegenvorschlages zurückgezogen, der danach mittels Referendum bekämpft und gebodigt wurde. Deshalb mussten wir bei unserer Gesetzgebung etwas Neues machen. Der Gegenvorschlag der UREK, also die Änderung des Gewässerschutzgesetzes, wurde von einer flankierenden Massnahme begleitet. Das war eine Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, wodurch seitdem der bedingte Rückzug von Volksinitiativen möglich ist.

Die Volksinitiative "Lebendiges Wasser" wurde unter der Bedingung zurückgezogen, dass der Gegenvorschlag tatsächlich in Kraft treten und später nicht ein Referendum das Gesetz bekämpfen würde. Deswegen ist der Kompromiss tatsächlich zustande gekommen, und niemand hat es mehr gewagt, die Gesetzgebung zu bekämpfen. Es wäre also unfair, wenn wir jetzt das auf Gesetzesstufe wieder rückgängig machen würden, auch wenn es nur teilweise wäre. Es wäre unfair. Ich bin kein Fischer, aber ich habe den Eindruck, die Fischer würden zum dritten Mal eine Volksinitiative lancieren und sie auch bei einem allfälligen Gegenvorschlag nicht mehr zurückziehen, weil sie wirklich kein Vertrauen mehr in unseren Rechtsstaat haben könnten.

Deswegen ersuche ich Sie mit der Minderheit der Kommission, diese Motion abzulehnen. Es ist, noch vor einer gesetzgeberischen Frage, eine Frage von Treu und Glauben.

Zanetti Roberto (S, SO): Zur Interessenlage: Ich bin Präsident des Schweizerischen Fischereiverbandes. Die Worte meines Vorredners habe ich wirklich wie warme Honigmilch getrunken. Ich danke Ihnen, Kollege Lombardi, und möchte ohne zu übertreiben sagen: Ich hätte kein Problem, diesen seinerzeitigen Gegenvorschlag "Lex Lombardi" zu nennen.

Werner Luginbühl hat die Ergebnisse der Untersuchungen der GPK-NR erwähnt - 3400 Hektaren Kulturlandverlust pro Jahr. Da wäre ich als Bauer oder sogar als Bauernbürokrat auch beunruhigt. Dem seinerzeitigen Bericht der UREK-SR, der dann zu dieser "Lex Lombardi" geführt hat, habe ich die Zahlen entnommen: Für Revitalisierungen der Flüsse 2000 Hektaren in einem Mehrgenerationenprojekt. Man sprach von achtzig Jahren. Das ergäbe einen Kulturlandverlust von 25 Hektaren pro Jahr. Das wären 0,73 Prozent des jährlichen Kulturlandverlustes. Jetzt muss ich Ihnen sagen: Wenn Sie ein gravierendes Problem haben, dann müssen Sie nicht bei diesen 0,73 Prozent ansetzen, sondern dann müssen Sie bei den verbleibenden über 99 Prozent ansetzen. Im Zusammenhang mit dieser Untersuchung der GPK-NR habe ich eine Schlagzeile gesehen: "Bauern auch schuld am Kulturlandverlust". Offenbar ist die Landwirtschaft selbst für einen ganz beträchtlichen Teil des Kulturlandverlustes verantwortlich; das aus begreiflichen Gründen: Man will neue Ställe oder neue Scheunen bauen. Aber das Problem dort aufzuhängen, mit diesen 0,73 Prozent die halbe Welt zu enttäuschen und wahnsinnig zu machen, das ist der falsche Weg. Wahrscheinlich wäre mehr gewonnen, wenn man etwas bewusster im eigenen Wirkungsbereich mit diesem Kulturland umgehen würde; das zum einen.

Ein zweiter Punkt bei diesen Gewässerräumen ist ja die extensive Bewirtschaftung - das ist von Herrn Hösli erwähnt worden. Ich glaube, da gibt es Möglichkeiten, Lösungen zu suchen; da könnte man sich ja auch zusammensetzen, um gemeinsam nach einer vernünftigen Lösung zu suchen. Diese liegt aber sicher nicht im Gewässerschutzrecht, sondern eher im Agrarrecht.

Wenn ich nun die Antwort des Bundesrates auf die Motion lese, sehe ich, dass er schreibt: "Die Diskussionen in den parlamentarischen Beratungen und in den Kommissionen basierten immer auf den Werten, die nun in der Gewässerschutzverordnung übernommen wurden ... Sie wurden vom Bund bereits in den Jahren 2001 und 2003 in entsprechenden Richtlinien publiziert und sind gesamtschweizerisch beim Hochwasserschutz etabliert." Eigentlich sind diese Gewässerräume also bereits 2001 und 2003 über Richtlinien definiert worden und im Rahmen dieser "Lex Lombardi"-Geschichte in die Verordnung übernommen worden. Das heisst also mit anderen Worten: Die Motion aus dem Nationalrat will nicht den Kompromiss der "Lex Lombardi" rückabwickeln, sondern will noch weiter zurück als bis zum Kompromiss,

der zum damaligen Zeitpunkt abgeschlossen worden war. Wenn man sagt, die Rückabwicklung eines Gegenvorschlages sei gegen Treu und Glauben, dann muss ich sagen: Eine nachgelagerte Rückabwicklung eines Gegenvorschlages, die noch hinter den seinerzeitigen Zustand zurückgeht, ist also wesentlich mehr, als bloss gegen Treu und Glauben zu verstossen; das würde ich als rosstäuscherisch bezeichnen.

In diesem Zusammenhang kommt mir die letztwöchige Sendung "Rendez-vous" im Zusammenhang mit der Demonstration der Bäuerinnen und Bauern in den Sinn. Da hat der Präsident des Bauernverbandes mit relativ deftigen Worten Bundesrat Schneider-Ammann aufgefordert, sich gefälligst wie ein Ehrenmann zu verhalten, als ob er das nicht wäre, und den Bundesrat aufgefordert, Wort zu halten, als ob der Bundesrat einfach wortbrüchig wäre. Dann hat Herr Ritter gesagt, dass unter Bauern ein Handschlag gelte. Sehr schön - unter Fischern gilt ein Handschlag auch! Aber es gilt eben auch die Einhaltung politischer Ehrenworte, erst recht, wenn Versprechungen in einen Gesetzestext geflossen sind; dann gilt das bei Fischern eben auch. Ich muss Ihnen zu dem, was Kollege Lombardi angekündigt hat, wirklich sagen, dass die Enttäuschung bei den Fischerinnen und Fischern kolossal und wahrscheinlich auch ziemlich nachhaltig wäre.

Ohne da jetzt mit der Keule drohen zu wollen: Wer Initiativen zurückziehen kann oder wer je in der Lage war, Initiativen zurückzuziehen, der ist wahrscheinlich auch referendumsfähig - das einfach als kleiner Hinweis.

Ich wäre Ihnen also wirklich sehr verbunden, wenn wir die Spielregeln, die bisher in unserem Rat gegolten haben, auch weiterhin einhalten würden, abgesehen davon, dass unser Rat mit der Motion 15.3001 ja tätig geworden ist. Es besteht hier also kein Handlungsbedarf. Ich bitte Sie in Übereinstimmung mit der BPUK, mit der Versicherungsbranche - denn diese befürchtet Folgekosten bei Überschwemmungen -, mit ökologisch sensibilisierten Bewegungen und wahrscheinlich sogar im langfristigen Interesse der Landwirtschaft, diese Motion abzulehnen.

Engler Stefan (C, GR): Ich möchte mich nur zur verfassungsrechtlichen Frage äussern, ob die Revision des Gewässerschutzgesetzes von 2009 demokratiepolitischen Schutz geniesst. Es gibt dazu ein kurzes Rechtsgutachten des ehemaligen Staatsschreibers des Kantons Bern, Professor Kurt Nüspliger. Er kommt zum Schluss, dass die Revision des Gewässerschutzgesetzes von 2009 in Anbetracht der Geschichte und der Umstände dieser Vorlage, die gerade beschrieben wurden - die Initiative wurde nur deshalb zurückgezogen, weil der Gesetzgeber mit einem indirekten Gegenvorschlag der Initiative ein Stück weit entgegengekommen ist -, demokratiepolitischen Vertrauensschutz geniesst. Es würde zu Recht von verschiedenen Seiten Treu und Glauben angerufen. Ich schliesse mich der Schlussfolgerung von Herrn Professor Nüspliger an, so wie das im Übrigen auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion macht, wenn er schreibt, im politischen Prozess sei es zu diesem Kompromiss gekommen.

Ich bitte Sie, auch nicht ausser Acht zu lassen, dass es bei der fraglichen Revision ja nicht nur um die Frage des Gewässerraumes ging. Möglicherweise hat der Gesetzgeber diesem Aspekt damals zu wenig Beachtung geschenkt und die Flexibilität im Vollzug, die notwendig gewesen wäre, im Gesetz zu wenig geregelt. Es ging aber daneben auch um Fragen der Nutzung der Wasserkraft. Ich war damals noch auf der Seite der Gebirgskantone und der Energiedirektorenkonferenz, die gar keine Freude an der Initiative hatten und auch Zugeständnisse machen mussten. Im Rahmen dieser Revision kam es zu den Vorschriften betreffend Sunk und Schwall; es wurden auch die Entschädigungsgrundlagen geschaffen, Sanierungen im Bereich von Sunk und Schwall finanzieren zu können. Die Revision nahm auch Bestimmungen zum Geschiebehalt auf.

Es geht also um Vertrauensschutz und die Frage, wie in Zukunft Initiativen behandelt werden, wenn sich die Initianten nicht darauf verlassen können, dass der Gesetzgeber bei einem indirekten Gegenvorschlag auch Wort hält. Es geht also um Treu und Glauben, um Vertrauensschutz und Worthalten. Ganz streng genommen kann der Gesetzgeber wahrscheinlich ein Gesetz immer wieder neu anpassen. Unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben gibt es dafür aber eine Anstandsfrist, mindestens einmal die Anwendung des seinerzeit beschlossenen Gesetzes abzuwarten. Wenn die Anwendung zu schlechten Resultaten führt, bleibt ja immer noch die Möglichkeit, über eine Gesetzesanpassung eine Korrektur vorzunehmen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich war damals, als diese Revision diskutiert wurde, in einem anderen Departement. Doch aus den Materialien sieht man, dass dies entstanden ist, weil wir in den Achtziger- und Neunzigerjahren grosse Überschwemmungen, Hochwasser mit entsprechenden Schäden hatten. Dann eigentlich kam die Diskussion auf, dass man den Gewässerraum besser schützen müsse, weil die Schäden so teuer für den Staat, den Steuerzahler seien, sodass man wieder darauf zurückkommen müsse. Man hat dann renaturiert usw., weil man gesehen hat, dass Gewässer einen gewissen Raum brauchen, um sich in ihren verschiedenen Funktionen entfalten zu können.

Dann kam diese Initiative, worauf - es ist so - im politischen Prozess ein Kompromissvorschlag gefunden wurde. Dieser ist zu respektieren. Die Festlegung des Gewässerraums war ein entscheidendes Element dieses Kompromisses. Bei allen Diskussionen, das kann man in den Protokollen nachlesen, hat man damals auf diese ominöse Schlüsselkurve, wie man den Gewässerraum bestimmt, verwiesen; das war immer die Grundlage; es war immer klar, dass man anhand dieser Methode im Leitbild Fließgewässer, mit der Schlüsselkurve den Gewässerraum bestimmen wird. Das war zudem schon Praxis bei den Kantonen. Insofern war es auch für die Bauern immer klar, dass rund 20 000 Hektaren extensiviert werden; das war immer klar. Man hat dafür ja auch 20 Millionen Franken eingestellt. Es sind - wie Herr Ständerat Engler gesagt hat - 0,1 Rappen aus der KEV, aus dem Netzentgelt hier für die Gewässerschutzmassnahmen bis 2030 eingestellt. Auch das ist Teil des Kompromisses. Es ist natürlich so: Kaum war die Revision im Gang, kam das neue Parlament, worauf sich die UREK - wie Herr Luginbühl gesagt hat - ständig, immer wieder mit dieser Frage beschäftigt hat. Ich wäre eigentlich dankbar, wenn nun die 50. Legislatur davon geprägt wäre, die Kantone jetzt einmal arbeiten zu lassen.

Am Anfang gab es in der Anwendung der Verordnung sicher viele Fragen. Herr Ständerat Hösli, man kann umgekehrt auch sagen: Der Bund hat sich nicht um diese Merkblätter gerissen. Es waren die Kantone, die kamen und sagten: Bitte helft uns, sonst haben wir 26 unterschiedliche Anwendungen für den Gewässerraum, 26 unterschiedliche Ausnahmen usw. Daraufhin fand man, es mache eigentlich Sinn, dass man das miteinander unter Einbezug der LDK erarbeitet. Es gab die Anliegen der Appenzeller, auch die Urner und die Nidwaldner waren bei mir. Sie haben mit ihren kleinen Gewässern eine spezielle Situation. Wir haben immer gesagt: Das ist für uns klar, dort muss man den Gewässerraum nicht ausscheiden. Aber das Wort der Bundesrätin reichte nicht, denn das kann ja ändern, oder es kann ein anderer Bundesrat kommen. Also sagte man: Bitte eine Regulierung in der Verordnung. Okay, wenn man will, dass wir regulieren, dann machen wir es halt.

Auch was Sie zu den Schluchten gesagt haben, ist für mich völlig klar. Wir hatten das nicht reguliert, weil die Sache völlig klar ist, aber man möchte, dass in der Verordnung explizit steht: Für die Schluchten gilt das nicht.

Es gibt halt immer zwei Seiten: Will man möglichst viel Rechtssicherheit schaffen und deshalb auch die Details regeln, oder traut man den Kantonen zu, dass sie etwas in der Praxis, im Vollzug, mit gesundem Menschenverstand entsprechend interpretieren? Dieser Zwiespalt ist genau das, was in der Regel dazu führt, dass wir mehr Regulierung haben: nicht weil der Bundesrat das anstrebt, sondern weil die Praxis - im Sinne der Rechtssicherheit und der einheitlichen Rechtsanwendung - möglichst viele Detailvorgaben erwartet.

Ich bin froh, dass es einige von Ihnen auch so gesehen haben: Wir haben wirklich eine intensive, gute Zusammenarbeit mit der BPUK gefunden. Die erste Tranche wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten, die zweite Tranche, mit der wir in der Verordnung auch noch das Problem der Schluchten lösen, kommt in der zweiten Jahreshälfte. Nach dem Sommer wird also auch noch diese Verordnungsanpassung kommen. Dann, glaube ich, haben wir, auch in Detailbestimmungen, so viel Sicherheit, dass man sagen kann: So, jetzt arbeitet mal!

Die Kantone haben schon viel gemacht, die Ausscheidung der Gewässerräume ist sehr arbeitsintensiv, und wir sind der Meinung, dass man jetzt tatsächlich auf gutem Weg ist. Ich unterstütze deshalb das Schreiben der BPUK voll und ganz: Wir sollten jetzt nicht schon wieder die Gesetzgebung öffnen und Unsicherheit verbreiten. In diesem Fall werden die Kantone ihre Arbeiten nämlich sofort einstellen, das ist ja klar.

Deshalb würde ich jetzt sagen: Lassen Sie die Kantone arbeiten! Am Ende dieser 50. Legislatur können Sie ja dann von uns einen Bericht verlangen: Wie hat sich das jetzt eingependelt? Hat man alle Probleme der Schluchten und der kleinen Gewässer gelöst? Sind die Kantone zufrieden, ja oder nein? Dann können Sie, in Ihrer Freiheit als Legislativorgan, auf diese Fragen zurückkommen.

Ein Letztes: Ich bin froh, dass Herr Ständerat Luginbühl und Herr Ständerat Zanetti generell das Problem des Kulturlandverlustes angesprochen haben. Dieses ist gross. Aber wie alle Berichte seit Langem zeigen: Es liegt in der Siedlungsentwicklung und im Infrastrukturansatz. Das ist unser Problem. Deshalb haben wir ja auch dort mit dem RPG, mit der Verdichtung nach innen einen Ansatz geschaffen, auch mit den Kantonen. Das war auch schwierig, dort sind es dann die Gleichen, die sagen: Aber nein, wir wollen weiter wachsen, wir wollen nicht verdichten. Dann sind dort die Gleichen sehr schnell auf der anderen Seite. Das sind schwierige, schmerzliche Prozesse.

Aber wenn wir den Kulturlandschutz ernst nehmen wollen, müssen wir dort jetzt die Hausaufgaben machen. Die Kantone und die Gemeinden sind dort gefordert, aber ich habe auch das Gefühl, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Aber auch das braucht Diskussionen in der Gesellschaft: Sind wir bereit, halt auch die Siedlungsentwicklung und vielleicht auch die Infrastrukturentwicklung irgendwo zu begrenzen, sodass wir dann nicht in fünfzig Jahren praktisch kein Kulturland mehr zur Verfügung haben? Ich meine, lehnen Sie das ab, und folgen Sie jetzt diesem Weg der Diskussion des Konsenses. Bis ins Schluchtenproblem hinab, Herr Ständerat, werden wir jetzt alles regulieren. Es gibt also mehr Bürokratie, aber ganz in Ihrem Sinne, wie ich feststelle.

12.3047

Abstimmung - Vote

Für Annahme der Motion ... 11 Stimmen

Dagegen ... 33 Stimmen

(0 Enthaltungen)

12.309, 12.320, 12.321, 12.324, 12.325, 13.301, 13.307, 13.311, 13.314

Le président (Comte Raphaël, président): La commission propose de maintenir notre décision et de ne pas donner suite à ces initiatives.

Angenommen - Adopté

[⏪ Top of page](#)

[🏠 Home](#)